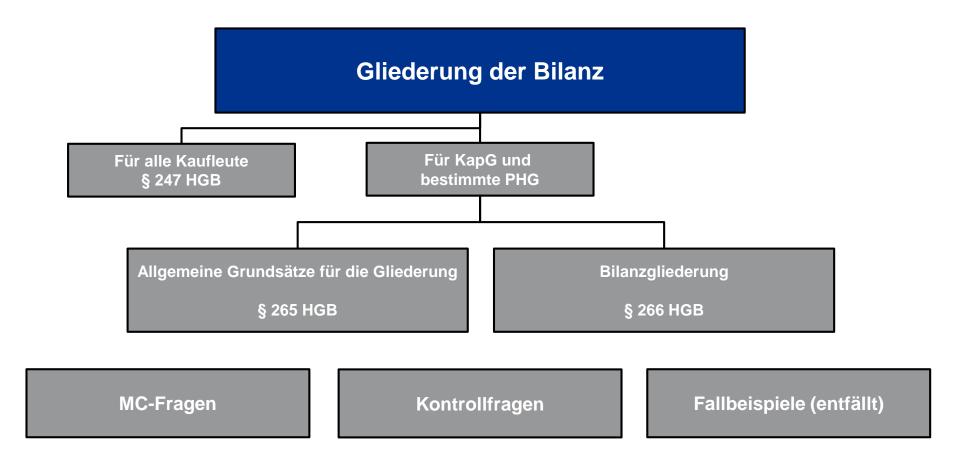
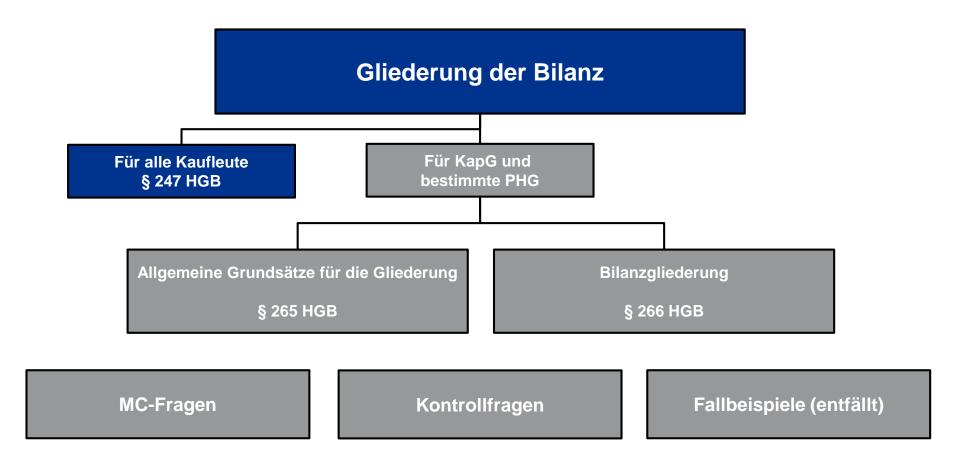
4 Bilanz

4.1 Gliederung der Bilanz

4.1 Gliederung der Bilanz Übersicht



4.1 Gliederung der Bilanz Übersicht



4.1 Gliederung der Bilanz nach § 247 Abs. 1 HGB (alle Kaufleute)

- § 247 Abs. 1 HGB definiert lediglich den <u>Inhalt der Bilanz</u>. Diese Vorschrift ist stets in Verbindung mit dem Grundsatz der Bilanzklarheit zu beurteilen, der den bilanzierungspflichtigen Unternehmen regelmäßig eine stärker detaillierende Bilanzierung abverlangt.
- Für Kapitalgesellschaften gibt § 266 HGB eine Mindestgliederungstiefe vor. Diese Vorschrift dient den Einzelunternehmen und Personengesellschaften anlässlich der Umsetzung der Regelung des § 247 Abs. 1 HGB regelmäßig als Orientierungshilfe.
- Nach § 247 Abs. 1 HGB ist das dauernd dem Geschäftsbetrieb dienende Anlagevermögen und das sich auf kürzere Sicht umschlagende Umlaufvermögen getrennt zu bilanzieren und nach der <u>Liquidierbarkeit</u> zu gliedern. Die Passivseite ist nach <u>Fristigkeit</u> und <u>rechtlicher Form</u> des bereitgestellten Kapitals in Eigenkapital und Fremdkapital zu unterteilen.

§ 247 HGB Inhalt der Bilanz

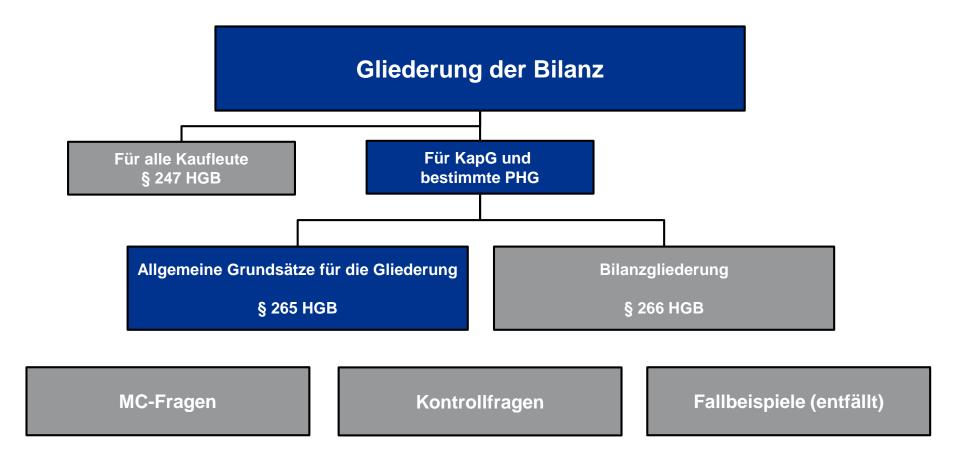
- (1) In der Bilanz sind das <u>Anlage</u>- und das <u>Umlaufvermögen</u>, das <u>Eigenkapital</u>, die <u>Schulden</u> sowie die <u>Rechnungsabgrenzungsposten</u> gesondert auszuweisen und hinreichend aufzugliedern.
- (2) Beim Anlagevermögen sind nur die Gegenstände auszuweisen, die bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen.

4.1 Gliederung der Bilanz Bilanz gem. § 247 Abs. 1 HGB (alle Kaufleute)



	Aktiva Bil	anz	Passiva
	A. Anlagevermögen	A. Eigenkapital	
	B. Umlaufvermögen	B. Schulden	
	C. Übrige Posten	C. Übrige Posten	
	Bilanzsumme	Bilar	nzsumme
Lie	quiditätsprinzip	Fristig	keitsprinzip
	Brutto	prinzip	
Proz	essgliederungsprinzip	Gliederung nach Rechts	sverhältnissen

4.1 Gliederung der Bilanz Übersicht



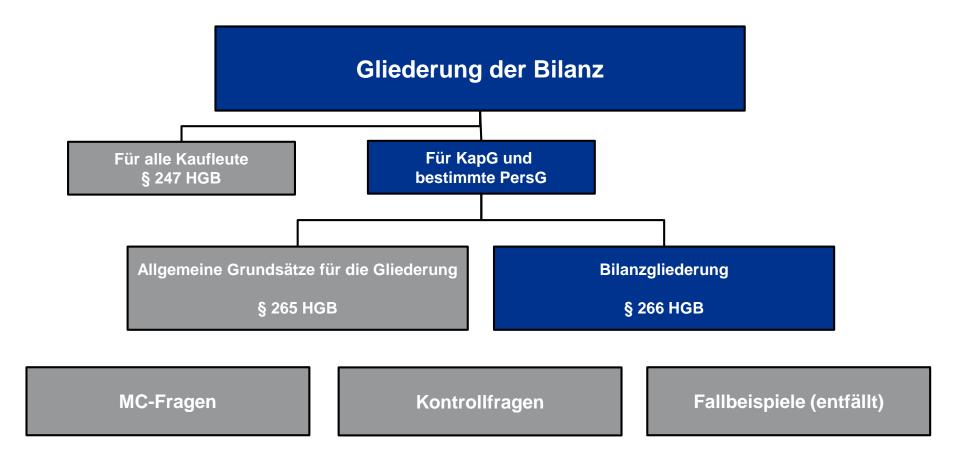
4.1 Gliederung der Bilanz Allgemeine Grundsätze für die Gliederung nach § 265 HGB (1/2)

Thema	§ 265 HGB		
Formale Bilanzkontinuität	(1) Die Form der Darstellung, insbesondere die Gliederung der aufeinanderfolgenden Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen, ist beizubehalten, soweit nicht in Ausnahmefällen wegen besonderer Umstände Abweichungen erforderlich sind. Die Abweichungen sind im Anhang anzugeben und zu begründen.		
Vorjahresbeträge	(2) In der Bilanz sowie in der Gewinn- und Verlustrechnung ist zu jedem Posten der entsprechende Betrag des vorhergehenden Geschäftsjahrs anzugeben. Sind die Beträge nicht vergleichbar, so ist dies im Anhang anzugeben und zu erläutern. Wird der Vorjahresbetrag angepasst, so ist auch dies im Anhang anzugeben und zu erläutern.		
Mitzugehörigkeit zu anderen Posten	(3) Fällt ein Vermögensgegenstand oder eine Schuld unter mehrere Posten der Bilanz, so ist die Mitzugehörigkeit zu anderen Posten bei dem Posten, unter dem der Ausweis erfolgt ist, zu vermerken oder im Anhang anzugeben, wenn dies zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses erforderlich ist.		
Mehrere Geschäftszweige	(4) Sind mehrere Geschäftszweige vorhanden und bedingt dies die Gliederung des Jahresabschlusses nach verschiedenen Gliederungsvorschriften, so ist der Jahresabschluss nach der für einen Geschäftszweig vorgeschriebenen Gliederung aufzustellen und nach der für die anderen Geschäftszweige vorgeschriebenen Gliederung zu ergänzen. Die Ergänzung ist im Anhang anzugeben und zu begründen.		

4.1 Gliederung der Bilanz Allgemeine Grundsätze für die Gliederung nach § 265 HGB (2/2)

Thema	§ 265 HGB		
Untergliederung Erweiterungen	(5) Eine weitere Untergliederung der Posten ist zulässig; dabei ist jedoch die vorgeschriebene Gliederung zu beachten. Neue Posten und Zwischensummen dürfen hinzugefügt werden, wenn ihr Inhalt nicht von einem vorgeschriebenen Posten gedeckt wird.		
Gliederung und Bezeichnung	(6) Gliederung und Bezeichnung der mit arabischen Zahlen versehenen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sind zu ändern, wenn dies wegen Besonderheiten der Kapitalgesellschaft zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses erforderlich ist.		
Zusammenfassung	 (7) Die mit arabischen Zahlen versehenen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung können, wenn nicht besondere Formblätter vorgeschrieben sind, zusammengefasst ausgewiesen werden, wenn 1. sie einen Betrag enthalten, der für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes im Sinne des § 264 Abs. 2 nicht erheblich ist, oder 2. dadurch die Klarheit der Darstellung vergrößert wird; in diesem Falle müssen die zusammengefassten Posten jedoch im Anhang gesondert ausgewiesen werden. 		
Leerposten	(8) Ein Posten der Bilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung, der keinen Betrag ausweist, braucht nicht aufgeführt zu werden, es sei denn, dass im vorhergehenden Geschäftsjahr unter diesem Posten ein Betrag ausgewiesen wurde.		

4.1 Gliederung der Bilanz Überblick



4.1 Gliederung der Bilanz nach § 266 HGB (Kapitalgesellschaften)

- Nach § 266 Abs. 1 HGB müssen Kapitalgesellschaften (sowie bestimmte Personenhandelsgesellschaften) die Bilanz in Kontoform aufstellen. Die Staffelform ist nicht zulässig.
- <u>Kleine Kapitalgesellschaften</u> brauchen nur eine verkürzte Bilanz aufzustellen, indem sie die mit arabischen Ziffern versehenen Posten nicht separat darstellen müssen.

§ 266 Abs. 1 HGB Gliederung der Bilanz

(1) Die Bilanz ist in Kontoform aufzustellen. Dabei haben mittelgroße und große Kapitalgesellschaften (§ 267 Absatz 2 und 3) auf der Aktivseite die in Absatz 2 und auf der Passivseite die in Absatz 3 bezeichneten Posten gesondert und in der vorgeschriebenen Reihenfolge auszuweisen. Kleine Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1) brauchen nur eine verkürzte Bilanz aufzustellen, in die nur die in den Absätzen 2 und 3 mit Buchstaben und römischen Zahlen bezeichneten Posten gesondert und in der vorgeschriebenen Reihenfolge aufgenommen werden.

4.1 Gliederung der Bilanz Bilanz gem. § 247 Abs. 1 HGB (alle Kaufleute)

Ak	tiva	Bilanz	Passiva
A.	Anlagevermögen	A.	Eigenkapital
B.	Umlaufvermögen	B.	Schulden
C.	Übrige Posten	C.	Übrige Posten
Bil	Bilanzsumme		Bilanzsumme

4.1 Gliederung der Bilanz Grundaufbau von Handelsbilanzen nach § 266 Abs. 2 und 3 HGB

Aktiva	Bilanz	Passiva
A. Anlagevermögen	A. Eigenkapital	
	B. Rückstellungen	
B. Umlaufvermögen	C. Verbindlichkeiten	
übrige Posten	übrige Posten	
Bilanzsumme	Bilanzsumme	

4.1 Gliederung der Bilanz

Grundaufbau von Handelsbilanzen nach § 266 Abs. 2 und 3 HGB

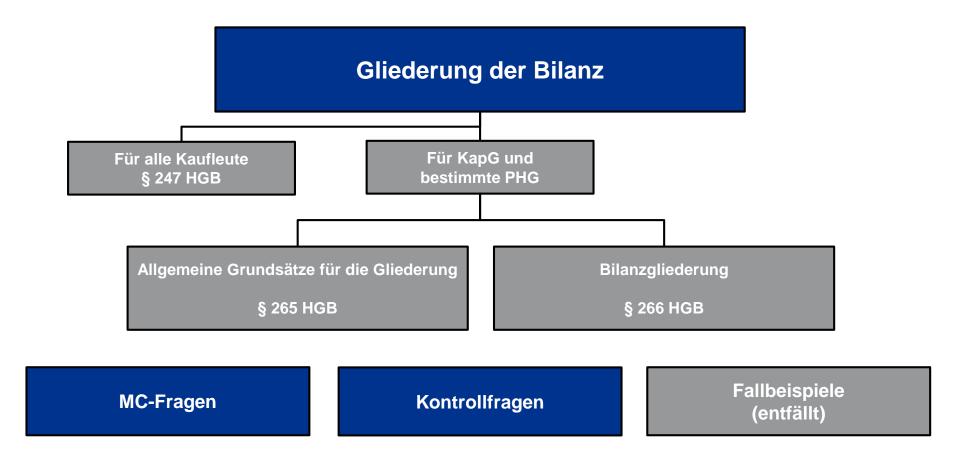
Aktiva Bila	anz Passiva
A. Anlagevermögen Alle Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen (vgl. §247 Abs. 2 HGB).	A. Eigenkapital Saldo zwischen Vermögen und Schulden
	B. Rückstellungen Wirtschaftliche Verpflichtungen, die dem Grunde nach wahrscheinlich oder sicher, aber hinsichtlich Fälligkeit und/oder Höhe ungewiss sind.
B. Umlaufvermögen Für das Umlaufvermögen fehlt eine Realdefinition. Es kann nur negativ abgegrenzt werden. Zum Umlaufvermögen gehört alles, was nicht zu A,C,D und E gehört; s. R 6.1 EStR.	C. Verbindlichkeiten Zahlungsverpflichtungen, deren Höhe und Fristigkeiten zu Abschlusszeitpunkt eindeutig feststellbar sind.
übrige Posten	übrige Posten
Bilanzsumme	Bilanzsumme

4.1 Gliederung der Bilanz

Grundaufbau von Handelsbilanzen nach § 266 Abs. 2 und 3 HGB

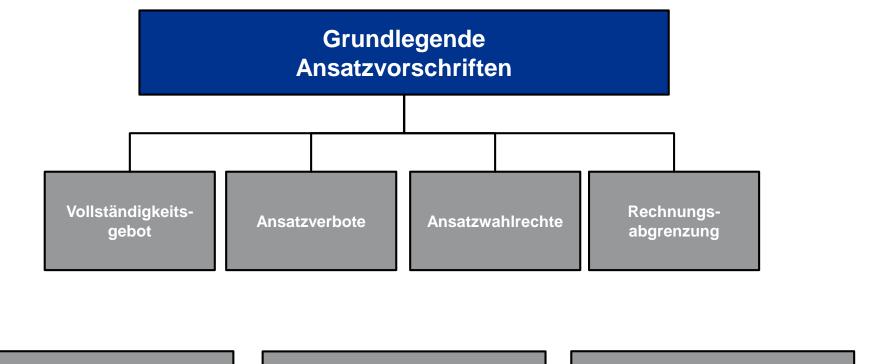
Aktiva	Bilanz Passiva
A. Anlagevermögen	A. Eigenkapital
I. Immaterielle Vermögensgegenstände 1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte () 2. entgeltlich erworbene Konzessionen () 3. Geschäfts- oder Firmenwert 4. geleistete Anzahlungen II. Sachanlagen 1. Grundstücke und () Bauten () 2. Technische Anlagen und Maschinen 3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung 4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau III. Finanzanlagen 1. Anteile an verbundenen Unternehmen 2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen 3. Beteiligungen 4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht 5. Wertpapiere des Anlagevermögens 6. sonstige Ausleihungen	I. Gezeichnetes Kapital II. Kapitalrücklage III. Gewinnrücklagen 1. gesetzliche Rücklage 2. Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen 3. satzungsmäßige Rücklagen 4. andere Gewinnrücklagen IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag V. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag B. Rückstellungen 1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen 2. Steuerrückstellungen
B. Umlaufvermögen	3. sonstige Rückstellungen C. Verbindlichkeiten
I. Vorräte 1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe 2. unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen 3. fertige Erzeugnisse und Waren 4. geleistete Anzahlungen II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen 2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen 3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht 4. sonstige Vermögensgegenstände III. Wertpapiere IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei KI und Schecks C. Rechnungsabgrenzungsposten D. Aktive latente Steuern E. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensrechnung	Anleihen, davon konvertibel Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht sonstige Verbindlichkeiten, davon aus Steuern, davon im Rahmen der sozialen Sicherheit D. Rechnungsabgrenzungsposten E. Passive latente Steuern
Bilanzsumme	Bilanzsumme

4.1 Gliederung der Bilanz Übersicht



4.2 Grundlegende Ansatzvorschriften

4.2 Grundlegende Ansatzvorschriften Übersicht



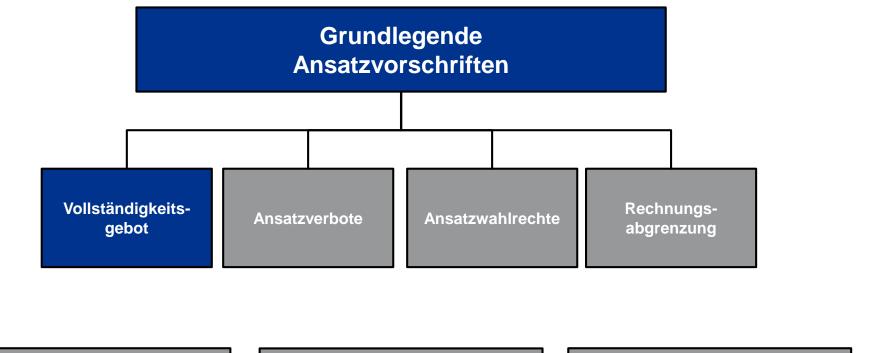
Kontrollfragen

© 2015/16 - Prof. Dr. Bernd Grottel

MC-Fragen

Fallbeispiele

4.2 Grundlegende Ansatzvorschriften Übersicht



Kontrollfragen

© 2015/16 - Prof. Dr. Bernd Grottel

MC-Fragen

Fallbeispiele

4.2 Grundlegende Ansatzvorschriften Bedeutung des Vollständigkeitsgebotes nach § 246 Abs. 1 HGB



- Nach dem Vollständigkeitsgebot sind sämtliche <u>Vermögensgegenstände</u>, <u>Schulden</u> und <u>Rechnungsabgrenzungsposten</u> in der Bilanz anzusetzen, sofern im Gesetz nichts anderes geregelt ist. Danach besteht für sämtliche bilanzierungsfähigen Vermögensgegenstände und Schulden grundsätzlich auch eine Bilanzierungspflicht.
- <u>Bilanzierungsfähig</u> sind alle <u>selbständig verkehrsfähigen und eigenständig bewertbaren</u> <u>Vermögensgegenstände</u>, sofern diese für das Unternehmen einen <u>wirtschaftlichen Wert</u> besitzen.
- Zu den bilanzierungsfähigen Schulden zählen sämtliche Verpflichtungen, mit denen eine quantifizierbare, wirtschaftliche Belastung für das bilanzierende Unternehmen verbunden ist. In diesem Sinne umfassen die Schulden neben den Verbindlichkeiten auch die Rückstellungen.

§ 246 Abs. 1 Satz 1-4 HGB Vollständigkeit

(1) Der Jahresabschluss hat <u>sämtliche Vermögensgegenstände</u>, <u>Schulden</u>, <u>Rechnungsabgrenzungsposten sowie</u> <u>Aufwendungen und Erträge</u> zu enthalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Vermögensgegenstände sind in der Bilanz des Eigentümers aufzunehmen; ist ein Vermögensgegenstand nicht dem Eigentümer, sondern einem anderen wirtschaftlich zuzurechnen, hat dieser ihn in seiner Bilanz auszuweisen. Schulden sind in die Bilanz des Schuldners aufzunehmen.

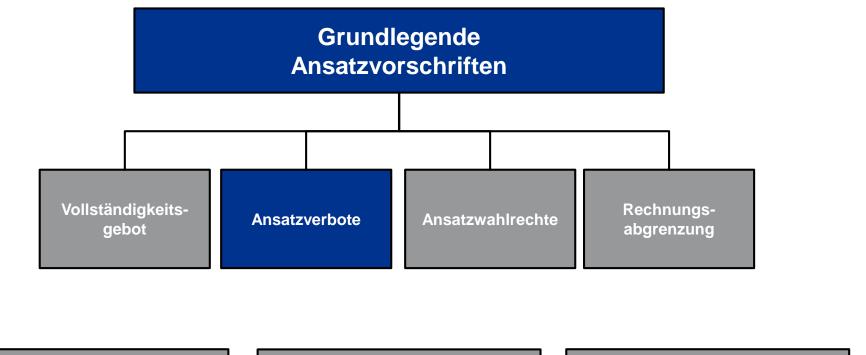
1

2

3

4

4.2 Grundlegende Ansatzvorschriften Übersicht



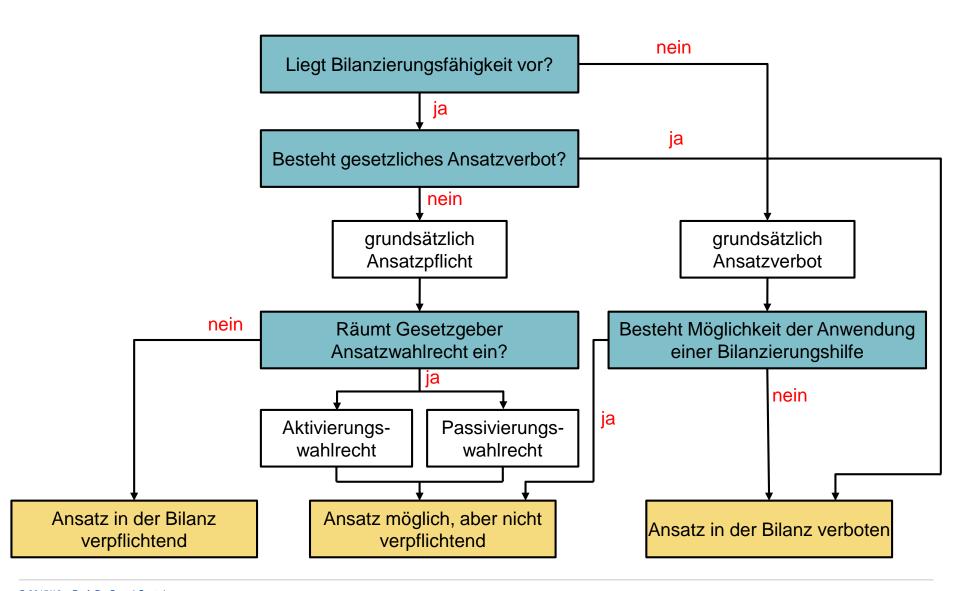
Kontrollfragen

© 2015/16 - Prof. Dr. Bernd Grottel

MC-Fragen

Fallbeispiele

4.2 Grundlegende Ansatzvorschriften Struktur einer Bilanzierungsentscheidung



4.2 Grundlegende Ansatzvorschriften Übersicht über die handelsrechtlichen Ansatzverbote



Handelsrechtliche Ansatzverbote

Aktivierungsverbote

Aufwendungen für die Gründung des Unternehmens, die Beschaffung des Eigenkapitals und den Abschluss von Versicherungsverträgen nach § 248 Abs. 1 HGB

Selbst geschaffene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens nach § 248 Abs. 2 HGB

Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens soweit Forschungskosten nach § 255 Abs. 2a HGB

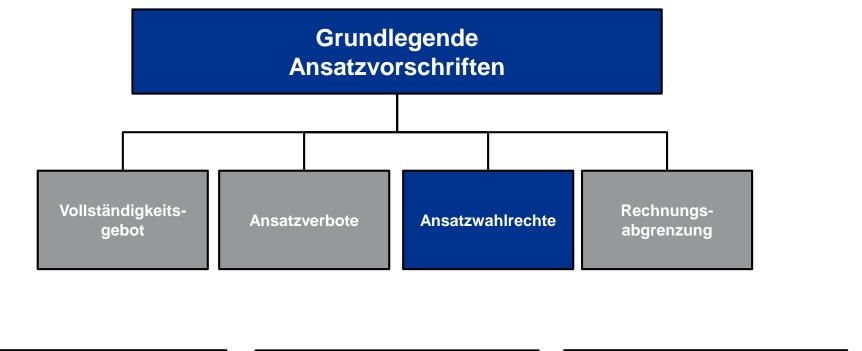
Passivierungsverbote

Beschränkung der Bilanzierung von Rückstellungen auf jene Rückstellungen, die der Katalog des § 249 HGB Abs. 1 erschöpfend auflistet (§ 249 Abs. 2 HGB)

5 | 6 | 7

8 9 10 11

4.2 Grundlegende Ansatzvorschriften Übersicht



MC-Fragen

Kontrollfragen

Fallbeispiele

4.2 Grundlegende Ansatzvorschriften Übersicht über die handelsrechtlichen Ansatzwahlrechte



Handelsrechtliche Ansatzwahlrechte

Aktivierungswahlrechte

Selbst geschaffene immaterielle Vermögenswerte des Anlagevermögens soweit produktspezifische Entwicklungskosten nach § 255 Abs. 2a HGB

Disagio als Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag und Auszahlungsbetrag von Verbindlichkeiten nach § 250 Abs. 3 HGB

Aktive latente Steuern (bei Kapitalgesellschaften) nach § 274 Abs. 1 HGB

Passivierungswahlrechte

Passivierungswahlrechte existieren nicht.

4.2 Grundlegende Ansatzvorschriften Entwicklungskosten nach § 255 Abs. 2a Satz 1 HGB



- Bei der Bilanzierung ist zwischen Forschungs- und Entwicklungskosten zu unterscheiden.
- Nur Entwicklungskosten können aktiviert werden.

§ 255 Abs. 2a Satz 1 HGB Bewertungsmaßstäbe

(2a) Herstellungskosten eines selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstands des Anlagevermögens sind die bei dessen Entwicklung anfallenden Aufwendungen nach Absatz 2. Entwicklung ist die Anwendung von Forschungsergebnissen oder von anderem Wissen für die Neuentwicklung von Gütern oder Verfahren oder die Weiterentwicklung von Gütern oder Verfahren mittels wesentlicher Änderungen. Forschung ist die eigenständige und planmäßige Suche nach neuen wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnissen oder Erfahrungen allgemeiner Art, über deren technische Verwertbarkeit und wirtschaftliche Erfolgsaussichten grundsätzlich keine Aussagen gemacht werden können. Können Forschung und Entwicklung nicht verlässlich voneinander unterschieden werden, ist eine Aktivierung ausgeschlossen.

4.2 Grundlegende Ansatzvorschriften Disagio nach § 250 Abs. 3 HGB



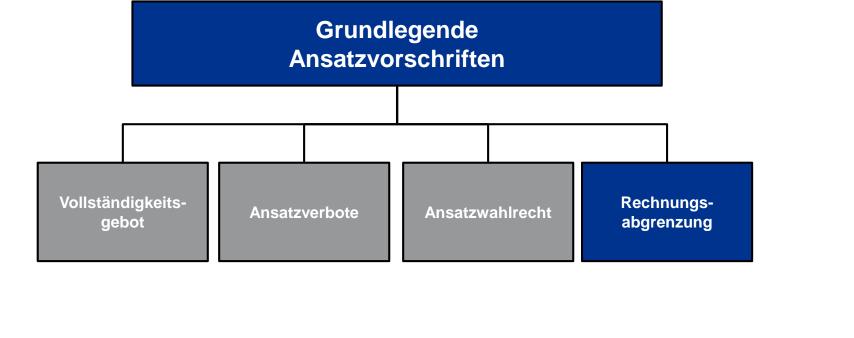
- Ein Disagio fällt dann an, wenn sich Darlehensnehmer im Bemühen um eine Senkung der laufenden Zinslasten den aufgenommenen Kredit nicht vollständig auszahlen lassen. Es stellt somit die Differenz zwischen dem Auszahlungsbetrag und dem Rückzahlungsbetrag einer Verbindlichkeit dar. Seiner betriebswirtschaftlichen Bedeutung nach handelt es sich beim Disagio um einen zum Zeitpunkt der Auszahlung aufwandswirksamen Einmalzins.
- Nach § 250 Abs. 3 HGB kann das Disagio in der Periode der Kreditaufnahme entweder als periodischer Zinsaufwand erfasst oder im Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten angesetzt werden. Eine unterlassene Aktivierung darf nicht zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden. Ein aktiviertes Disagio ist über die Laufzeit der betreffenden Verbindlichkeit abzuschreiben.
- Kapitalgesellschaften müssen gemäß § 268 Abs. 6 HGB das Disagio entweder gesondert in der Bilanz ausweisen oder im Anhang angeben.

§ 250 Abs. 3 HGB Rechnungsabgrenzungsposten

(3) Ist der Erfüllungsbetrag einer Verbindlichkeit höher als der Ausgabebetrag, so darf der Unterschiedsbetrag in den Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite aufgenommen werden. Der Unterschiedsbetrag ist durch planmäßige jährliche Abschreibungen zu tilgen, die auf die gesamte Laufzeit der Verbindlichkeit verteilt werden können.

4.2 Grundlegende Ansatzvorschriften Übersicht

MC-Fragen



Kontrollfragen

Fallbeispiele

44

4.2 Grundlegende Ansatzvorschriften Handelsrechtliche Vorschriften zur Rechnungsabgrenzung



- Die Posten der Rechnungsabgrenzung dienen dem <u>periodengerechten Erfolgsausweis</u>. § 250 HGB regelt nur die transitorische Rechnungsabgrenzung. Es wird zwischen aktiver und passiver Abgrenzung unterschieden.
- Beim aktiven Rechnungsabgrenzungsposten handelt es sich um Auszahlungen vor dem Bilanzstichtag, die erst im neuen Geschäftsjahr zu Aufwendungen führen (z. B. vorausbezahlte Versicherungsprämien).
- Als passiven Rechnungsabgrenzungsposten bezeichnet man Einzahlungen im laufenden Geschäftsjahr, die erst im darauf folgenden Geschäftsjahr zu Erträgen führen (z.B. vorschüssig erhaltene Mietzahlungen).

§ 250 HGB Rechnungsabgrenzungsposten

- (1) Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Aktivseite Ausgaben vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.
- (2) Auf der Passivseite sind als Rechnungsabgrenzungsposten Einnahmen vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.
- (3) Ist der Erfüllungsbetrag einer Verbindlichkeit höher als der Ausgabebetrag, so darf der Unterschiedsbetrag in den Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite aufgenommen werden. Der Unterschiedsbetrag ist durch planmäßige jährliche Abschreibungen zu tilgen, die auf die gesamte Laufzeit der Verbindlichkeit verteilt werden können.

4.2 Grundlegende Ansatzvorschriften Transitorische und antizipative Rechnungsabgrenzung

MC

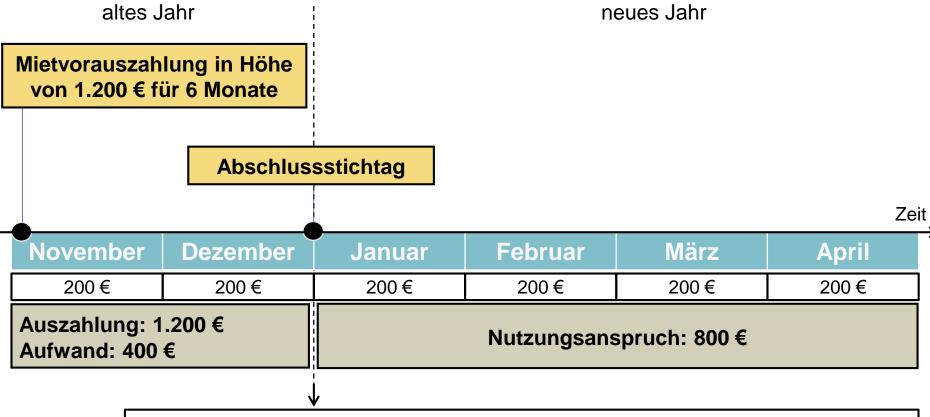
	Bilanzposten	zeitliche	Dimension	Beispiel	bedeutsame Ausweis- wahlrechte	Zusatzverpflichtungen für KapGes
Vorgang		altes Jahr	neues Jahr			
scher ng	aktiver Rechnungs- abgrenzungs- posten	Auszahlung	Leistungs- inanspruchnahme = Aufwand	Vorauszahlung von Versicherungs- prämien vorschüssig bezahlte Miete	Disagio auf Anleihen oder Verbindlich- keiten	gesonderter Ausweis des Disagios in der Bilanz oder im Anhang (§ 268 Abs. 6 HGB)
transitorischer Vorgang	passiver Rechnungs- abgrenzungs- posten	Einzahlung	Leistungsabgabe =Ertrag	 vorschüssig erhaltene Lizenzgebühr bereits erhaltene Pacht für das neue Jahr 		
antizipativer Vorgang	sonstige Verbindlich- keiten	Leistungs- inanspruchnahme = Aufwand	Auszahlung	nachschüssig zu zahlende Zinsennoch zu bezahlende Steuern		Erläuterung größerer Beträge im Anhang (§ 268 Abs. 5 S. 3 HGB)
antizipati	sonstige Vermögens- gegenstände	Leistungsabgabe =Ertrag	Einzahlung	 noch zu erhaltende Mieten noch zu erhaltender Patentertrag 		Erläuterung größerer Beträge im Anhang (§ 268 Abs. 4 S. 2 HGB)

4.2 Grundlegende Ansatzvorschriften Antizipative Rechnungsabgrenzung

	Antizipative RAP		
	Aktive	Passive	
Verhältnis von Leistung und Zahlung	Erst Leistung (Ertrag), dann Einzahlung	Erst Leistung (Aufwand), dann Auszahlung	
Bilanzieller Ausweis	Sonstige Vermögensgegenstände	Sonstige Verbindlichkeiten	

4.2 Grundlegende Ansatzvorschriften

Beispiel zu transitorischen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten



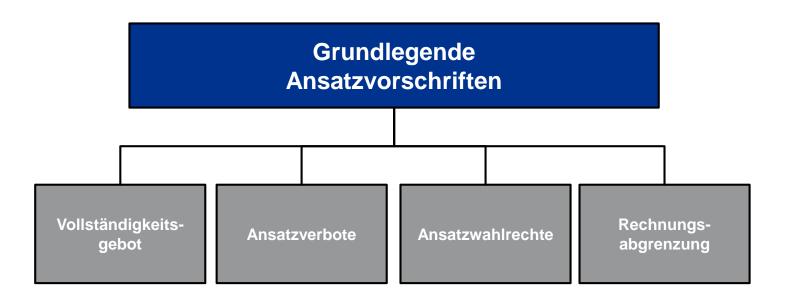
Am Abschlussstichtag sind:

400 € Miete ausgezahlt und "genutzt",

800 € Miete ausgezahlt, aber noch nicht "genutzt".

Der für das Gebäude noch bestehende Nutzungsanspruch an einem Vermögensgut (Gebäude) "geht hinüber" (lat.: transire) in das neue Jahr. Dieser ist somit als transitorischer aktiver Rechnungsabgrenzungsposten zu bilanzieren.

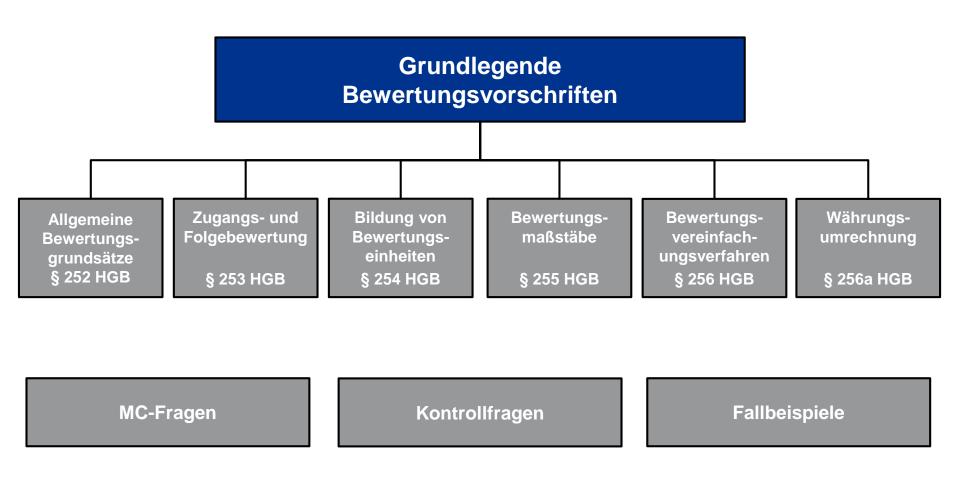
4.2 Grundlegende Ansatzvorschriften Übersicht



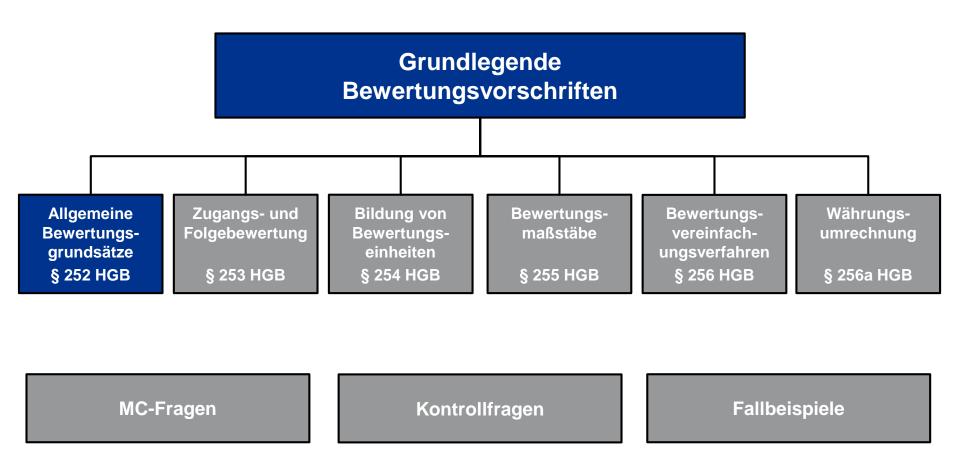
MC-Fragen Kontrollfragen Fallbeispiele

4.3
Grundlegende
Bewertungsvorschriften

4.3 Grundlegende Bewertungsvorschriften Übersicht



4.3 Grundlegende Bewertungsvorschriften Übersicht



© 2015/16 – Prof. Dr. Bernd Grottel

52

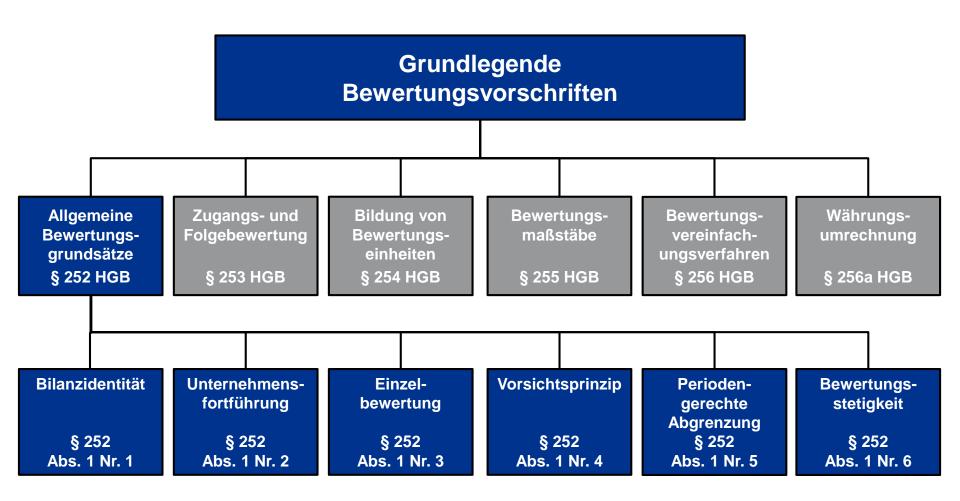
4.3 Grundlegende Bewertungsvorschriften Allgemeine Bewertungsgrundsätze nach § 252 HGB

• Im Vorfeld der speziellen Bewertungsvorschriften der §§ 253-256a HGB sind im § 252 HGB zunächst allgemeine Bewertungsgrundsätze für Vermögensgegenstände und Schulden verankert, die für alle Kaufleute gelten.

§ 252 HGB Allgemeine Bewertungsgrundsätze

- (1) Bei der Bewertung der im Jahresabschluss ausgewiesenen <u>Vermögensgegenstände</u> und <u>Schulden</u> gilt insbesondere folgendes:
 - 1. Die Wertansätze in der <u>Eröffnungsbilanz</u> des Geschäftsjahrs müssen mit denen der <u>Schlussbilanz</u> des vorhergehenden Geschäftsjahrs <u>übereinstimmen</u>.
 - 2. Bei der Bewertung ist von der <u>Fortführung der Unternehmenstätigkeit</u> auszugehen, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.
 - 3. Die Vermögensgegenstände und Schulden sind zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten.
 - 4. Es ist <u>vorsichtig zu bewerten</u>, namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekanntgeworden sind; Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind.
 - 5. Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahrs sind <u>unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden</u>
 <u>Zahlungen</u> im Jahresabschluss zu berücksichtigen.
 - 6. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sind beizubehalten.
- (2) Von den Grundsätzen des Absatzes 1 darf nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

4.3 Grundlegende Bewertungsvorschriften Übersicht



1

- Der Grundsatz der Bilanzidentität, dass alle Posten der Anfangsbilanz mit den Posten der Schlussbilanz des Vorjahres vollkommen übereinstimmen müssen.
- Eine Nichteinhaltung dieses Prinzips führt dazu, dass der Erfolg der GuV-Rechnung nicht mit der bilanziellen Erfolgsermittlung übereinstimmt.
- Die doppelte Buchhaltung stellt sicher, dass die Erfolge beider Rechnungssysteme miteinander übereinstimmen.

§ 252 Abs. 1 Nr. 1 HGB (Bilanzidentität)

1. Die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Geschäftsjahrs müssen mit denen der Schlussbilanz des vorhergehenden Geschäftsjahrs übereinstimmen.

4.3 Grundlegende Bewertungsvorschriften Annahme der Unternehmensfortführung nach § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB



3

- Nach der Going Concern-Prämisse ist bei der Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit auszugehen, so dass eine Bewertung unter Zerschlagungsgesichtspunkten grundsätzlich nicht zulässig ist.
- Diese Annahme ist jedoch dann in Frage zu stellen, wenn das Unternehmen erhebliche Verluste erwirtschaftet hat, über sehr wenig Eigenkapital verfügt oder wenn ungünstige Zukunftserwartungen eine Weiterführung bedrohen.
- Die handelsrechtliche Going Concern-Prämisse ist generell dann aufzuheben, wenn der Unternehmensfortführung tatsächliche wirtschaftliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.
- Im Falle einer Nicht-Fortführung der Unternehmung und einer damit einhergehenden Bilanzierung unter Veräußerungsgesichtspunkten bilden jedoch ebenfalls die historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten die Wertobergrenze in der Handelsbilanz.

§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB (Unternehmensfortführung)

 Bei der Bewertung ist von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit auszugehen, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

4.3 Grundlegende Bewertungsvorschriften Prinzip der Einzelbewertung nach § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB



- Nach dem handelsrechtlichen Grundsatz der Einzelbewertung sind Vermögensgegenstände und Schulden stets einzeln und unabhängig voneinander im Jahresabschluss zu bewerten.
- Das Prinzip der Einzelbewertung zielt dabei insbesondere darauf ab, eine Verrechnung von Wertsteigerungen mit Wertminderungen verschiedener Vermögensgegenstände zu verhindern.
- Hinsichtlich der Abgrenzung einzelner Vermögensgegenstände und Schulden können jedoch unter Umständen Schwierigkeiten auftreten. Als Abgrenzungskriterium für Vermögensgegenstände kann beispielsweise die unterschiedliche Nutzungsdauer der einzelnen Vermögensgegenstände herangezogen werden.
- Die generelle Gültigkeit des Einzelbewertungsprinzips wird allerdings durch spezielle Bestimmungen des HGB durchbrochen. So lassen etwa die Vorschriften des § 256 HGB die Anwendung von Methoden der Sammelbewertung im Sinne von Verbrauchsfolgeverfahren oder Durchschnittsverfahren ausdrücklich zu.
- Ein Durchbrechen des Einzelbewertungsprinzips ist nur bei Vorliegen spezieller Voraussetzungen zulässig, und zwar nach § 240 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 256 HGB durch den Ansatz eines Festwerts oder durch eine Gruppenbewertung als Bewertungsvereinfachungsverfahren.

§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB (Einzelbewertung)

Die Vermögensgegenstände und Schulden sind zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten.

4.3 Grundlegende Bewertungsvorschriften Prinzip der Vorsicht nach § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB

- Der Grundsatz der Vorsicht soll eine vorsichtige Darstellung der wirtschaftlichen Lage der Unternehmung sicherstellen. Nach diesem primär auf den Gläubigerschutz abstellenden Grundsatz soll die Unternehmung bei der Bewertung im Zweifel eher einem konservativen Ansatz der Vermögensgegenstände und Schulden folgen, wodurch eine überhöhte Gewinnausschüttung vermieden werden soll.
- Aus dem Vorsichtsprinzip lassen sich das Realisationsprinzip und das Imparitätsprinzip sowie das Niederstwertprinzip und Höchstwertprinzip als weitere grundlegende Bewertungsprinzipien ableiten.
- Die vorsichtige Bewertung steht jedoch gegebenenfalls im Konflikt zur Forderung nach einer Darstellung der tatsächlichen wirtschaftlichen Lage der Unternehmung, da eine Überbetonung des Vorsichtsprinzips unter Umständen zu einer nicht realitätsgerechten Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Jahresabschluss führen kann.

§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB (Vorsichtsprinzip)

4. Es ist vorsichtig zu bewerten, namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekanntgeworden sind; Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind.

4.3 Grundlegende Bewertungsvorschriften Komponenten des Vorsichtsprinzips

Komponenten des Vorsichtsprinzips = Bevorzugung der pessimistischen Bewertung bei Unsicherheit Unternehmen dürfen sich aus Gründen des Gläubigerschutzes, des Schutzes der Gesellschafter und Minderheitsaktionäre nicht reicher darstellen als sie tatsächlich sind. **Niederstwertprinzip** Realisationsprinzip **Stichtagsprinzip Imparitätsprinzip** Höchstwertprinzip Alle vorhersehbaren Ausweis von Gewinnen Gewinne und Verluste Schulden sind mit ihrem erfolgswirksame Risiken und Verluste, die Herabsetzung des und grundsätzlich auch sind imparitätisch Rückzahlungsbetrag zu bis zum Abschluss-Buchwertes von Vervon Verlusten erst nach (unterschiedlich) zu bewerten. Bei Verbindstichtag entstanden sind, mögensgegenständen, Realisation durch den behandeln: lichkeiten in fremden müssen berücksichtigt wenn deren tatsächlicher Umsatzprozess; bis zu Währungen können unrealisierte werden; auch wenn sie Wert niedriger ist als der diesem Zeitpunkt Wechselkursänderungen Verluste I Gewinne Bewertung der Güter und Buchwert: zu einer Erhöhung des erst nach dem Abschlussstichtag, aber Leistungen höchstens zu Rückzahlungsbetrages Verlust-Gewinn-UV ΑV Anschaffungs- oder führen. vor Bilanzerstellung antizipation antizipation bekannt geworden sind. Herstellungskosten gemildertes strenges verboten zwingend **NWP NWP** 9 10 gemildertes Niederstwertprinzip strenges Niederstwertprinzip

Von den fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten kann abgewichen werden, wenn sich der Wert des Vermögensgegenstandes voraussichtlich nur vorübergehend senkt.

8

Von den fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten muss unabhängig von der Dauer der Wertminderung abgewichen werden, wenn sich der Wert des Vermögensgegenstandes senkt.

12

- Ziel ist es, dem Geschäftsjahr dem erwirtschafteten Erfolg zuzuordnen.
- Das Realisations- und Imparitätsprinzip sind wichtige Prinzipien, um die Erträge und Aufwendungen entsprechend periodengerecht zuzuordnen.
- Das Prinzip der Periodenabgrenzung umfasst sowohl die zeitliche als auch sachliche Abgrenzung.
- "Abgrenzung" bedeutet, dass die Ein- und Auszahlungen für den zeitlichen Anfall von Erträgen und Aufwendungen irrelevant sind.

§ 252 Abs. 1 Nr. 5 HGB (Periodenabgrenzung)

5. Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahrs sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen.

4.3 Grundlegende Bewertungsvorschriften Prinzip der Bewertungsstetigkeit nach § 252 Abs. 1 Nr. 6

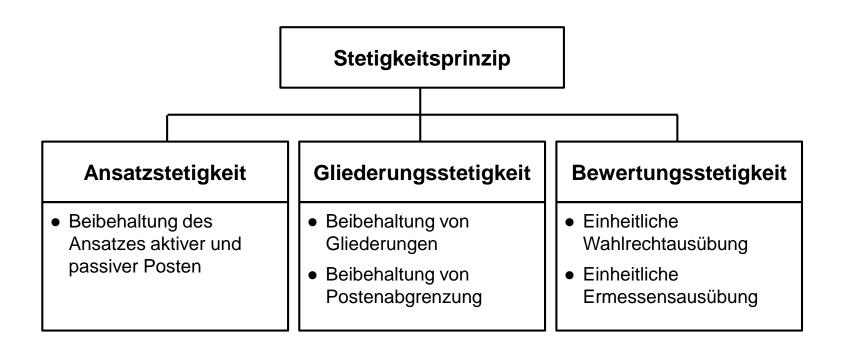
• Der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit zielt darauf ab, die Vergleichbarkeit aufeinander folgender Jahresabschlüsse zu gewährleisten. Er will durchsetzen, dass die anlässlich der Erstellung des vorausgehenden Jahresabschlusses angewandten Bewertungsmethoden beibehalten werden. In diesem Sinne schließt er willkürliche Änderungen der Bewertungsmethoden aus.

§ 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB (Bewertungsstetigkeit) = materielle Stetigkeit

6. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sind beizubehalten.

§ 265 Abs. 1 Nr. 6 HGB (Darstellungstetigkeit) = formelle Stetigkeit

(1) Die Form der Darstellung, insbesondere die Gliederung der aufeinanderfolgenden Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen, ist beizubehalten, soweit nicht in Ausnahmefällen wegen besonderer Umstände Abweichungen erforderlich sind. Die Abweichungen sind im Anhang anzugeben und zu begründen.



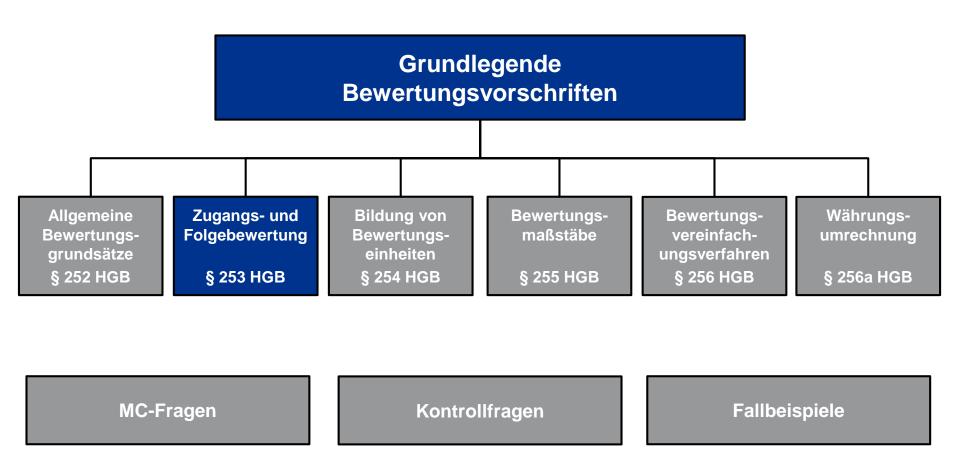
4.3 Grundlegende Bewertungsvorschriften Änderung der Bewertungsmethoden nach § 252 Abs. 2 HGB

• Von den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen des § 252 Abs. 1 Nr. 1-6 sind Abweichungen nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. So kann etwa in Zeiten steigender Preise für eine niedrige Bewertung der Lagervorräte das LIFO-Verfahren herangezogen werden, während bei sinkenden Preisen auf das FIFO-Verfahren übergegangen wird.

§ 252 HGB Allgemeine Bewertungsgrundsätze

(2) Von den Grundsätzen des Absatzes 1 darf nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

4.3 Grundlegende Bewertungsvorschriften Übersicht



4.3 Grundlegende Bewertungsvorschriften Zugangs- und Folgebewertung nach § 253 HGB (1/2)

§ 253 HGB Zugangs- und Folgebewertung

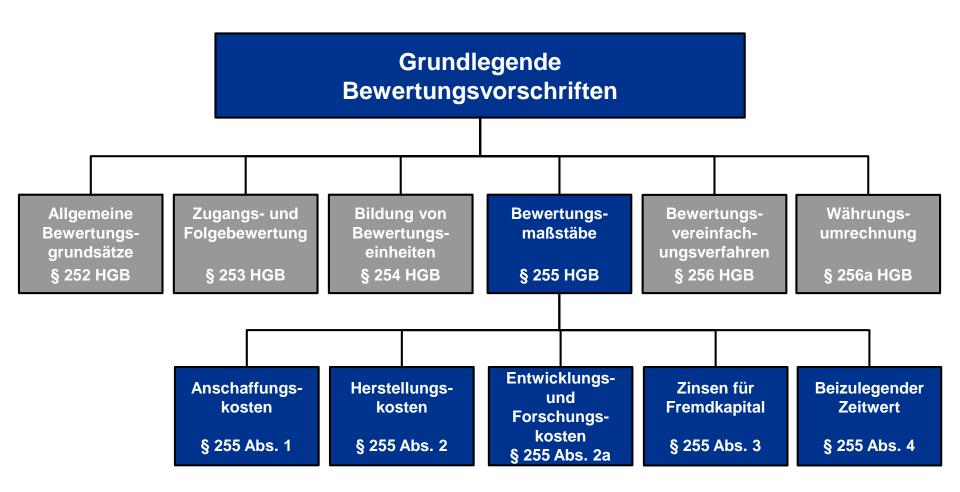
(1)Vermögensgegenstände sind höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen nach den Absätzen 3 bis 5, anzusetzen. Verbindlichkeiten sind zu ihrem Erfüllungsbetrag und Rückstellungen in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages anzusetzen. Soweit sich die Höhe von Altersversorgungsverpflichtungen ausschließlich nach dem beizulegenden Zeitwert von Wertpapieren im Sinn des § 266 Abs. 2 A. III. 5 bestimmt, sind Rückstellungen hierfür zum beizulegenden Zeitwert dieser Wertpapiere anzusetzen, soweit er einen garantierten Mindestbetrag übersteigt. Nach § 246 Abs. 2 Satz 2 zu verrechnende Vermögensgegenstände sind mit ihrem beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Kleinstkapitalgesellschaften (§ 267a) dürfen eine Bewertung zum beizulegenden Zeitwert nur vornehmen, wenn sie von keiner der in § 264 Absatz 1 Satz 5, § 266 Absatz 1 Satz 4, § 275 Absatz 5 und § 326 Absatz 2 vorgesehenen Erleichterungen Gebrauch machen. Macht eine Kleinstkapitalgesellschaft von mindestens einer der in Satz 5 genannten Erleichterungen Gebrauch, erfolgt die Bewertung der Vermögensgegenstände nach Satz 1, auch soweit eine Verrechnung nach § 246 Absatz 2 Satz 2 vorgesehen ist. (2) Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen. Abweichend von Satz 1 dürfen Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen pauschal mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz abgezinst werden, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für auf Rentenverpflichtungen beruhende Verbindlichkeiten, für die eine Gegenleistung nicht mehr zu erwarten ist. Der nach den Sätzen 1 und 2 anzuwendende Abzinsungszinssatz wird von der Deutschen Bundesbank nach Maßgabe einer Rechtsverordnung ermittelt und monatlich bekannt gegeben. In der Rechtsverordnung nach Satz 4, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt das Bundesministerium der Justiz im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank das Nähere zur Ermittlung der Abzinsungszinssätze, insbesondere die Ermittlungsmethodik und deren Grundlagen, sowie die Form der Bekanntgabe.

4.3 Grundlegende Bewertungsvorschriften Zugangs- und Folgebewertung nach § 253 HGB (1/2)

§ 253 HGB Zugangs- und Folgebewertung (Fortsetzung)

- (3) Bei <u>Vermögensgegenständen des Anlagevermögens</u>, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder die Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Der Plan muss die Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf die Geschäftsjahre verteilen, in denen der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann. Kann in Ausnahmefällen die voraussichtliche Nutzungs-dauer eines selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstands des Anlagevermögens nicht verlässlich geschätzt werden, sind planmäßige Abschreibungen auf die Her-stellungskosten über einen Zeitraum von zehn Jahren vorzunehmen. 4Satz 3 findet auf einen entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwert entsprechende Anwendung. Ohne Rücksicht darauf, ob ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens bei voraussichtlich dauernder Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist. Bei Finanzanlagen können außerplanmäßige Abschreibungen auch bei voraussichtlich nicht dauernder Wertminderung vorgenommen werden.
- (4) <u>Bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens</u> sind Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit einem niedrigeren Wert anzusetzen, der sich aus einem Börsen- oder Marktpreis am Abschlussstichtag ergibt. Ist ein Börsen- oder Marktpreis nicht festzustellen und übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Wert, der den Vermögensgegenständen am Abschlussstichtag beizulegen ist, so ist auf diesen Wert abzuschreiben.
- (5) Ein niedrigerer Wertansatz nach Absatz 3 Satz 5 oder 6 und Absatz 4 darf nicht beibehalten werden, wenn die Gründe dafür nicht mehr bestehen. Ein niedrigerer Wertansatz eines entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwertes ist beizubehalten.

4.3 Grundlegende Bewertungsvorschriften Übersicht



4.3 Grundlegende Bewertungsvorschriften Anschaffungskosten nach § 255 Abs. 1 HGB

- Die Anschaffungskosten eines Vermögensgegenstandes werden zunächst durch die <u>Anschaffungsausgabe</u> bestimmt, die anlässlich des käuflichen Erwerbs über den Kaufpreis getätigt worden ist. Die Ausgangsbasis bildet dabei der Nettopreis, von dem Anschaffungspreisminderungen, wie Rabatte und tatsächlich in Anspruch genommene Lieferantenskonti abzuziehen sind.
- Zu den Anschaffungskosten z\u00e4hlen im Sinne der <u>Anschaffungsnebenkosten</u> auch jene Aufwendungen, die f\u00fcr Prozesse angefallen sind, die anl\u00e4sslich des Erwerbs und der Bereitstellung des Verm\u00fcgensgegenstandes abgewickelt werden mussten. Dazu geh\u00fcren bei Anlageg\u00fctern auch Aufwendungen f\u00fcr Prozesse der Anlieferung und der Installation, die notwendig waren, um die Anlage in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen.
- Schließlich sind auch die bei späteren Umbau- oder Ausbauarbeiten anfallenden Kosten als <u>nachträgliche</u> <u>Anschaffungskosten</u> zu aktivieren.

§ 255 Abs. 1 HGB (Anschaffungskosten)

(1) Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Anschaffungspreisminderungen, die dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können, sind abzusetzen.

4.3 Grundlegende Bewertungsvorschriften Bestandteile der Anschaffungskosten – Beispiel

MC

14

15

16

Anschaffungspreis		2.000,00
- Anschaffungspreisminderungen		-100,00
Skonto (in Anspruch genommen)	40,00	
Rabatt	30,00	
sonstige Minderungen	30,00	
+ Anschaffungsnebenkosten		680,00
Transportkosten	100,00	
Einfuhrzölle	50,00	
Verkehrssteuern	60,00	
Gebühren für Notare und Gerichte	120,00	
Kosten für die Aufstellung und Montage von Anlagen bis zu ihrer Betriebsbereitschaft	350,00	
+ nachträgliche Anschaffungskosten		250,00
Kosten des nachträglichen Umbaus, die zu einer Verbesserung führen	180,00	
Abbruchkosten bei Erwerb eines bebauten Grundstücks	70,00	
= Anschaffungskosten		2.830,00

4.3 Grundlegende Bewertungsvorschriften Herstellungskosten nach § 255 Abs. 2 und 3 HGB

 Die Herstellungskosten umfassen nicht nur die Kosten der eigentlichen Herstellung, sondern auch jene Kosten, die für eine Erweiterung oder wesentliche Verbesserung des Vermögensgegenstandes anfallen.
 § 255 Abs. 2 und 3 HGB erklärt die Zusammensetzung der Herstellungskosten und diesbezüglich bedeutsame Pflichten, Wahlrechte und Verbote.

§ 255 Abs. 2 und 3 HGB (Herstellungskosten, Fremdkapitalzinsen)

- (2) Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen.
 - <u>Dazu gehören</u> die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung sowie angemessene Teile der Materialgemeinkosten, der Fertigungsgemeinkosten und des Werteverzehrs des Anlagevermögens, soweit dieser durch die Fertigung veranlasst ist.
 - Bei der Berechnung der Herstellungskosten <u>dürfen</u> angemessene Teile der Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie angemessene Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung einbezogen werden, soweit diese auf den Zeitraum der Herstellung entfallen. <u>Forschungs- und Vertriebskosten dürfen nicht einbezogen werden</u>.
- (3) <u>Zinsen für Fremdkapital</u> gehören nicht zu den Herstellungskosten. Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstands verwendet wird, dürfen angesetzt werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen; in diesem Falle gelten sie als Herstellungskosten des Vermögensgegenstands.

4.3 Grundlegende Bewertungsvorschriften Gesetzliche Regelungen zu den Herstellkosten



17

Herstellungskosten nach § 255 Abs. 2 und 3 HGB		Einbeziehung	
		Wahlrecht	
Materialkosten			
Materialeinzelkosten			
Materialgemeinkosten			
Fertigungskosten			
Fertigungseinzelkosten (vor allem Fertigungslöhne)			
Sondereinzelkosten der Fertigung			
Fertigungsgemeinkosten einschließlich Abschreibungen auf Fertigungsanlagen			
Verwaltungsgemeinkosten			
Sozialleistungen			
Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs			
Aufwendungen für freiwillige soziale Leistungen			
Aufwendungen für betriebliche Altersversorgung			
pagatorische Zinsen für Fremdkapital			
pagatorische Zinsen für Fremdkapital, das speziell zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstandes verwendet wird		•	

4.3 Grundlegende Bewertungsvorschriften Elemente der Herstellungskosten



Komponente	Bestandteile / Beispiele		
Materialeinzelkosten	direkt zurechenbare Stoffkosten, insbesondere der Verbrauch an Rohstoffen		
Materialgemeinkosten	Einkauf, Lagerhaltung, Transport und Prüfung des Material usw., soweit die Aufwendungen notwendig sind		
Fertigungseinzelkosten	Fertigungslöhne einschließlich aller Zuschläge (u.a. Überstunden, Feiertag), gesetzlicher und tariflicher Sozialleistungen		
Sonderkosten der Fertigung	Einzelaufwendungen für Modelle, Spezialwerkzeuge, Lizenzen usw.; auftragsgebundene Entwicklungs-, Versuchs- und Konstruktionskosten, Materialprüfungskosten		
Fertigungsgemeinkosten	Notwendige Aufwendungen für Vorbereitung und Kontrolle der Fertigung, Betriebsleitung; Raumkosten, Sachversicherungen und ähnliche Kosten		
Werteverzehr für das Anlagevermögen	Fertigungsbezogener Werteverzehr; Ansatz der bilanziellen Abschreibungen; beachte Sondervorschriften bei erhöhten Abschreibungen, Sonder- und Teilwertabschreibungen in den EStR. Diese Elemente werden i.d.R. in die Elemente 4), 5), oder 7) einbezogen		
Kosten der allgemeinen Verwaltung	Dazu gehören u.a. Aufwendungen für Geschäftsleitung, Betriebsrat, Personalbüro, Nachrichten- und Ausbildungswesen, Rechnungswesen, Feuerwehr, Werkschutz		
Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs	Aufwendungen für Kantine, Sporteinrichtungen, Erholungsheime, Bibliotheken usw.		
Aufwendungen für freiwillige soziale Leistungen	Dies sind u.a. Jubiläumsgeschenke, Weihnachtszuwendungen, Wohnungsbeihilfen, Beteiligung der Arbeitnehmer am Ergebnis		
Aufwendungen für betriebliche Altersversorgung	Aufwendungen für Direktversicherungen, Zuschüsse an Pensions- und Unterstützungskassen, Pensionsrückstellungen		
Zinsen für Fremdkapital	Grundsätzlich keine Herstellungskosten, nur soweit auftragsbezogen		

4.3 Grundlegende Bewertungsvorschriften Entwicklungs- und Forschungskosten nach § 255 Abs. 2a HGB

- Bei der Bilanzierung ist zwischen Forschungs- und Entwicklungskosten zu unterscheiden.
- Nur Entwicklungskosten können aktiviert werden.

§ 255 Abs. 2a HGB (Entwicklungs- und Forschungskosten)

Herstellungskosten eines selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstands des Anlagevermögens sind die bei dessen Entwicklung anfallenden Aufwendungen nach Absatz 2. Entwicklung ist die Anwendung von Forschungsergebnissen oder von anderem Wissen für die Neuentwicklung von Gütern oder Verfahren oder die Weiterentwicklung von Gütern oder Verfahren mittels wesentlicher Änderungen. Forschung ist die eigenständige und planmäßige Suche nach neuen wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnissen oder Erfahrungen allgemeiner Art, über deren technische Verwertbarkeit und wirtschaftliche Erfolgsaussichten grundsätzlich keine Aussagen gemacht werden können. Können Forschung und Entwicklung nicht verlässlich voneinander unterschieden werden, ist eine Aktivierung ausgeschlossen.

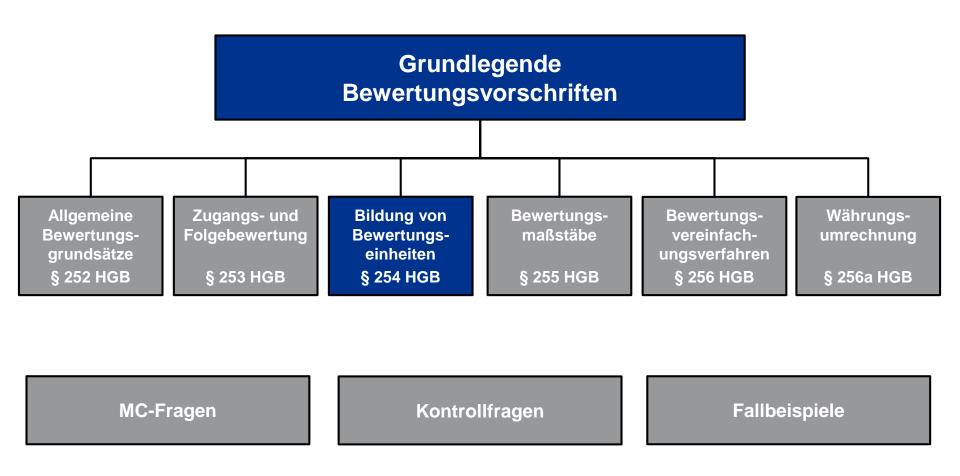
22

- 1. Aktiver Markt
- 2. allgemein anerkannte Bewertungsmethode
- 3. fortgeführte Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten

§ 255 Abs. 4 HGB (Beizulegender Zeitwert)

Der beizulegende Zeitwert entspricht dem Marktpreis. Soweit kein aktiver Markt besteht, anhand dessen sich der Marktpreis ermitteln lässt, ist der beizulegende Zeitwert mit Hilfe allgemein anerkannter Bewertungsmethoden zu bestimmen. Lässt sich der beizulegende Zeitwert weder nach Satz 1 noch nach Satz 2 ermitteln, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gemäß § 253 Abs. 4 fortzuführen. Der zuletzt nach Satz 1 oder 2 ermittelte beizulegende Zeitwert gilt als Anschaffung- oder Herstellungskosten im Sinn des Satzes 3.

4.3 Grundlegende Bewertungsvorschriften Übersicht

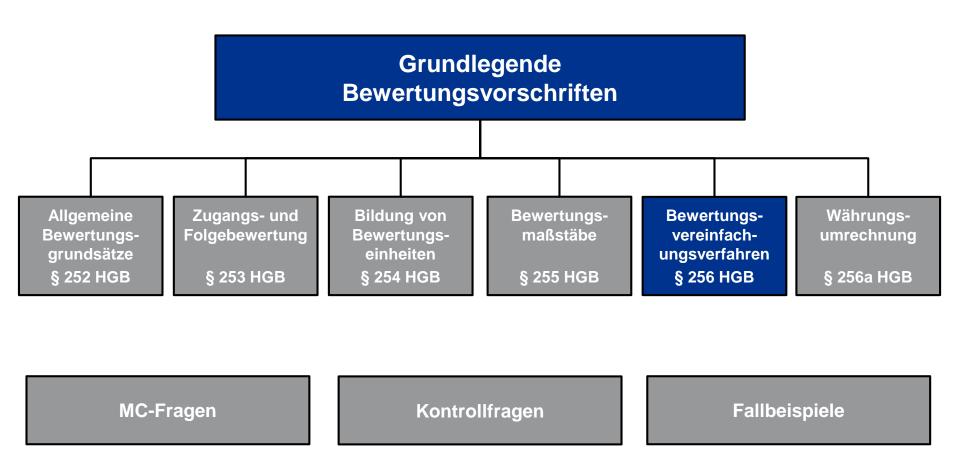


- § 254 HGB bildet
 - eine Ausnahme zum Einzelwertprinzip.
 - das Grundgeschäft und das korrespondierende Sicherungsinstrument werden zu einer Bewertungseinheit zusammengefasst.
- Voraussetzungen
 - Vergleichbarkeit der Risiken, Sicherungsabsicht, Effektivität der Sicherungsbeziehung, Dokumentation

§ 254 HGB (Bildung von Bewertungseinheiten)

Werden Vermögensgegenstände, Schulden, schwebende Geschäfte oder mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete Transaktionen zum Ausgleich gegenläufiger Wertänderungen oder Zahlungsströme aus dem Eintritt vergleichbarer Risiken mit Finanzinstrumenten zusammengefasst (Bewertungseinheit), sind § 249 Abs. 1, § 252 Abs. 1 Nr. 3 und 4, §253 Abs. 1 Satz 1 und § 256 a in dem Umfang und für den Zeitraum nicht anzuwenden, in dem die gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme sich ausgleichen. Als Finanzinstrumente im Sinn des Satzes 1 gelten auch Termingeschäfte über den Erwerb oder die Veräußerung von Waren.

4.3 Grundlegende Bewertungsvorschriften Übersicht



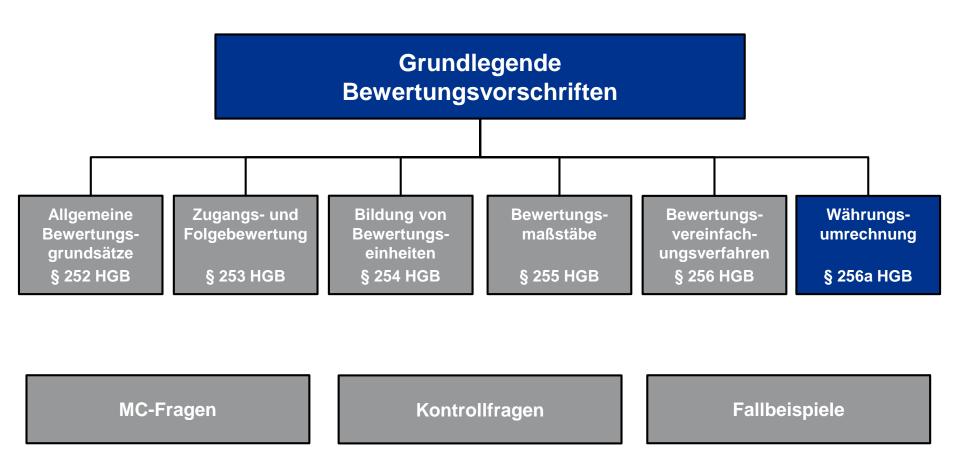
4.3 Grundlegende Bewertungsvorschriften Bewertungsvereinfachungsverfahren nach § 256 HGB

• § 256 HGB wird ausführlich in späteren Kapiteln behandelt

§ 256 HGB (Bewertungsvereinfachungsverfahren)

Soweit es den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht, kann für den Wertansatz gleichartiger Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens unterstellt werden, daß die zuerst oder daß die zuletzt angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände zuerst verbraucht oder veräußert worden sind. § 240 Abs. 3 und 4 ist auch auf den Jahresabschluß anwendbar.

4.3 Grundlegende Bewertungsvorschriften Übersicht



4.3 Grundlegende Bewertungsvorschriften Währungsumrechnung nach § 256 a HGB

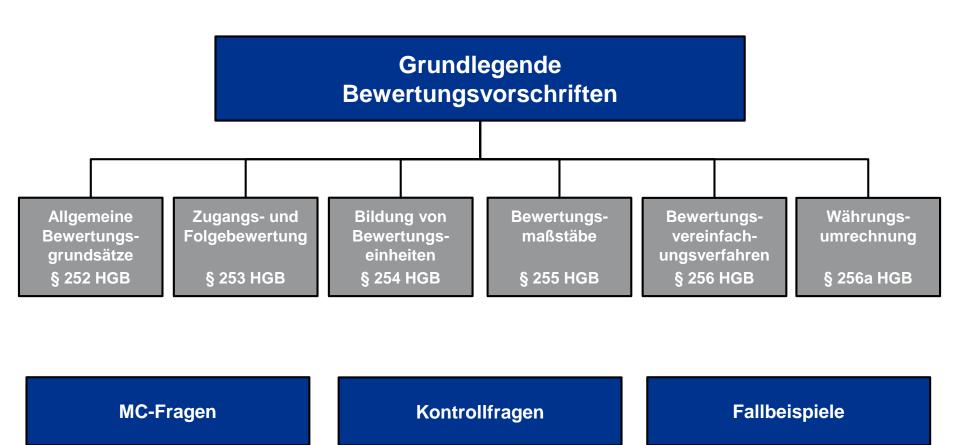
- Gem. § 244 HGB muss der Jahresabschluss in EURO aufgestellt werden. Dadurch entsteht die Notwendigkeit der Währungsumrechnung, wenn Unternehmen Geschäfte in ausländischer Währung abwickeln.
- Bei der Umrechnung ist zu differenzieren zwischen kurzfristigen (< 1 Jahr) Fremdwährungsforderungen /
 -verbindlichkeiten und langfristigen. Nur bei den kurzfristigen Fremdwährungsforderungen /-verbindlichkeiten wird stets zum Stichtag unabhängig von Realisations- und Imparitätsprinzip umgerechnet.

§ 256 a HGB (Währungsumrechnung)

Auf fremde Währung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten sind zum Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag umzurechnen. Bei einer Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger sind § 253 Abs. 1 Satz 1 und § 252 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 nicht anzuwenden.

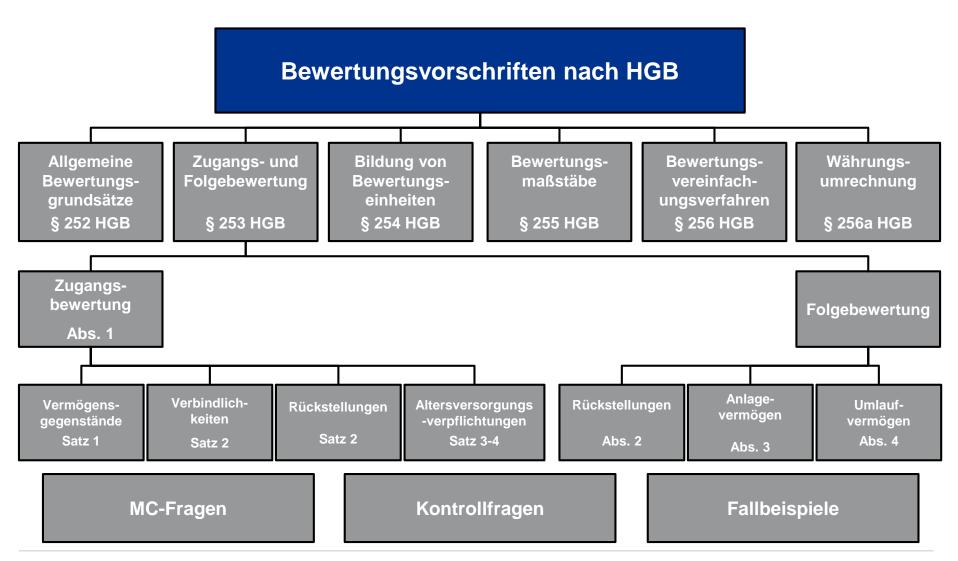
	Fremdwährungsforderungen		Fremdwährungsverbindlichkeiten	
	> 1 Jahr	< 1 Jahr	< 1 Jahr	> 1 Jahr
	(langfristig)	(kurzfristig)	(kurzfristig)	(langfristig)
Steigender Wechselkurs	Max. zu AK (kein Gewinnausweis = Realisationsprinzip	Bewertung zum gestiegenem Kurs (Gewinnausweis)	Aufwertung der Verbindlichkeit (Verlustausweis)	Aufwertung der Verbindlichkeit (Verlustausweis = Imparitätsprinzip)
Sinkender Wechselkurs	Abschreibungspflicht bei Dauerhaftigkeit, ansonsten Abschreibungswahl- recht (gemildertes Niederstwertprinzip)	Bewertung zum gesunkenen Kurs (Verlustausweis)	Abwertung der Verbindlichkeit (Gewinnausweis)	Abwertungsverbot der Verbindlichkeit (kein Gewinnausweis = Realisationsprinzip)

4.3 Grundlegende Bewertungsvorschriften Übersicht



4.4 Bilanzierung des Vermögens

4.4 Bilanzierung des Vermögens Übersicht



4.4 Bilanzierung des Vermögens Grundaufbau von Handelsbilanzen nach § 266 Abs. 2 und 3 HGB

... übrige Posten

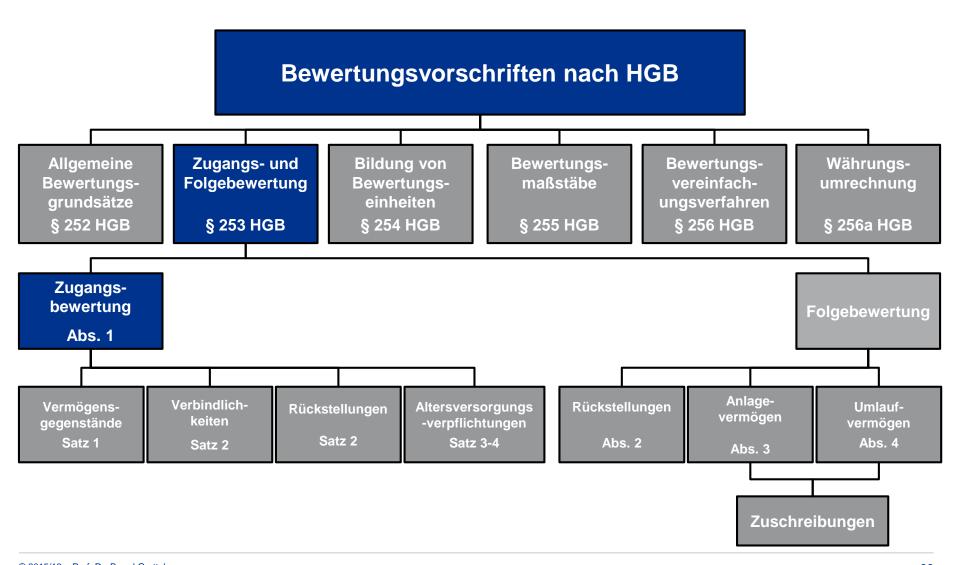
Bilanzsumme

Aktiva Bilanz Passiva A. Eigenkapital A. Anlagevermögen B. Rückstellungen B. Umlaufvermögen C. Verbindlichkeiten

© 2015/16 – Prof. Dr. Bernd Grottel 85

... übrige Posten

Bilanzsumme

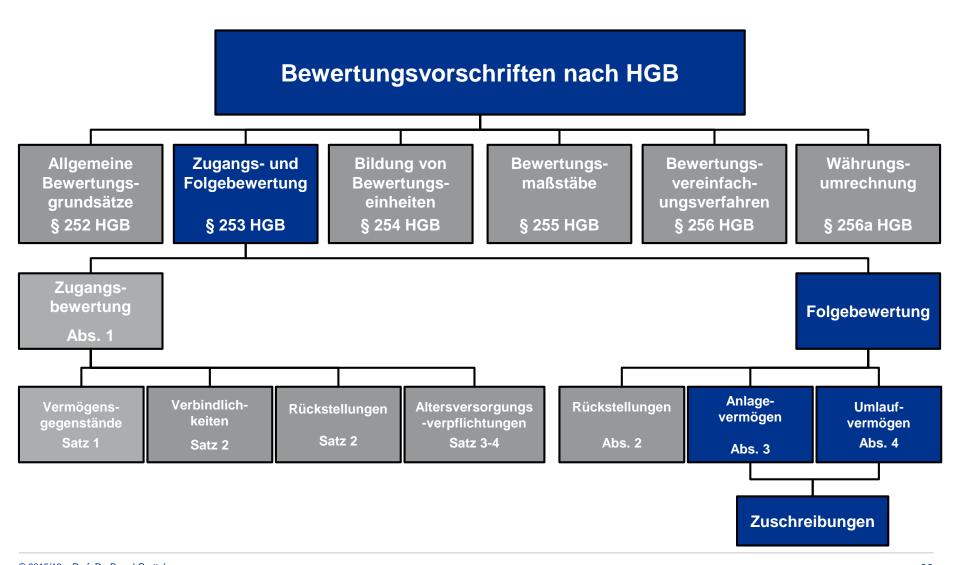


4.4 Bilanzierung des Vermögens Zugangsbewertung: Nominalwertprinzip nach § 253 Abs. 1 HGB

- § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB regelt die Bewertung von Vermögensgegenständen.
- Käuflich erworbene Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und des Umlaufvermögens sind im Sinne des Nominalwertprinzips höchstens zu ihren Anschaffungskosten zu bewerten.
 - Vom Unternehmen **selbsterstellte** Vermögensgegenstände sind zu ihren **Herstellungskosten** anzusetzen.
- Die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bilden somit die **Wertobergrenze** für den Ansatz von Vermögensgegenständen. § 255 HGB regelt im Detail, wie sich die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten positionsweise zusammensetzen.

§ 253 Abs. 1 Satz 1 HGB (Zugangsbewertung Vermögensgegenstände)

(1) Vermögensgegenstände sind höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen nach den Absätzen 3 bis 5, anzusetzen. [...]



Anlagevermögen

4.4 Bilanzierung des Vermögens Grundaufbau von Handelsbilanzen nach § 266 Abs. 2 und 3 HGB

Aktiva	Bilanz	Passiva
A. Anlagevermögen	A. Eigenkapital	
	B. Rückstellungen	
B. Umlaufvermögen	C. Verbindlichkeiten	
übrige Posten	übrige Posten	
Bilanzsumme	Bilanzsumme	

4.4 Bilanzierung des Vermögens Gliederung des Anlagevermögens nach § 266 Abs. 2HGB

Aktiva Bi	lanz Passiva			
Aktiva A. Anlagevermögen I. Immaterielle Vermögensgegenstände 1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte () 2. entgetiltich erworbene Konzessionen () 3. Geschäfts- oder Firmenwert 4. geleistete Anzahlungen II. Sachanlagen 1. Grundstücke und () Bauten () 2. Technische Anlagen und Maschinen 3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung 4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau III. Finanzanlagen 1. Anteile an verbundenen Unternehmen 2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen 3. Beteiligungen 4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht 5. Wertpapiere des Anlagevermögens 6. sonstige Ausleihungen	A. Eigenkapital B. Rückstellungen C. Verbindlichkeiten			
übrige Posten	übrige Posten			
Bilanzsumme	Bilanzsumme			

4.4 Bilanzierung des Vermögens Folgebewertung: Planmäßige Abschreibungen nach § 253 Abs. 3 Satz 1-2 HGB

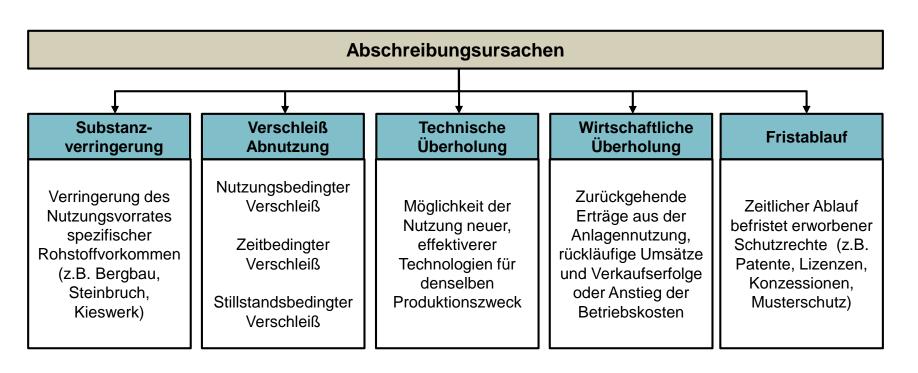
- Nach § 253 Abs. 3 HGB sind **planmäßige Abschreibungen** ausschließlich für der Abnutzung unterliegende Anlagegüter (mithin also nicht für die sich nicht abnutzenden Grundstücke und Finanzanlagen) zu verrechnen.
- Die planmäßige Abschreibungen sind in einem unternehmensspezifischen **Abschreibungsplan** zusammenzustellen. Der Abschreibungsplan hat die zu periodisierenden Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, die fachmännisch abzuschätzende wirtschaftliche Anlagennutzungsdauer und die jeweils gewählte Abschreibungsmethode zu enthalten.
- Der Abschreibungsplan ist über die gesamte Nutzungsdauer hinweg festzuhalten und darf nur beim Vorliegen besonderer Gründe, etwa bei einer ursprünglich nicht absehbaren Verlängerung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer oder bei einer schadensbedingten Verkürzung der Nutzungsdauer modifiziert werde.

§ 253 Abs. 3 Satz 1-2 HGB (Planmäßige Abschreibung)

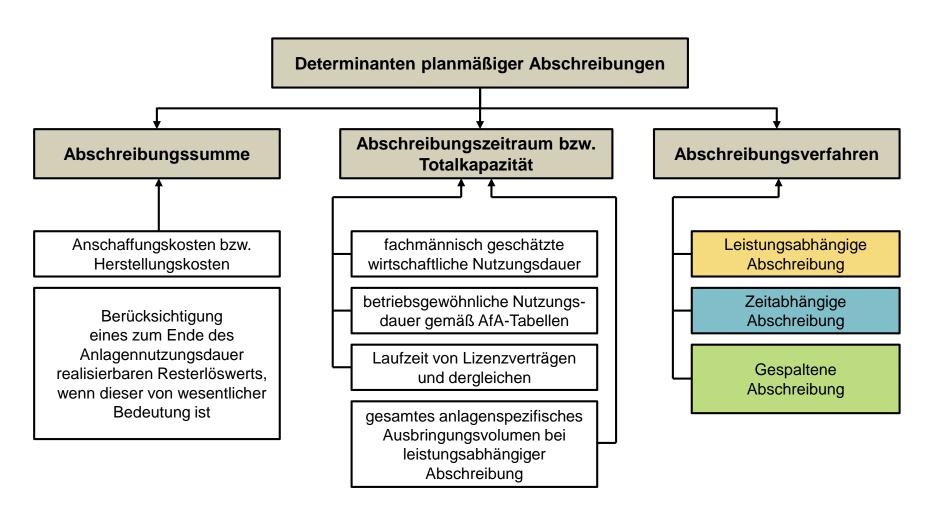
(3) Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder die Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Der Plan muss die Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf die Geschäftsjahre verteilen, in denen der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann. [...]

4.4 Bilanzierung des Vermögens Arten und Ursachen für Wertminderung von Anlagegütern

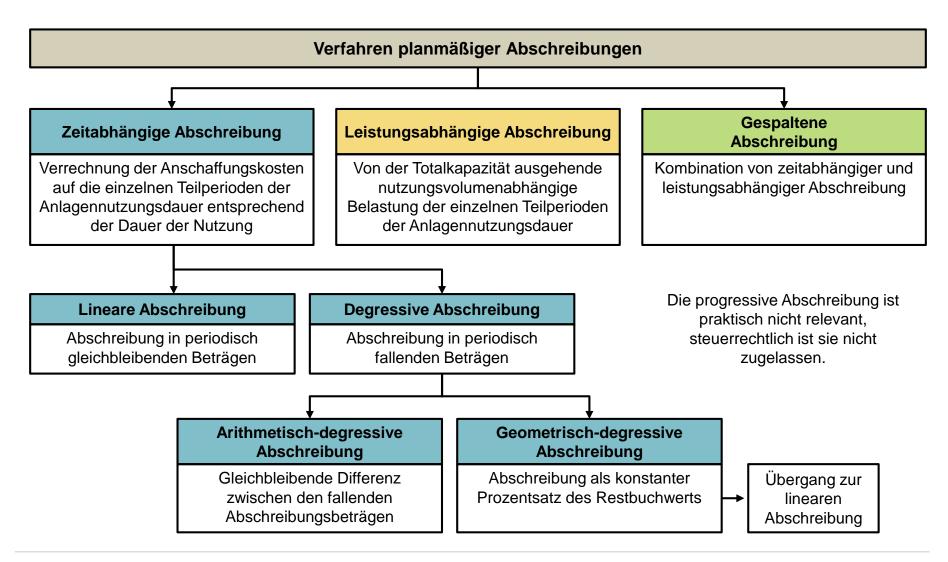
Die als Anlagenverzehr aufzufassende Entwertung planmäßig abzuschreibender Anlagegüter ist auf unterschiedliche Abschreibungsursachen zurückzuführen.



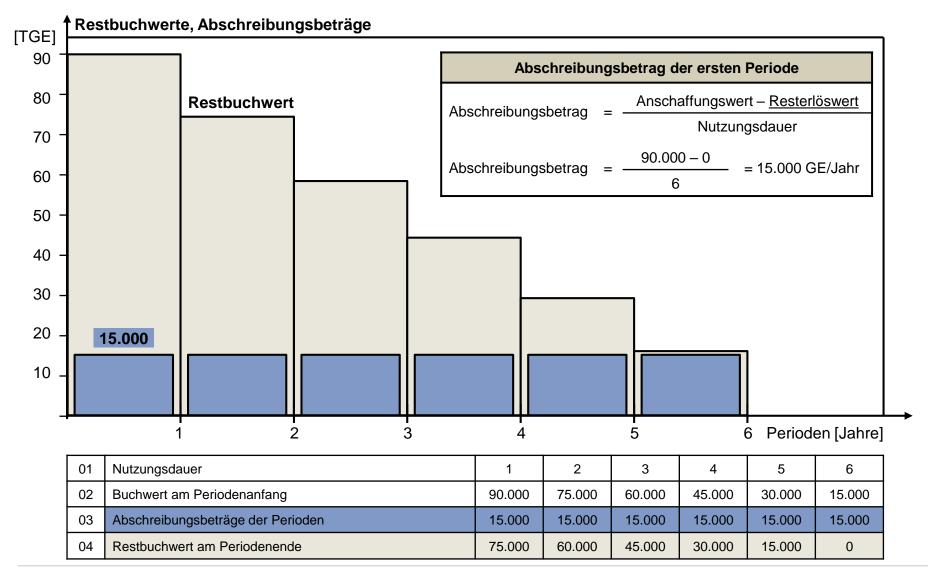
4.4 Bilanzierung des Vermögens Determinanten planmäßiger Abschreibung



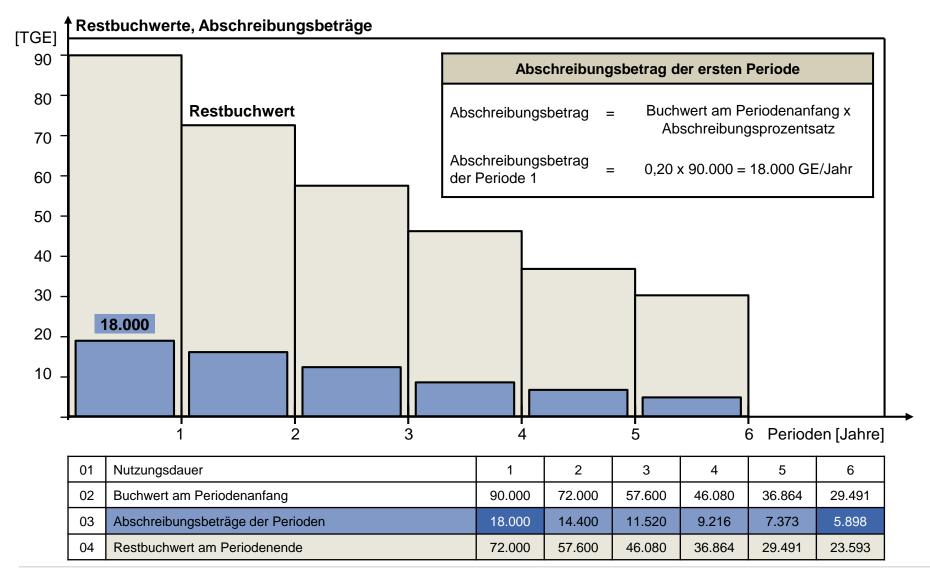
4.4 Bilanzierung des Vermögens Verfahren planmäßiger Abschreibung



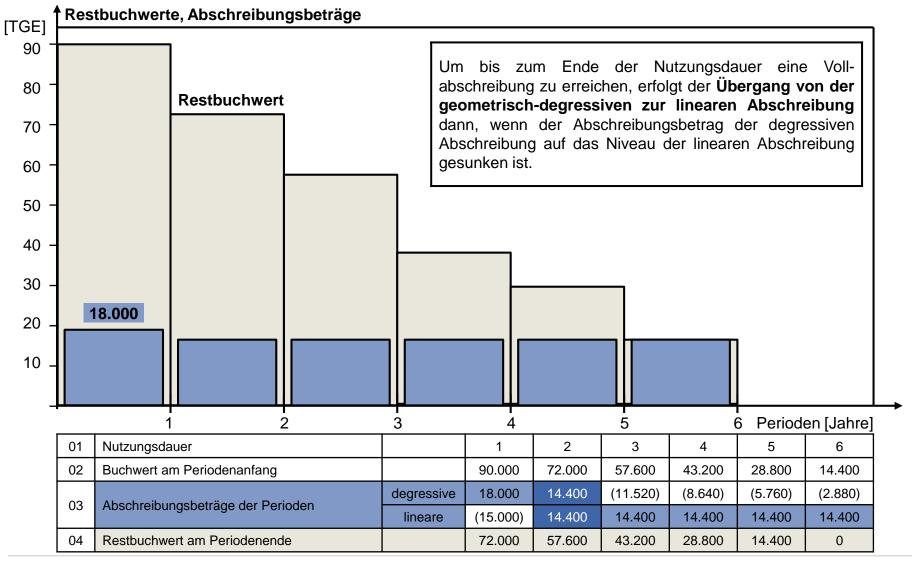
4.4 Bilanzierung des Vermögens Lineare Abschreibung



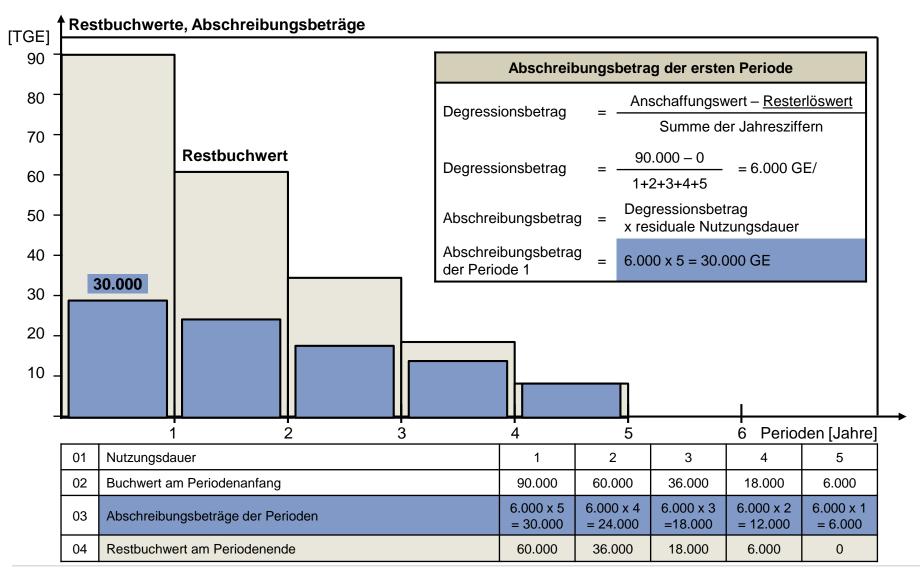
4.4 Bilanzierung des Vermögens Geometrische-degressive Abschreibung



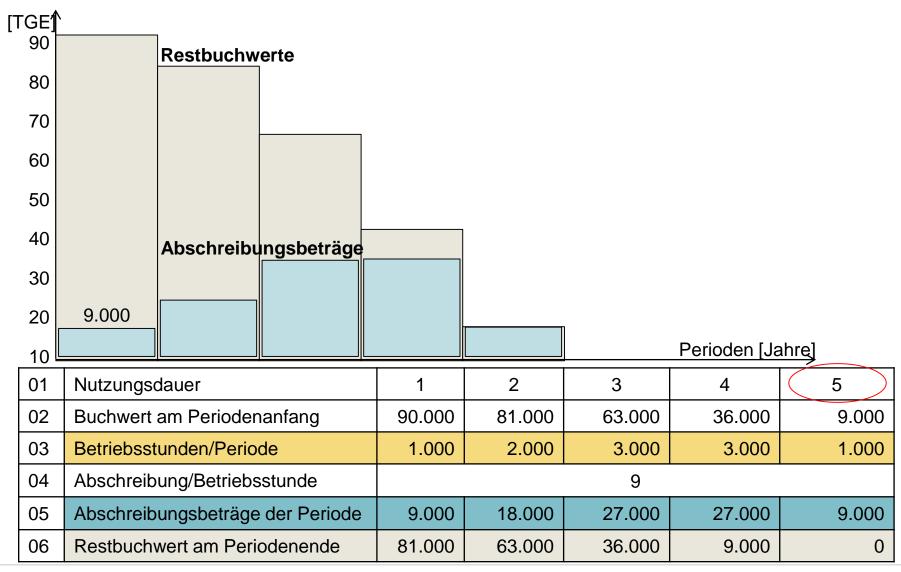
4.4 Bilanzierung des Vermögens Geometrische-degressive Abschreibung mit Übergang zur linearen Abschreibung



4.4 Bilanzierung des Vermögens Arithmetisch-degressive Abschreibung



2.4.4 Bilanzierung und Bewertung des Vermögens Abschreibung nach der Leistungsinanspruchnahme





1

2

3

4

5

Planmäßige Abschreibung

Beispiel planmäßiger Abschreibung:

Anschaffungskosten in t=0: 1.200 Planmäßige Nutzungsdauer: 5 Jahre

RBW = Restbuchwert A = jährlicher Abschreibungsbetrag

					<u> </u>			
Zeitpunkt	Lineare Abschreibung		Lineare Abschreibung geometrisch-degressive Abschreibung 40%		geometrisch-degressive Abschreibung 20%		arithmetisch-degressive Abschreibung	
Zei	RBW	Α	RBW	Α	RBW	Α	RBW	Α
0	1.200		1.200		1.200		1.200	
		240		480		240		400
1	960		720		960		800	
<u>'</u>		240		288		192		320
2	720		432		768		480	
		240		172		154		240
3	480		260		614		240	
		240		104		123		160
4	240		156		491		80	
		240		62		98		80
5	0		94		393		0	

4.4 Bilanzierung des Vermögens

Außerplanmäßige Abschreibung des Anlagevermögens nach § 253 Abs.3 S. 3-4 HGB

- Im Gegensatz zu den planmäßigen Abschreibungen sollen außerplanmäßige Abschreibungen jenen Wertminderungen von Vermögensgegenständen Rechnung tragen, die zu Beginn der Nutzung nicht vorhersehbar waren. Sie korrigieren beim Auftreten solcher außerplanmäßigen Wertminderungen den in der Bilanz ausgewiesenen Anlagenwert entsprechend nach unten.
- Für das Anlagevermögen gilt das gemilderte Niederstwertprinzip, wonach nur bei voraussichtlich dauerhafter Wertminderung eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen werden muss. Bei voraussichtlich vorübergehender Wertminderung besteht ein Abschreibungswahlrecht, jedoch nur bei Finanzanlagen.

§ 253 Abs. 3 Satz 3-4 HGB (außerplanmäßige Abschreibungen)

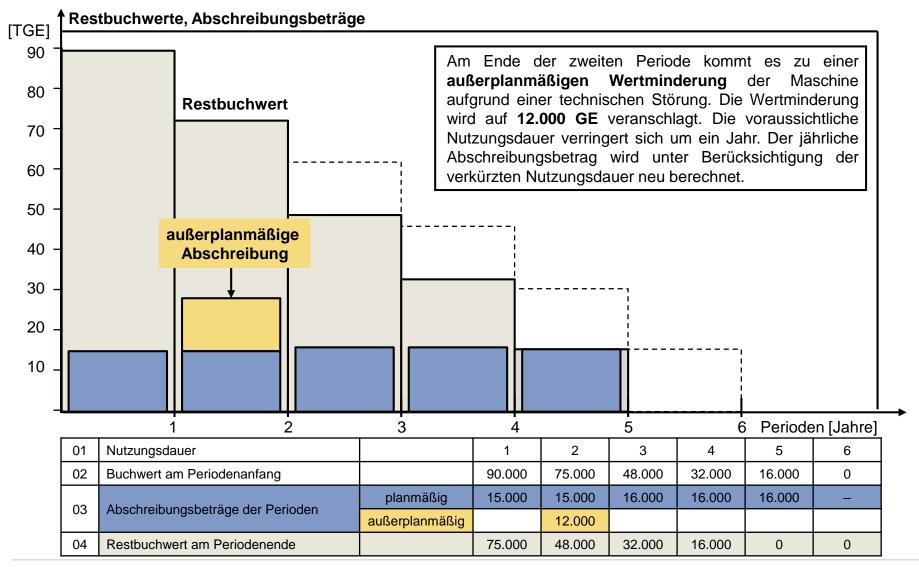
(3) ...Ohne Rücksicht darauf, ob ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens bei voraussichtlich dauernder Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist. Bei Finanzanlagen können außerplanmäßige Abschreibungen auch bei voraussichtlich nicht dauernder Wertminderung vorgenommen werden.

4.4 Bilanzierung des Vermögens Wertminderungsbedingte außerplanmäßige Abschreibung



6

7



4.4 Bilanzierung des Vermögens Bewertung von Wertpapieren des Anlagevermögens nach dem gemilderten Niederstwertprinzip

Bilanzstichtag	31.12.06	31.12.07	31.12.08	31.12.09	31.12.10	31.12.11		
Anschaffungs- kosten		10.000						
Börsenpreis zum Bilanzstichtag	10.000	11.000	8.000	9.000	11.000	7.000		
Dauer		vorübergehend						
Bilanzansätze, we möglichst hohe C 1 Beibehaltungspflicht g 2 Abschreibungswahlred 3 Zuschreibungspflicht g	10.000 1 lemäß § 253 Abs cht gemäß § 253 gemäß § 253 Abs	reisen will 10.000(2) 1 Abs. 3 S.4 5. 5	10.000	9.000	- 10.000−	7.000		
Abschreibungspflicht gemäß § 253 Abs. 3 S.3 Bilanzansätze, wenn das Unternehmen möglichst niedrige Gewinne ausweisen will								

4.4 Bilanzierung des Vermögens **Zusammenfassung: Bewertung des Anlagevermögens**



8

9

	Vermögenskategorie	Wertansatz	Einfluss des Niederstwertpri	inzips
	nicht abnutzbares Anlagevermögen	Anschaffungskosten (§ 253 Abs. 3 HGB)	Dauerhafte Wertminderung: Abschreibungspflicht (§ 253 Abs. 3 S. 3 HGB)	gem Niederst
: ::	abnutzbares Anlagevermögen	Anschaffungs- oder Herstellungskosten ./. planmäßige Abschreibungen (§ 253 Abs. 3 HGB)	Vorübergehende Wertminderung: Abschreibungswahlrecht (§ 253 Abs. 3 S. 4 HGB), beschränkt auf Finanzanlagen	gemildertes Niederstwertprinzip
	Sachanlagevermögen	Festwert: Ansatzwahlrecht § 240 Abs. 3 HGB		
	Gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände	Gewogener Durchschnitt im Rahmen der Gruppenbewertung: Ansatzwahlrecht § 240 Abs. 4 HGB		

11

Geschäfts- oder Firmenwert ("Goodwill")

Kein Vermögensgegenstand, wird aber als solcher behandelt

Derivativer Geschäfts- oder Firmenwert

- Entstehung durch entgeltlichen Erwerb von anderen Unternehmen oder Unternehmensteilen
- Aktivierungsgebot des § 246 Abs. 1 Satz 4 HGB, (seit BilMOG)

Originärer Geschäfts- oder Firmenwert

- Selbst geschaffener Firmenwert (bspw. durch selbst geschaffene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten)
- Ansatzverbot (es sollen lediglich diejenigen Vermögensgegenstände bilanziert werden, die den Gläubigern als Schuldendeckungspotenzial dienen können)

Hinweis:

In den Fällen ist nur der derivative Firmenwert relevant, da nur dieser bilanziell erfasst werden kann. Merken Sie sich dafür die Formel:

Derivativer Firmenwert (Goodwill) = Kaufpreis – Zeitwert des Eigenkapitals

Zeitwert des Eigenkapitals = Buchwert Eigenkapital + stille Reserven – stille Lasten

Prinzipiell ist auch ein negativer Firmenwert ("Bad will") beispielsweise aufgrund von zukünftigen ungewissen Verpflichtungen möglich.

4.4 Bilanzierung des Vermögens Handelsrechtliche Vorschriften zum Anlagespiegel

- Die Entwicklung der einzelnen Positionen des Anlagevermögens ist durch die Aufnahme eines Anlagespiegels in der Bilanz oder im Anhang darzustellen.
- Ausgehend von den ursprünglichen, historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten sind für sämtliche Gegenstände, die sich am Anfang und/oder am Ende des Geschäftsjahres im Unternehmen befinden, die Zugänge und die Abgänge zu ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten sowie eventuelle Umbuchungen auszuweisen. Zudem sind aufgrund von Wertaufholungen erfolgte Zuschreibungen sowie die Summe sämtlicher im aktuellen und vorhergehenden Geschäftsjahren vorgenommenen planmäßigen und außerplanmäßigen Abschreibungen durchzuführen.
- Die Restbuchwerte am Ende des Geschäftsjahres lassen sich aus historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten, Zugängen, Abgängen, Umbuchungen und Zuschreibungen des Geschäftsjahres sowie den kumulierten Abschreibungen durch Addition bzw. Subtraktion errechnen.

§ 284 Abs. 3 HGB (Erläuterung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung)

- (3) Im Anhang ist die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens in einer gesonderten Aufgliederung darzustellen. Dabei sind, ausgehend von den gesamten Anschaffungs- und Herstellungskosten, die Zugänge, Abgänge, Umbuchungen und Zuschreibungen des Geschäftsjahrs sowie die Abschreibungen gesondert aufzuführen. Zu den Abschreibungen sind gesondert folgende Angaben zu machen:
 - 1. die Abschreibungen in ihrer gesamten Höhe zu Beginn und Ende des Geschäftsjahrs,
 - 2. die im Laufe des Geschäftsjahrs vorgenommenen Abschreibungen und
 - 3. Änderungen in den Abschreibungen in ihrer gesamten Höhe im Zusammenhang mit Zu- und Abgängen sowie Umbuchungen im Laufe des Geschäftsjahrs.

Sind in die Herstellungskosten Zinsen für Fremdkapital einbezogen worden, ist für jeden Posten des Anlagevermögens anzugeben, welcher Betrag an Zinsen im Geschäftsjahr aktiviert worden ist.

4.4 Bilanzierung des Vermögens Grundaufbau des Anlagespiegels

Gliederung der aufzunehmenden Vermögenspositionen nach § 266 Abs. 2 HGB	Anschaffungs-/ Herstellungs- kosten	Zugänge	Abgänge (ursprüng- liche Werte)	Umbuch- ungen	Zuschreib- ungen des Geschäfts- jahres	Abschrei- bungen (kumuliert)	Buchwert (Ende des Geschäfts- jahres)	Buchwert Vorjahr
	€	€	€	€	€	€	€	€
A. Anlagevermögen								
I. Immaterielle Vermögensgegen- stände								
II. Sachanlagen								
III. Finanzanlagen								

Umlaufvermögen

4.4 Bilanzierung des Vermögens Grundaufbau von Handelsbilanzen nach § 266 Abs. 2 und 3 HGB

Aktiva	Bilanz	Passiva
A. Anlagevermögen	A. Eigenkapital	
	B. Rückstellungen	
B. Umlaufvermögen	C. Verbindlichkeiten	
übrige Posten	übrige Posten	
Bilanzsumme	Bilanzsumme	

4.4 Bilanzierung des Vermögens Gliederung des Umlaufvermögens nach § 266 Abs. 2 HGB

Aktiva Bil	anz Passiva
A. Anlagevermögen	A. Eigenkapital B. Rückstellungen
B. Umlaufvermögen	C. Verbindlichkeiten
I. Vorräte 1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe 2. unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen 3. fertige Erzeugnisse und Waren 4. geleistete Anzahlungen II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen 2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen 3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht 4. sonstige Vermögensgegenstände III. Wertpapiere (1, 2 gekürzt) IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei KI und Schecks	
übrige Posten	übrige Posten
Bilanzsumme	Bilanzsumme

4.4 Bilanzierung des Vermögens Bewertung des Umlaufvermögens nach dem strengen Niederstwertprinzip

- Nach dem strengen Niederstwertprinzip sind die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens beim Auftreten von Wertminderungen generell nach unten zu korrigieren.
- Beim Auftreten von Wertminderungen müssen die betroffenen Vermögensgegenstände außerplanmäßig auf den **niedrigeren Börsen- oder Marktpreis** abgeschrieben werden.
 - Gegenstände, für die kein Börsen- oder Marktpreis feststellbar ist, sind auf den beizulegenden Wert abzuschreiben, den man für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe von den Wiederbeschaffungskosten und für fertige und unfertige Erzeugnisse vom Veräußerungserlös ableiten kann.

§ 253 Abs. 4 HGB (strenges Niederstwertprinzip)

(4) Bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens sind Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit einem niedrigeren Wert anzusetzen, der sich aus einem Börsen- oder Marktpreis am Abschlussstichtag ergibt. Ist ein Börsen- oder Marktpreis nicht festzustellen und übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Wert, der den Vermögensgegenständen am Abschlussstichtag beizulegen ist, so ist auf diesen Wert abzuschreiben.

4.4 Bilanzierung des Vermögens

Wertansätze für außerplanmäßige Abschreibungen auf das Umlaufvermögen

nach dem strengen Niederstwertprinzip in Frage kommende Wertmaßstäbe

Börsen- oder Marktpreis

als abgeleiteter Korrekturwert für Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens

Börsenpreis

als jener Preis, der an einer amtlich anerkannten Börse von den getätigten Börsenumsätzen ableitbar ist

Marktpreis

als Durchschnittspreis, zu dem der zu bewertende Vermögensgegenstand auf den Märkten gehandelt wird

beizulegender Wert

im Sinne jenes Wertes, der dem Gegenstand des Umlaufvermögens am Abschlussstichtag beizulegen ist

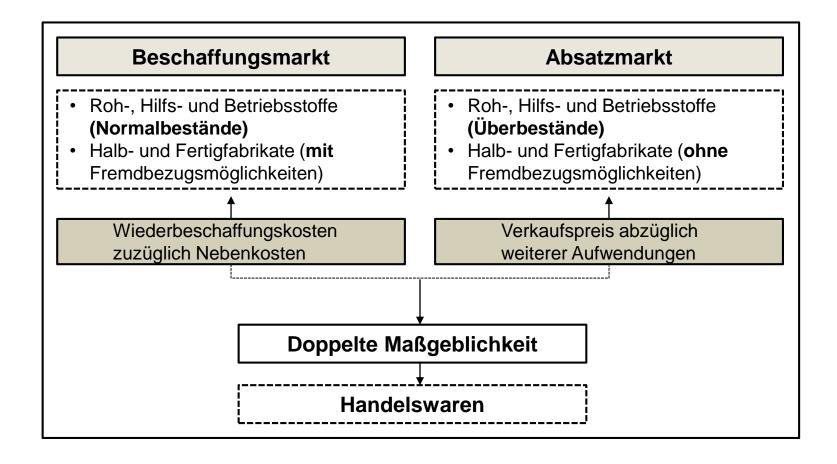
Wiederbeschaffungskosten

für noch nicht in die Produktion eingegangene Vermögensgegenstände (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe)

Veräußerungserlös

abzüglich noch entstehender Kosten (z.B. für weitere Bearbeitung, Verpackung und Vertrieb) für fertige und unfertige Erzeugnisse

4.4 Bilanzierung des Vermögens Vergleichswertermittlung für Gegenstände des Vorratsvermögens



4.4 Bilanzierung des Vermögens

Bewertung von Wertpapieren des Umlaufvermögens nach dem strengen NWP

Bilanzstichtag	31.12.06	31.12.07	31.12.08	31.12.09	31.12.10	31.12.11			
Anschaffungs- kosten		10.000							
Börsenpreis zum Bilanzstichtag	10.000	11.000	8.000	9.000	11.000	7.000			
Dauer		,	orübergehend	j		dauernd			
1 Beibehaltungspflicht (2 Zuschreibungspflicht (3) Abschreibungspflicht	gemäß § 253 Ab	s. 5	→ 8.000	9.000	10.000	7.000			

4.4 Bilanzierung des Vermögens Bewertungsvereinfachungsverfahren nach § 256 HGB

- Bewertungsvereinfachungsverfahren können unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nur auf gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens angewendet werden. Nach § 256 HGB sind sowohl Verbrauchsfolgeverfahren als auch Durchschnittsverfahren zulässig.
- Die **Verbrauchsfolgeverfahren** implizieren eine fiktive zeitorientierte oder wertorientierte Verbrauchsfolge (die in der Realität nicht unbedingt gegeben sein muss) derart, dass die zuerst oder zuletzt beschafften Gegenstände bzw. die Vermögensgegenstände mit den höchsten oder niedrigsten Anschaffungskosten als zuerst verbraucht gelten.
- Die Methodik der Durchschnittsbewertung ermittelt ausgehend vom Anfangsbestand und den Anschaffungskosten der periodischen Lagerzugänge einen Durchschnittswert. Beim gewogenen Durchschnittsverfahren erfolgt die Durchschnittsbildung erst am Periodenende, während das gleitende Durchschnittsverfahren nach jedem Zugang einen Durchschnittswert ermittelt.

§ 256 HGB (Bewertungsvereinfachungsverfahren)

Soweit es den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht, kann für den Wertansatz gleichartiger Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens unterstellt werden, dass die zuerst oder dass die zuletzt angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände zuerst verbraucht oder veräußert worden sind. [...]

4.4 Bilanzierung des Vermögens Bewertung des Vorratsvermögens

Merkmale	Festbewertung	Gruppenbewertung	Verbrauchsfolge- bewertung	
Rechtsgrundlage	§ 240 Abs. 3 HGB	§ 240 Abs. 4 HGB	§ 256 HGB	
Bewertungs- gegenstände	Roh-, Hilfs- undBetriebsstoffeSachanlagen	gleichartigesVorratsvermögenbeweglichesVermögen	gleichartiges Vorratsvermögen	
Wertgröße	Festwert	gewogener Durchschnittswert	Verbrauchsfolgewert	
Ziel des Verfahrens	Bilanzansatz	Ermittlung fiktiver Anschaffungskosten		



14

Bewertungsvereinfachungsverfahren

Gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens werden unter Verzicht auf einen Identitätsnachweis gemeinsam bewertet.

Durchschnittsverfahren

Aus dem Wert des Anfangsbestandes und den Anschaffungskosten der Zugänge wird ein Durchschnittswert gebildet.

fiktive Verbrauchsfolgeverfahren

Für die Bewertung des Endbestandes wird unterstellt, dass sich dieser aus bestimmten Zugängen (entsprechend dem unterstellten Verbrauchsverhalten) zusammensetzt

Durchschnittsbildung am Ende jeder Periode Durchschnittsbildung nach jedem Zugang Verbrauchsfolge nach dem Zeitpunkt des Zugangs

zeitorientierte Verfahren

Verbrauchsfolge nach der Höhe der Anschaffungskosten des Zugangs

wertorientierte Verfahren

gewogenes
Durchschnittsverfahren

fortschreibendes Durchschnittsverfahren

Last in – First out (LIFO) First in – First out (FIFO) Highest in – First out (HIFO) Lowest in – First out (LOFO)



15

Ein Unternehmen besitzt zu Beginn einer Periode 300 kg eines Rohstoffes, der mit 82,- GE bewertet wurde. Der Anfangsbestand beträgt 24.600,- GE. Der Endbestand am 31.12. beträgt 500 kg. Die während des Geschäftsjahres getätigten Warenbewegungen zeigt die nachfolgende Tabelle:

	Datum		Verbrauch [kg]		
	Datum	Menge [kg]	Einzelpreis [GE]	Gesamtpreis [GE]	verbrauch [kg]
Anfangsbestand	01.01.	300	82	24.600	
	16.01.	800	71	56.800	
	23.02.				300
	16.03.	200	83	16.600	
	01.06.				600
	24.07.	500	74	37.000	
	01.12.				400
Summe		1.800			1.300
Endbestand	31.12.	500			

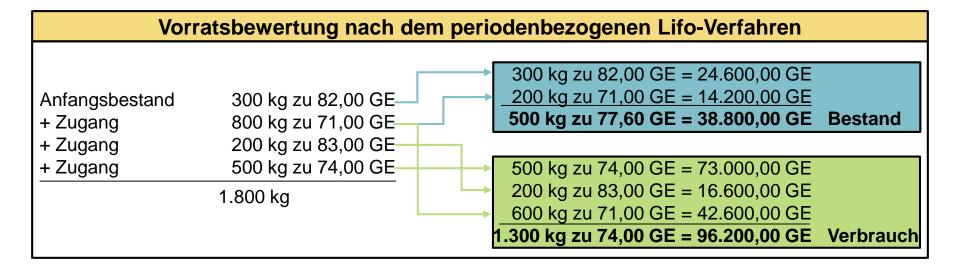
Das gewogene Durchschnittsverfahren nimmt die Bewertung des Jahresendbestandes der Vermögensgegenstände mit dem gewichteten Durchschnittswert aus den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Anfangsbestandes und der einzelnen Zugänge der Periode vor.

	Vorratsbewertung nach dem gewogenen Durchschnitt								
Anfangsbestand	300	kg zu 82,00 GE	=	24.600,00 GE	Durchschnittspreis: 135.000 : 1.800 = 75,00 GE/kg				
+ Zugang	800	kg zu 71,00 GE	=	56.800,00 GE	Verbrauch: 4 200 km zu 75 00 05 07 500 00 05				
+ Zugang	200	kg zu 83,00 GE	=	16.600,00 GE	Verbrauch: 1.300 kg zu 75,00 GE = 97.500,00 GE				
+ Zugang	500	kg zu 74,00 GE	=	37.000,00 GE	Bestand: 500 kg zu 75,00 GE = 37.500,00 GE				
	1.800			135.000,00 GE					

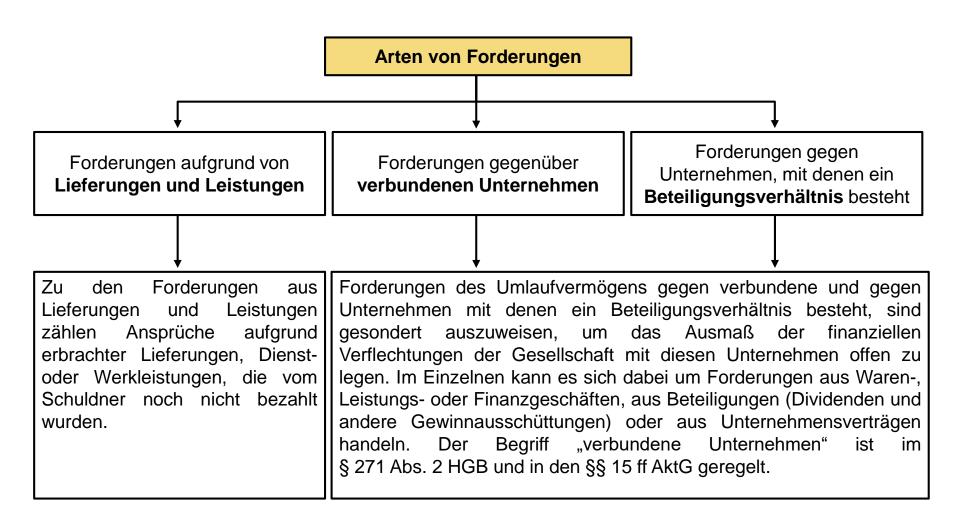
4.4 Bilanzierung des Vermögens Bewertung von Vorräten zum fortgeschriebenen Durchschnitt

	Vorratsbewert	ung nach d	em fortges	chi	riebenen Durch	schnitt
1.1.	Anfangsbestand	300 kg zu	82,00 GE	=	24.600,00 GE	
16.1.	+ Zugang	800 kg zu	71,00 GE	=	56.800,00 GE	
	Bestand (16.1)	1.100 kg		=	81.400,00 GE =	74,00 GE/kg
23.2.	- Abgang	300 kg zu	74,00 GE	=	22.200,00 GE ←	
	Bestand (23.2.)	800 kg zu	74,00 GE	=	59.200,00 GE ←	
16.3.	+ Zugang	200 kg zu	83,00 GE	=	16.600,00 GE	
	Bestand (16.3.)	1.000 kg		=	75.800,00 GE =	75,80 GE/kg
1.6.	- Abgang	600 kg zu	75,80 GE	=	45.480,00 GE ←	
	Bestand (1.6.)	400 kg zu	75,80 GE	=	30.320,00 GE ←	
24.7.	+ Zugang	500 kg zu	74,00 GE	=	37.000,00 GE	
	Bestand (24.7.)	900 kg		=	67.320,00 GE =	74,80 GE/kg
1.12.	- Abgang	400 kg zu	74,80 GE	=	29.920,00 GE ←	
	Endbestand (31.1	2.)500 kg zu	74,80 GE	=	37.400,00 GE ←	

Vorratsbewertung nach dem periodenbezogenen Fifo-Verfahren									
Anfangsbestand	300 kg zu 82,00 GE		500 kg zu 74,00 GE = 37.000,00 GE	Bestand					
+ Zugang + Zugang + Zugang	800 kg zu 71,00 GE 200 kg zu 83,00 GE 500 kg zu 74,00 GE		300 kg zu 82,00 GE = 24.600,00 GE 800 kg zu 71,00 GE = 56.800,00 GE 200 kg zu 83,00 GE = 16.600,00 GE						
	1.800 kg		1.300 kg zu 75,38 GE = 98.000,00 GE	Verbrauch					

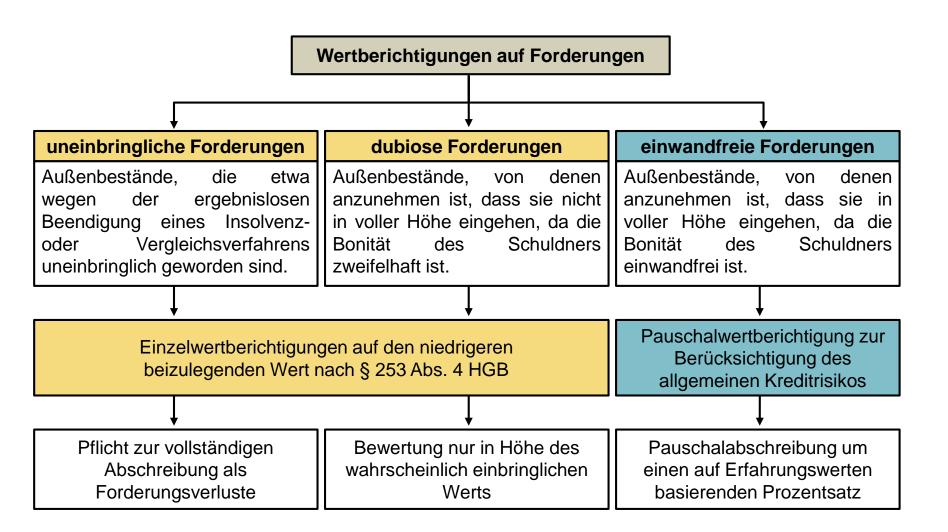


4.4 Bilanzierung des Vermögens Handelsrechtlich bedeutsame Arten von Forderungen





17



	Vermögenskategorie	Wertansatz	Einfluss des Niederstwertprinzips		
Umlaufvermögen	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	Anschaffungskosten (§ 253 Abs. 1 HGB)			
	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	Festwert: Ansatzwahlrecht (§ 240 Abs.3)	Abschreibungspflicht bei dauernder oder	strenges Niederstwertprinzip	
	Wertpapiere	Anschaffungskosten (§ 253 Abs. 1 HGB)	vorübergehender Wertminderung (§ 253 Abs. 4 HGB) - Marktpreis		
	unfertige Erzeugnisse, fertige Erzeugnisse	Herstellungskosten, Vollkosten- bzw. Teilkostenansatz (§253 Abs. 1 HGB)	- Börsenpreis - beizulegender Wert		
	Forderungen	Nominalbetrag als Anschaffungskosten			

4.4 Bilanzierung des Vermögens Zuschreibungen im Anlage- und Umlaufvermögen nach § 253 Abs. 5 HGB



19

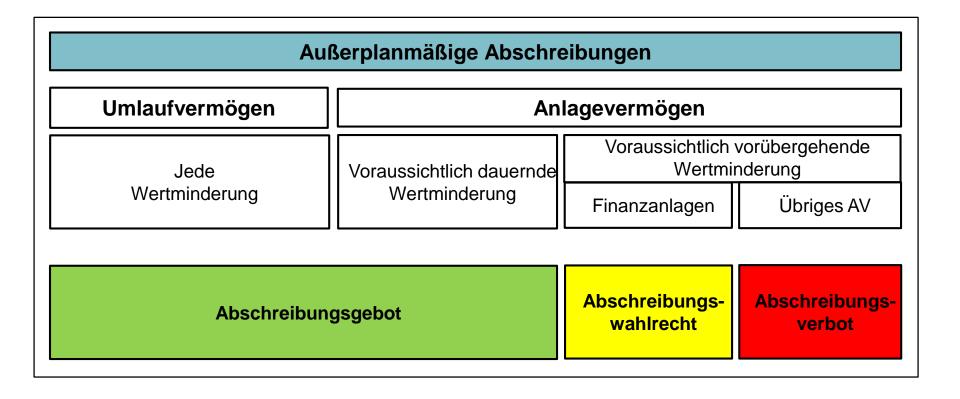
- Wegen des in § 253 Abs. 1 HGB verankerten Nominalwertprinzips dürfen Zuschreibungen nach vorhergegangener außerplanmäßiger Abschreibung gegebenenfalls nur bis zur Höhe der Anschaffungsoder Herstellungskosten und nicht darüber hinaus vorgenommen werden.
- Zuschreibungen sind nach den handelsrechtlichen Bestimmungen generell nur zur Rückgängigmachung außerplanmäßiger Abschreibungen im Sinne einer Wertaufholung möglich. Zuschreibungen zur Korrektur überhöhter planmäßiger Abschreibungen sind somit grundsätzlich unzulässig.

§ 253 Abs. 5 HGB (Zuschreibungen)

(5) Ein niedrigerer Wertansatz nach Absatz 3 Satz 5 oder 6 und Absatz 4 darf nicht beibehalten werden, wenn die Gründe dafür nicht mehr bestehen. Ein niedrigerer Wertansatz eines entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwertes ist beizubehalten.

Anlag	gevermögen	Umlaufvermögen		
	Bewertungsgrundsätze			
Einzelbewertung:	Einzelbewertung: nach § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB sind die Vermögensgegenstände eines Unternehmens zum Abschlussstichtag generell einzeln zu bewerten.			
Wertobergrenze:	Wertobergrenze: nach § 253 Abs. 1 HGB sind die Vermögensgegenstände eines Unternehmens höchstens zu ihren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zu bewerten.			
Planmäßige	e Abschreibungen			
Bei abnutzbaren Anla 3. S. 1,2 HGB	agegütern nach § 253 Abs.			
Außerplanmäßige Abschreibungen		Außerplanmäßige Abschreibungen		
Nach § 253 Abs. 3. S. 3 HGB Abschreibungspflicht bei dauerhafter Wertminderung und Abschreibungswahlrecht bei vorübergehender Wertminderung bei Finanzanlagen		Nach § 253 Abs. 4 HGB unabhängig von der Dauer der Wertminderung		
Zuschreibungen				
Nach § 253 Abs. 5 HGB Zuschreibungspflicht nach vorheriger außerplanmäßiger Abschreibung				
Ausnahme: Zuschreibungsverbot bei entgeltlich erworbenem Geschäfts- oder Firmenwert				

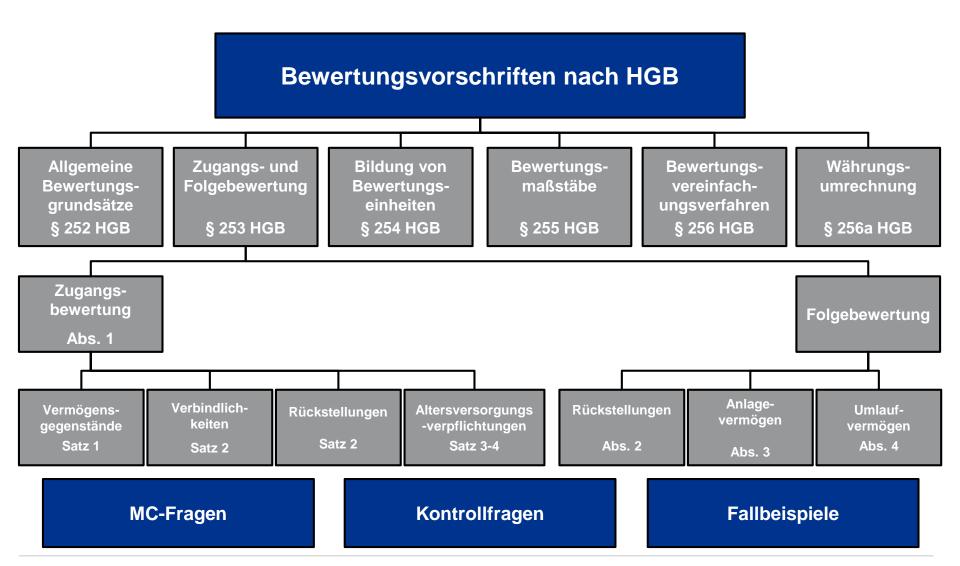
4.4 Bilanzierung des Vermögens Außerplanmäßige Abschreibungen nach § 253 HGB



4.4 Bilanzierung des Vermögens Bewertungsmaßstäbe (Aktiva)

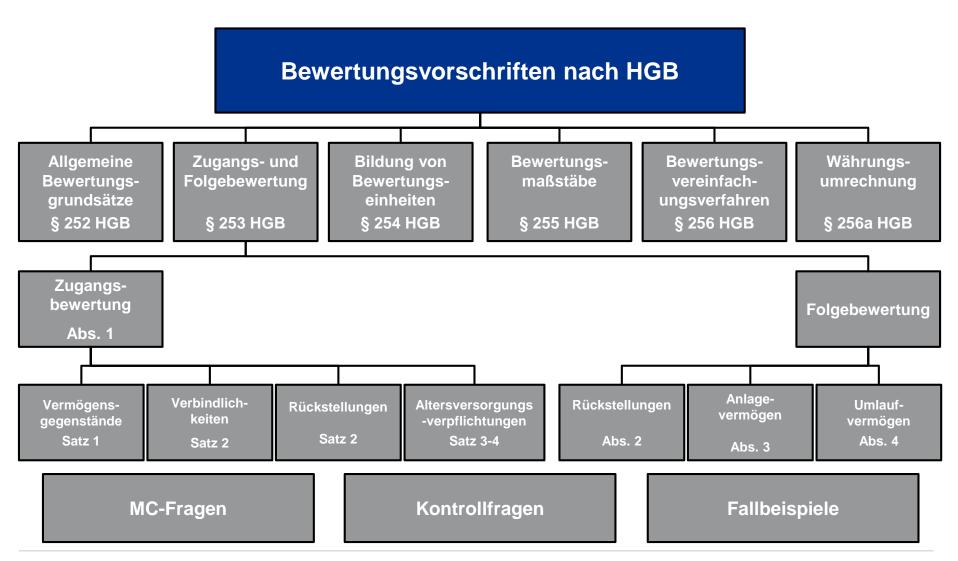
Bewertungsmaßstäbe im Aktiva

	Vermögen				
	Bewertungsmaßstab	Rechtsgrundlage im HGB			
(1)	Anschaffungs- bzw. Herstellkosten ggf. vermindert um Abschreibungen	§ 253 Abs. 1 Satz 1, 2 i. V. m.§ 256			
(2)	Wert, der den Vermögensgegenständen am Abschlussstichtag beizulegen ist	§ 253 Abs. 3, 4			
(3)	Wert, der sich aus dem Börsen- oder Marktpreis ergibt	§ 253 Abs. 4			
(4)	Festwert	§ 240 Abs. 3 i. V. m. § 256			
(5)	Gewogener Durchschnittswert im Rahmen einer Gruppenbewertung	§ 240 Abs. 4 i. V. m. § 256			



4.5 Bilanzierung des Fremdkapitals

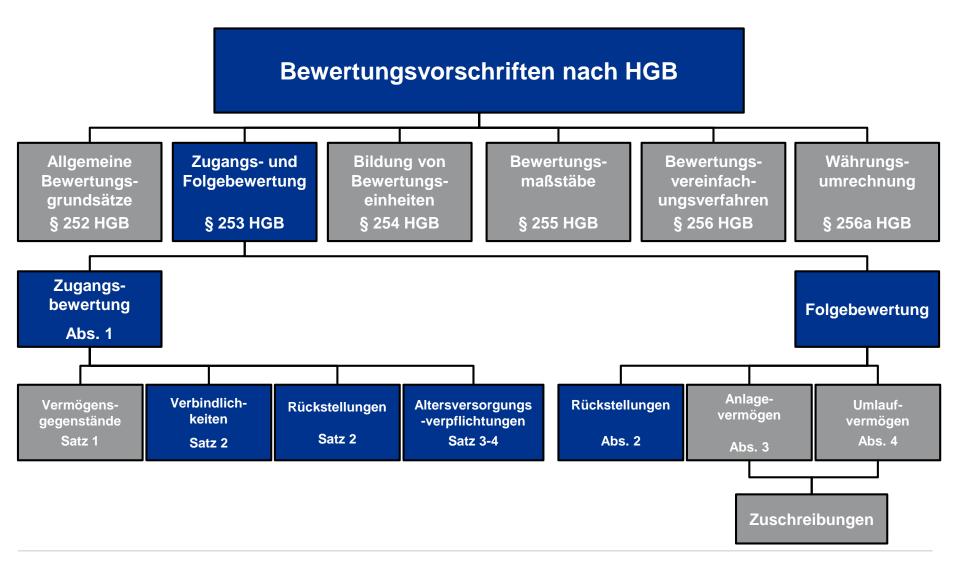
4.5 Bilanzierung und Bewertung der Schulden Übersicht



4.5 Bilanzierung des Fremdkapitals Grundaufbau von Handelsbilanzen nach § 266 Abs. 2 und 3 HGB

Aktiva	Bilanz	
A. Anlagevermögen	A. Eigenkapital	
	B. Rückstellungen	
B. Umlaufvermögen	C. Verbindlichkeiten	
übrige Posten	übrige Posten	
Bilanzsumme	Bilanzsumme	

4.5 Bilanzierung des Fremdkapitals Übersicht



Rückstellungen

4.5 Bilanzierung des Fremdkapitals Grundaufbau von Handelsbilanzen nach § 266 Abs. 2 und 3 HGB

Aktiva	Bilanz	
A. Anlagevermögen	A. Eigenkapital	
	B. Rückstellungen	
B. Umlaufvermögen	C. Verbindlichkeiten	
übrige Posten	übrige Posten	
Bilanzsumme	Bilanzsumme	

4.5 Bilanzierung des Fremdkapitals Gliederung der Rückstellungen nach § 266 Abs. 3 HGB

Aktiva Bila	anz Passiva
A. Anlagevermögen	B. Rückstellungen 1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen 2. Steuerrückstellungen 3. sonstige Rückstellungen
B. Umlaufvermögen übrige Posten	C. Verbindlichkeiten übrige Posten
Bilanzsumme	Bilanzsumme

4.5 Bilanzierung des Fremdkapitals Ansatz von Rückstellungen

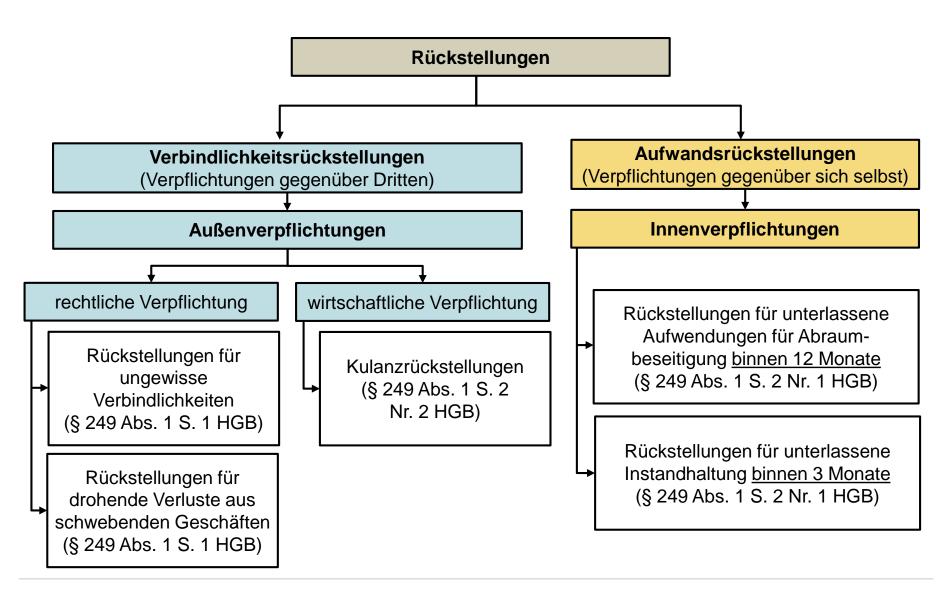
- § 249 Abs. 1 HGB präsentiert einen Katalog von pflichtgemäß zu bildenden Rückstellungen, der gemäß Absatz 2 erschöpfend ist. Danach dürfen außer den aufgezählten Rückstellungstypen keine weiteren Rückstellungen gebildet werden.
- Rückstellungen sind definiert als Verpflichtungen gegenüber Dritten, drohende Verluste sowie Aufwendungen, deren Bestehen dem Grunde nach wahrscheinlich oder sicher, deren Fälligkeit und / oder Höhe am Bilanzstichtag jedoch ungewiss ist.
- Rückstellungen sind aufzulösen, sofern die Gründe für ihre Bildung entfallen sind.

§ 249 HGB Rückstellungen

- (1) Rückstellungen sind für ungewisse Verbindlichkeiten und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu bilden. Ferner sind Rückstellungen zu bilden für
 - 1. im Geschäftsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Geschäftsjahr innerhalb von drei Monaten, oder für Abraumbeseitigung, die im folgenden Geschäftsjahr nachgeholt werden,
 - 2. Gewährleistungen, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden.
- (2) Für andere als die in Absatz 1 bezeichneten Zwecke dürfen Rückstellungen nicht gebildet werden. Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund hierfür entfallen ist.

4.5 Bilanzierung und Bewertung der Schulden Rückstellungen nach deren Verpflichtungscharakter





Rückstellungsarten	Erläuterungen und Beispiele	
ungewisse Verbindlichkeiten	Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten sowie aufgrund öffentlich-rechtlicher Regelungen. Beispiele: Pensionsrückstellungen, Garantierückstellungen	
drohende Verluste aus schwebenden Geschäften	Wahrscheinliche Verluste aus zweiseitig verpflichtenden Rechtsgeschäften, die noch von keinem Vertragspartner erfüllt wurden. Beispiel: steigende Einkaufspreise bei vertraglichen Festpreisen	Passi
Gewährleistung ohne rechtliche Verpflichtung	Gewährleistungen, die der Kaufmann im Interesse seines Unternehmens nach Ablauf der Garantiefrist erbringt oder die über das gesetzlich oder vertraglich vereinbarte Maß hinausgehen.	Passivierungspflicht
unterlassene Abraumbeseitigung, die innerhalb des folgenden Geschäftsjahres nachgeholt wird	Entfernung von Abraumrückständen, wie sie sich aus dem Übertageabbau von Kohle oder Sand ergeben kann.	flicht
unterlassene Instandhaltung, die im ersten Quartal des folgenden Geschäftsjahres nachgeholt wird	Im letzten Geschäftsjahr aus wirtschaftlicher Sicht notwendige, aber hinausgeschobene Instandsetzungsmaßnahmen. Beispiel: verschobene schadensbedingte Instandsetzung	

4.5 Bilanzierung und Bewertung der Schulden Bedeutsame Erscheinungsformen ungewisser Verbindlichkeiten

Ungewisse Verbindlichkeiten sind dem Grunde nach wahrscheinliche oder sichere, hinsichtlich Höhe und/oder Fälligkeit jedoch ungewisse rechtliche Verpflichtungen.

Steuerrückstellungen

erwartete, in Höhe und Zeitpunkt ungewisse Steuernachzahlungen

Rückstellungen für das Betriebsprüfungsrisiko

Rückstellungen für Garantieverpflichtungen und Kulanzleistungen

erwartete, in Höhe und Zeitpunkt ungewisse Steuernachzahlungen

Rückstellungen für das Betriebsprüfungsrisiko

Rekultivierungsund Entsorgungsrückstellungen

Verpflichtungen für die Wiederaufforstung, die Entsorgung von Kernkraftwerken oder im Bereich des Bergbaus

Rückstellungen für Prozesskosten

erwartete Verpflichtungen aus laufenden Rechtsstreitigkeiten (z. B. Schadensersatzzahlungen)

Pensionsrückstellungen

Verpflichtungen aus unmittelbaren Versorgungszusagen des Unternehmens an seine Arbeitnehmer (Betriebsrenten)

Sonstige Verbindlichkeitsrückstellungen

Jahresabschluss- und Prüfungskosten
Urlaubsverpflichtungen
Sozialplanverpflichtungen

- Da Rückstellungen der **Höhe nach unsicher** sind, wird der Erfüllungsbetrag nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung festgelegt. Dabei ist auch das Vorsichtsprinzip zu beachten.
- Der zu passivierende Betrag kann sowohl durch **Einzelbewertung** als auch **Sammelbewertung** oder auch in einem **kombinierten Verfahren** ermittelt werden.
- "Vernünftige kaufmännische Beurteilung" bedeutet, dass der Betrag mit der größten Wahrscheinlichkeit zu passivieren ist (Vorsichtsprinzip).
- Verpflichtungen können sowohl in Geldleistungen oder in Sachleistungen bestehen.
- Kosten- und Preissteigerungen sind bei der Ermittlung des Erfüllungsbetrages zu berücksichtigen.
- Um das Stichtagsprinzip nicht zu verletzen, sind langfristige Rückstellungen (> 1 Jahr) abzuzinsen.

§ 253 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 S. 1 HGB Zugangs- und Folgebewertung

- (1) [...] Verbindlichkeiten sind zu ihrem Erfüllungsbetrag und Rückstellungen in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages anzusetzen. [...]
- (2) Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen. [...]

Der nach den Sätzen 1 und 2 anzuwendende Abzinsungszinssatz wird von der Deutschen Bundesbank nach Maßgabe einer Rechtsverordnung ermittelt und monatlich bekannt gegeben. In der Rechtsverordnung nach Satz 4, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt das Bundesministerium der Justiz im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank das Nähere zur Ermittlung der Abzinsungszinssätze, insbesondere die Ermittlungsmethodik und deren Grundlagen, sowie die Form der Bekanntgabe.

Verbindlichkeiten

4.5 Bilanzierung des Fremdkapitals Grundaufbau von Handelsbilanzen nach § 266 Abs. 2 und 3 HGB

Aktiva	Bilanz	Passiva
A. Anlagevermögen	A. Eigenkapital	
B. Umlaufvermögen	B. Rückstellungen C. Verbindlichkeiten	
übrige Posten	übrige Posten	
Bilanzsumme	Bilanzsumme	

4.5 Bilanzierung des Fremdkapitals Gliederung der Verbindlichkeiten nach § 266 Abs. 3 HGB

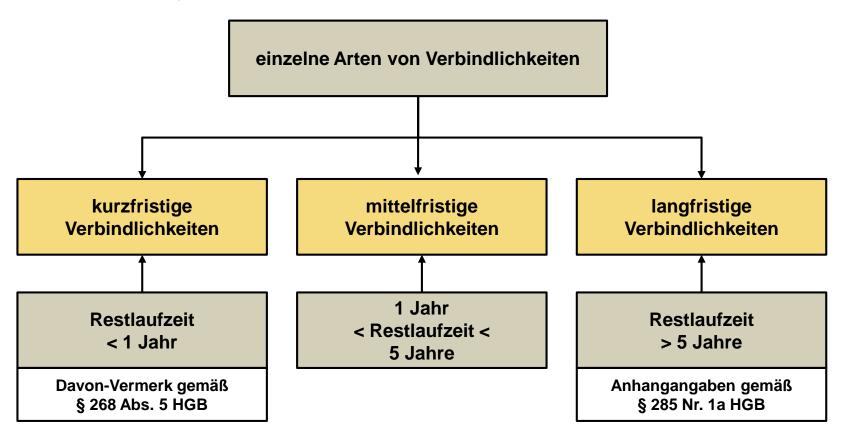
Aktiva Bila	anz Passiva
A. Anlagevermögen	A. Eigenkapital B. Rückstellungen
B. Umlaufvermögen übrige Posten	C. Verbindlichkeiten 1. Anleihen, davon konvertibel 2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten 3. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen 4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 5. Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel 6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen 7. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht 8. sonstige Verbindlichkeiten, davon aus Steuern, davon im Rahmen der sozialen Sicherheit übrige Posten
Bilanzsumme	Bilanzsumme

4.5 Bilanzierung und Bewertung der Schulden Ansatz von Verbindlichkeiten

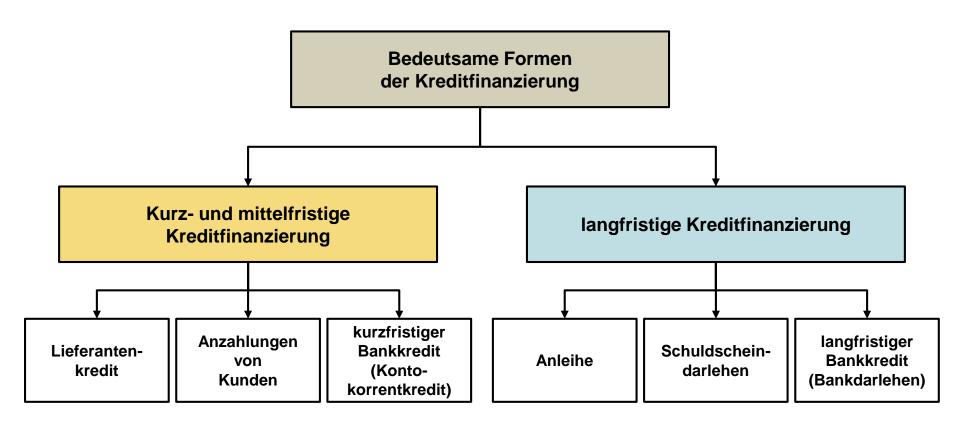
- Verbindlichkeiten sind Verpflichtungen, die ihrer **Höhe nach** und **hinsichtlich ihres Fälligkeitstermins** am Bilanzstichtag **feststehen**. Es handelt sich dabei in der Regel um Zahlungsverpflichtungen, deren Erfüllung von den Gläubigern mit juristischen Mitteln durchgesetzt werden kann.
- Verbindlichkeiten entstehen infolge der Fremdfinanzierung, insofern also anlässlich der Deckung jenes Kapitalbedarfs, den das Unternehmen nicht aus eigener Kraft aufbringen kann. Zur Deckung dieses Außenfinanzierungsbedarfs nutzen die Unternehmen nicht nur langfristige Darlehensfinanzierungen sondern regelmäßig auch kurzfristige Lieferantenkredite.
- Die Verbindlichkeiten umfassen daneben auch Steuerschulden sowie Verbindlichkeiten zur sozialen Sicherheit der Arbeitnehmer. Ferner zählt auch jenes Fremdkapital, das auf dem öffentlichen Kapitalmarkt in Form von Anleihen aufgenommen wurde zu den Verbindlichkeiten.
- Die relative Höhe der in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten lässt sich durch den Verschuldungsgrad ausdrücken, der das unternehmensspezifische Kapitalstrukturrisiko bestimmt. Durch eine Erhöhung
 der Fremdkapitalaufnahme ist bis zu einem bestimmten Grad eine Verbesserung der Eigenkapitalrentabilität möglich. Dieser so genannte Leverage-Effekt ist bei der Suche nach dem optimalen
 Verschuldungsgrad zu berücksichtigen.

4.5 Bilanzierung und Bewertung der Schulden Differenzierung der Verbindlichkeiten nach der Fristigkeit

Durch die Angabe der jeweiligen Restlaufzeiten der einzelnen Arten der Verbindlichkeiten werden diese als kurz-, mittel- oder langfristig kategorisiert. Diese Einteilung der Verbindlichkeiten in Fristigkeitsgruppen macht die finanzielle Lage eines Unternehmens transparent.



4.5 Bilanzierung und Bewertung der Schulden Schematischer Überblick über bedeutsame Formen der Kreditfinanzierung



4.5 Bilanzierung und Bewertung der Schulden Bewertung von Verbindlichkeiten

- Der Wertansatz für Verbindlichkeiten zu ihrem Erfüllungsbetrag ist auch dann verpflichtend, wenn dieser über dem Ausgabebetrag liegt, wie etwa bei Darlehensverbindlichkeiten. Das aus diesem Unterschiedsbetrag resultierende Disagio darf jedoch in der Bilanz als Aktivposten angesetzt werden und ist durch planmäßige Abschreibungen auf die gesamte Laufzeit zu verteilen. Dieses Aktivierungswahlrecht darf allerdings nur im Jahr der Kreditaufnahme ausgeübt werden.
- In fremder Währung zurückzuzahlende Verbindlichkeiten sind zum Stichtagskurs des Tages anzusetzen, an dem die Verpflichtung eingegangen wurde. Bei am Bilanzstichtag höher liegendem Ankaufskurs für die ausländische Währung ist nach dem Höchstwertprinzip für die Verbindlichkeit der höhere Kurs anzusetzen. Sinkt jedoch der Briefkurs bis zum folgenden Bilanzstichtag wieder ab, ist eine Abwertung der Verbindlichkeit nur bis zu deren Ursprungswert zulässig.

§ 253 Abs. 1 S. 2 HGB Zugangs- und Folgebewertung

(1) [...] Verbindlichkeiten sind zu ihrem Erfüllungsbetrag [...] anzusetzen.

§ 250 Abs. 3 HGB Rechnungsabgrenzungsposten

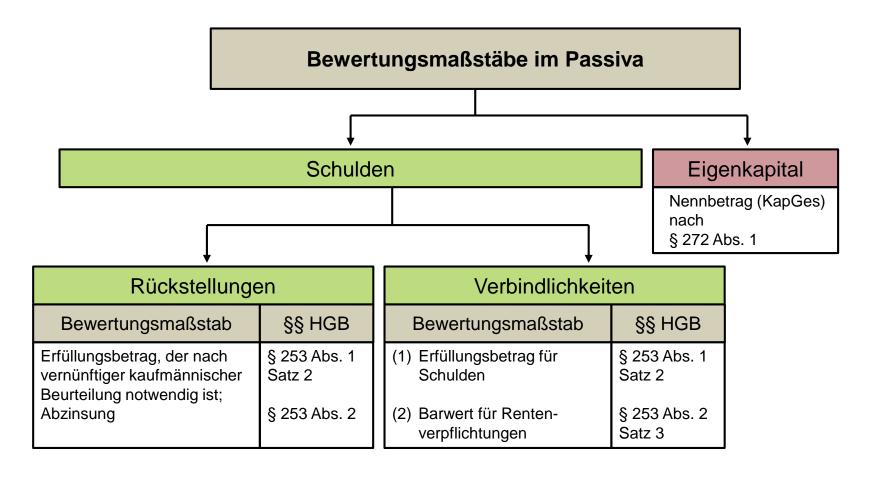
(3) Ist der Erfüllungsbetrag einer Verbindlichkeit höher als der Ausgabebetrag, so darf der Unterschiedsbetrag in den Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite aufgenommen werden. Der Unterschiedsbetrag ist durch planmäßige jährliche Abschreibungen zu tilgen, die auf die gesamte Laufzeit der Verbindlichkeit verteilt werden können.

§ 256a HGB Währungsumrechnung

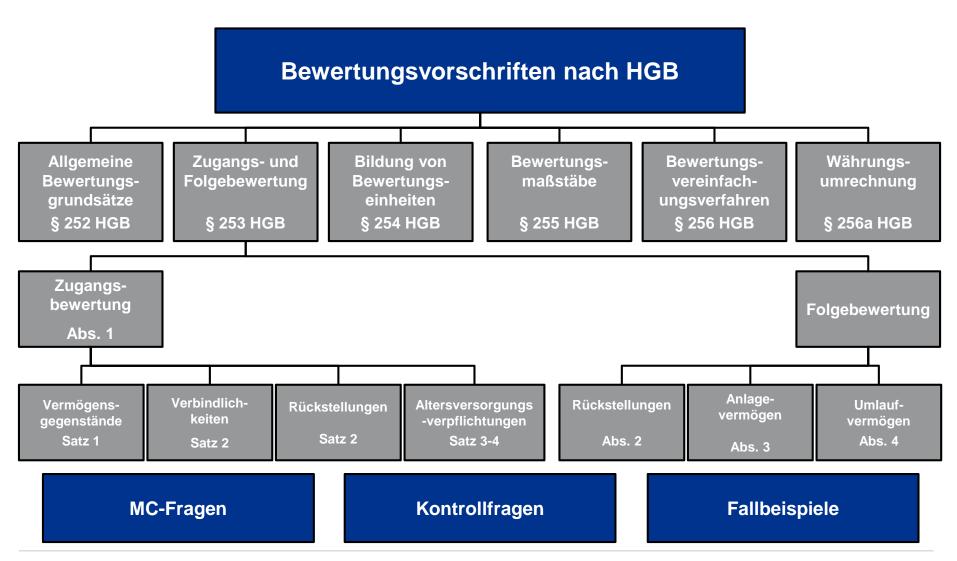
Auf fremde Währung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten sind zum Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag umzurechnen. Bei einer Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger sind § 253 Abs. 1 Satz 1 und § 252 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 nicht anzuwenden.



6

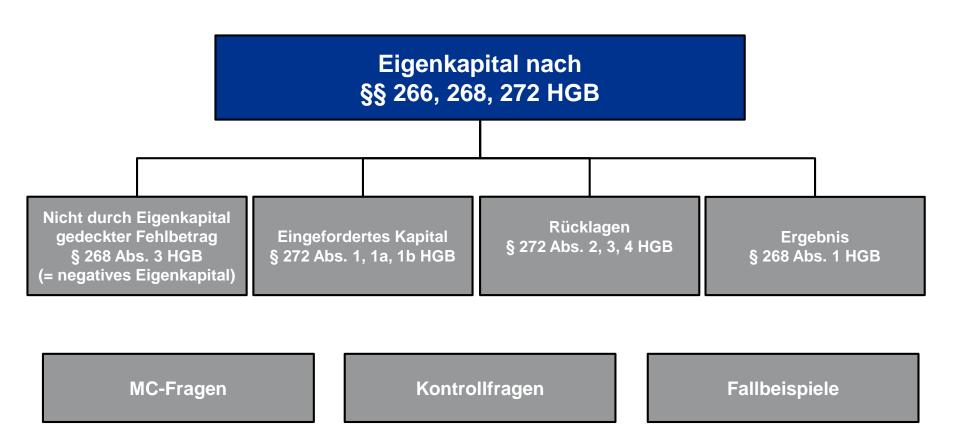


4.5 Bilanzierung und Bewertung der Schulden Übersicht



4.6
Bilanzierung des
Eigenkapitals

4.6 Bilanzierung des Eigenkapitals Übersicht

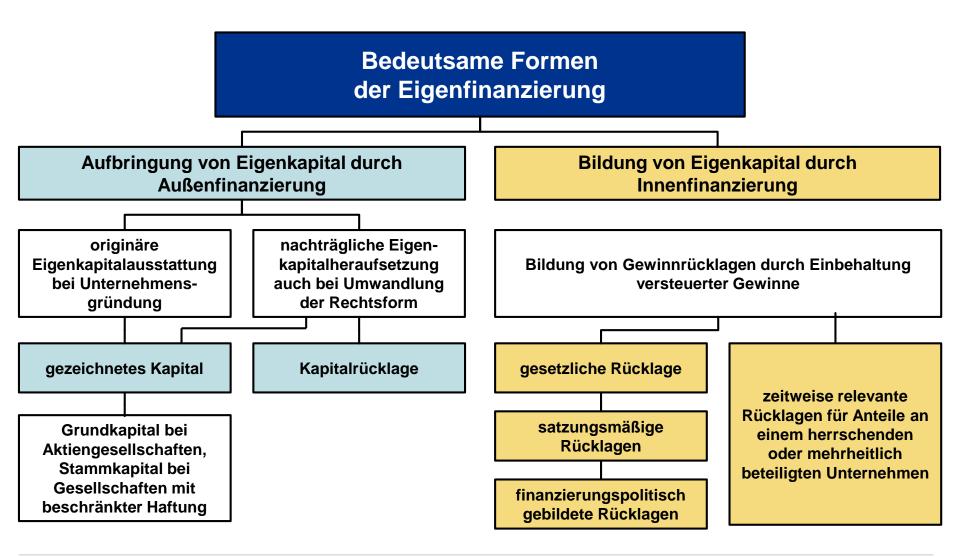


4.6 Bilanzierung des Eigenkapitals Grundaufbau von Handelsbilanzen nach § 266 Abs. 2 und 3 HGB

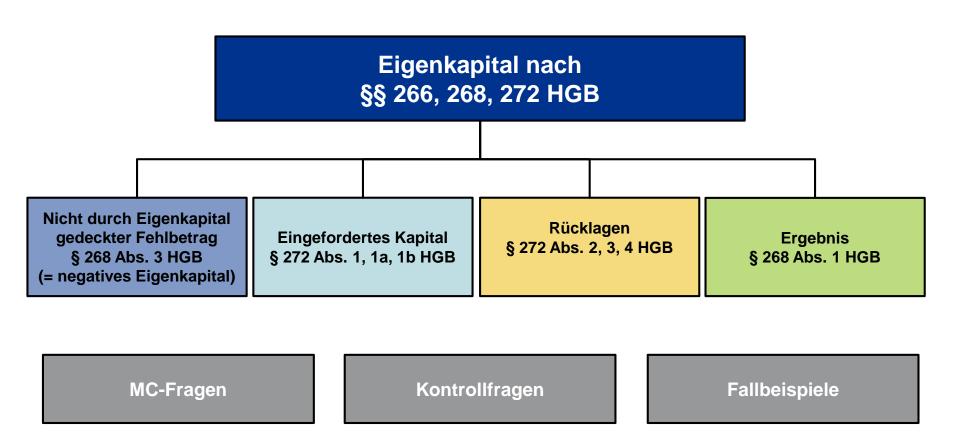
Aktiva	Bilanz	
A. Anlagevermögen	A. Eigenkapital	
	B. Rückstellungen	
B. Umlaufvermögen	C. Verbindlichkeiten	
übrige Posten	übrige Posten	
Bilanzsumme	Bilanzsumme	

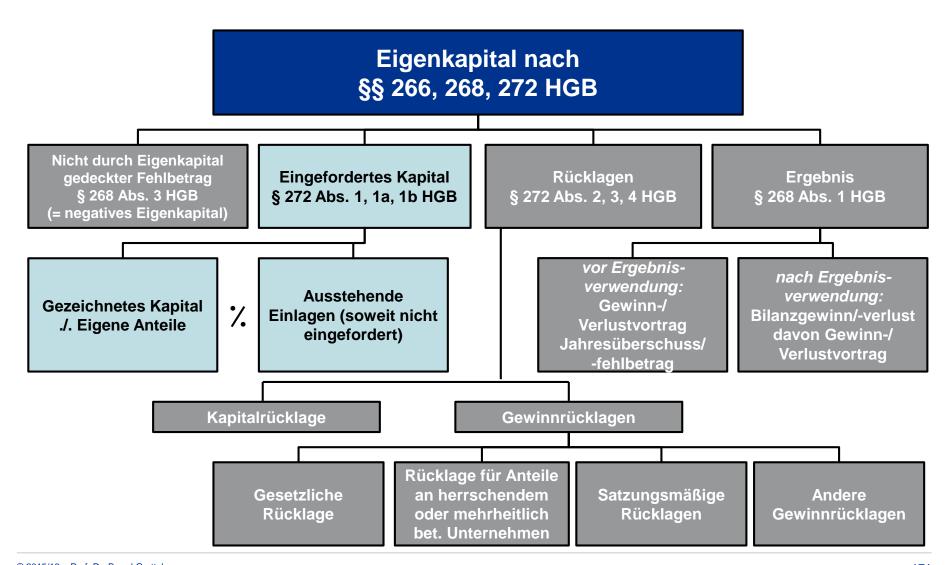
4.6 Bilanzierung des Eigenkapitals Gliederung des Eigenkapitals nach § 266 Abs. 3 HGB

Aktiva	Bilanz	Passiva
A. Anlagevermögen	I. Gezeichnetes Kapital II. Kapitalrücklage III. Gewinnrücklagen 1. gesetzliche Rücklage 2. Rücklage für Anteile an einem herrschenden ode beteiligten Unternehmen 3. satzungsmäßige Rücklagen 4. andere Gewinnrücklagen IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag V. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag B. Rückstellungen	r mehrheitlich
B. Umlaufvermögen übrige Posten	C. Verbindlichkeiten übrige Posten	
Bilanzsumme	Bilanzsumme	



4.6 Bilanzierung des Eigenkapitals Eigenkapital von Kapitalgesellschaften







2

- Das gezeichnete Kapital ist jener Teil des Eigenkapitals, den die Anteilseigner einer Kapitalgesellschaft von außen zur Absicherung der finanzierungspolitisch für notwendig erachteten Eigenkapitalausstattung aufgebracht haben. Die Haftung der Eigner für die Aktivitäten der Gesellschaft und deren Verbindlichkeiten ist auf diesen Kapitalbetrag begrenzt.
- Das Grundkapital der Aktiengesellschaft ergibt sich aus den Nennbeträgen aller ausgegebenen Aktien und muss nach § 7 AktG mindestens 50.000 € betragen. Für Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist nach § 5 Abs. 1 GmbHG die Mindesthöhe des von den Anteilseignern aufzubringenden Stammkapitals auf 25.000 € festgelegt.

§ 272 Abs. 1 HGB Eigenkapital

(1) Gezeichnetes Kapital ist das Kapital, auf das die Haftung der Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Kapitalgesellschaft gegenüber den Gläubigern beschränkt ist. Es ist mit dem Nennbetrag anzusetzen. Die nicht eingeforderten ausstehenden Einlagen auf das gezeichnete Kapital sind von dem Posten "Gezeichnetes Kapital" offen abzusetzen; der verbleibende Betrag ist als Posten "Eingefordertes Kapital" in der Hauptspalte der Passivseite auszuweisen; der eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Betrag ist unter den Forderungen gesondert auszuweisen und entsprechend zu bezeichnen.

4.6 Bilanzierung des Eigenkapitals Beispiel: Ausweis ausstehender Einlagen gemäß § 272 Abs. 1 HGB

Bilanzausweis

Aktiva			Passiva		
A.	Anlagevermögen	4.300	A.	Eigenkapital	
B.	Umlaufvermögen			I. Gezeichnetes Kapital	2.000
	I. Vorräte	1.400		 nicht eingeforderte 	
	II. Forderungen u. sonst.	300		ausstehende Einlagen	./.300
	Vermögensgegenstände			eingefordertes Kapital	1.700
	 davon eingefordertes, 			II. Kapitalrücklage	100
	noch nicht einbezahltes			III. Gewinnrücklage	400
	Kapital	200		IV. Bilanzgewinn	200
	III. Wertpapiere	100	B.	Rückstellungen	1.000
	IV. Schecks, Kasse, usw.	600	C.	Verbindlichkeiten	3.300
	Summe	6.700		Summe	6.700

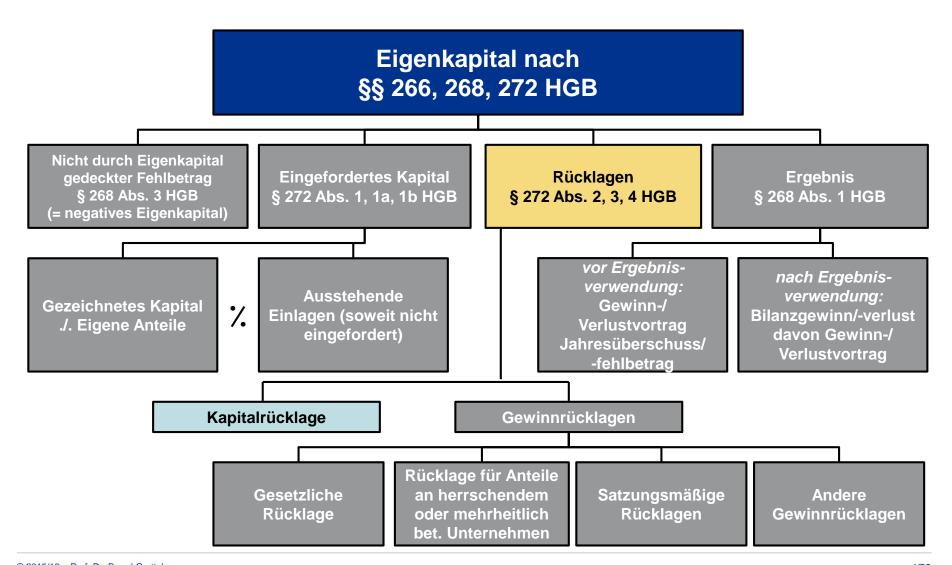
• S.U.

§ 272 Abs. 1a HGB Eigenkapital

(1a) Der **Nennbetrag** oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, der **rechnerische Wert** von erworbenen eigenen Anteilen ist in der Vorspalte offen von dem Posten "Gezeichnetes Kapital" abzusetzen. Der **Unterschiedsbetrag** zwischen dem Nennbetrag oder dem rechnerischen Wert und den Anschaffungskosten der eigenen Anteile ist mit den frei verfügbaren Rücklagen zu verrechnen. Aufwendungen, die Anschaffungsnebenkosten sind, sind Aufwand des Geschäftsjahrs.

§ 272 Abs. 1b HGB Eigenkapital

(1b) Nach der Veräußerung der eigenen Anteile entfällt der Ausweis nach Absatz 1a Satz 1. Ein den Nennbetrag oder den rechnerischen Wert übersteigender Differenzbetrag aus dem Veräußerungserlös ist bis zur Höhe des mit den frei verfügbaren Rücklagen verrechneten Betrages in die jeweiligen Rücklagen einzustellen. Ein darüber hinausgehender Differenzbetrag ist in die Kapitalrücklage gemäß Absatz 2 Nr. 1 einzustellen. Die Nebenkosten der Veräußerung sind Aufwand des Geschäftsjahrs.



4.6 Bilanzierung des Eigenkapitals Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 HGB

- Die Kapitalrücklage entsteht bei Aktiengesellschaften im Zusammenhang mit der Außenfinanzierung anlässlich der Bereitstellung von zusätzlichem Eigenkapital, wenn Anteile im Sinne der Über-Pari-Emission zu einem Betrag ausgegeben werden, der den Nennbetrag übersteigt. Solche Agiobeträge aus der Ausgabe von Aktien werden bei der Unternehmensgründung, aber auch im Falle von Kapitalerhöhungen oder Verschmelzungen relevant.
- In die Kapitalrücklage sind auch die von Gläubigern bezahlten Aufgelder für Wandlungs- und Optionsrechte beim Erwerb von Schuldverschreibungen sowie Zuzahlungen der Gesellschafter für anteilsspezifische Vorzugsrechte und freiwillig erbrachte Gesellschaftereinlagen einzustellen.

§ 272 Abs. 2 HGB Eigenkapital

(2) Als Kapitalrücklage sind auszuweisen

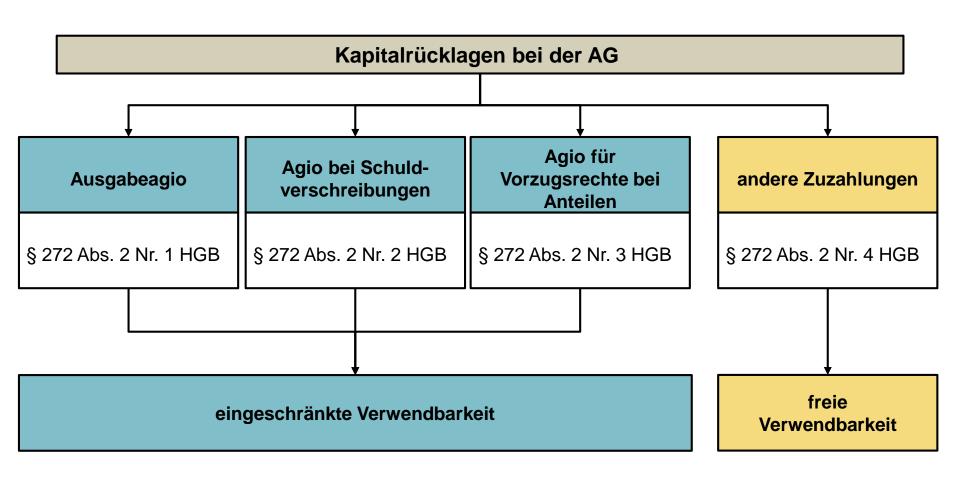
- 1. der Betrag, der bei der Ausgabe von Anteilen einschließlich von Bezugsanteilen über den Nennbetrag oder, falls ein Nennbetrag nicht vorhanden ist, über den rechnerischen Wert hinaus erzielt wird;
- 2. der Betrag, der bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen für Wandlungsrechte und Optionsrechte zum Erwerb von Anteilen erzielt wird;
- 3. der Betrag von Zuzahlungen, die Gesellschafter gegen Gewährung eines Vorzugs für ihre Anteile leisten;
- 4. der Betrag von anderen Zuzahlungen, die Gesellschafter in das Eigenkapital leisten.

4.6 Bilanzierung des Eigenkapitals Kapitalrücklagen bei der Aktiengesellschaft



4

5



4.6 Bilanzierung des Eigenkapitals Beispiel: Bildung einer Kapitalrücklage

Gezeichnetes Kapital und Kapitalrücklage (Volleinzahlung)

Beispiel:

Aktienausgabe 1 Mio. Stück Nennwert/Stück 5 EUR Ausgabekurs/Stück 15 EUR

Bilanz einer AG (in Mio. EUR)				
Akti	va	Passiva		
Bank	15	Gezeichnetes Kapital	5	
		Kapitalrücklage	10	
	15		15	

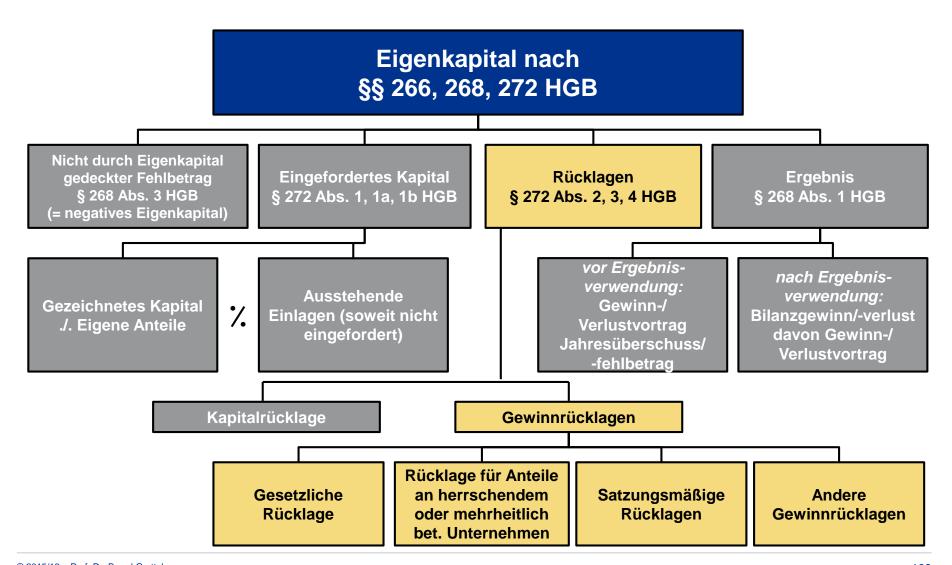
4.6 Bilanzierung des Eigenkapitals Ausweis des eingeforderten Kapitals

Gezeichnetes Kapital und Kapitalrücklage (Teileinzahlung)

Beispiel:

Aktienausgabe 1 Mio. Stück Nennwert/Stück 5 EUR Ausgabekurs/Stück 15 EUR Soforteinzahlung/Stück 12 EUR

Bilanz einer AG (in Mio. EUR)					
Aktiva Passiva					
Bank 12	Gezeichnetes Kapital 5 -nicht eingefordertes Kapital -3 Eingefordertes Kapital 2 Kapitalrücklage 10				
12	12				



4.6 Bilanzierung des Eigenkapitals Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB

- Gewinnrücklagen sind **thesaurierte versteuerte Gewinne**, die nicht an die Anteilseigner zur Eigenkapitalverzinsung ausgeschüttet, sondern im Sinne der **Innenfinanzierung** etwa zur Finanzierung von Rationalisierungs- und Erweiterungsinvestitionen einbehalten werden.
- Die Bildung von Gewinnrücklagen durch den Vorstand bzw. die Hauptversammlung erfolgt **im Rahmen** der Verwendung des Jahresergebnisses entweder aufgrund zwingender gesetzlicher oder satzungsmäßiger Vorschriften oder freiwillig durch Einstellung in die anderen Gewinnrücklagen.
- Die Gewinnrücklägen dienen neben der offenen Selbstfinanzierung vor allem der Gewährleistung einer konstanten Dividendenpolitik. Sie können oder müssen deshalb unter bestimmten Voraussetzungen in Verlustzeiten oder ertragsschwachen Geschäftsjahren zur Aufrechterhaltung einer gleich bleibenden Dividendenzahlung aufgelöst werden.

§ 272 Abs. 3 HGB Eigenkapital

(3) Als Gewinnrücklagen dürfen nur Beträge ausgewiesen werden, die im Geschäftsjahr oder in einem früheren Geschäftsjahr aus dem Ergebnis gebildet worden sind. Dazu gehören aus dem Ergebnis zu bildende gesetzliche oder auf Gesellschaftsvertrag oder Satzung beruhende Rücklagen und andere Gewinnrücklagen.

4.6 Bilanzierung des Eigenkapitals Nach § 266 Abs. 3 HGB auszuweisende Arten von Gewinnrücklagen

gesetzliche Rücklage gemäß § 150 Abs. 2 AktG

In jeder Periode sind 5% des um einen Verlustvortrag verminderten Jahresüberschusses einzustellen, bis zusammen mit den in der Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 1-3 HGB ausgewiesenen Beträgen 10% des gezeichneten Kapitals erreicht werden. Die Rücklage ist grundsätzlich bereits bei Aufstellung der Bilanz zu bilden.

satzungsmäßige (statutarische) Rücklagen

Satzungsmäßige Rücklagen sind aufgrund zwingender Bestimmungen des Gesellschaftervertrages bzw. der Satzung der Kapitalgesellschaft vorzunehmen. Sie umfassen alle satzungsbedingt einzustellenden Gewinnrücklagen mit Ausnahme festgelegter höherer Zuführungen zu den gesetzlichen Rücklagen.

Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mit Mehrheit beteiligten Unternehmen nach § 272 Abs. 4 HGB

(4) Für Anteile an einem herrschenden oder mit Mehrheit beteiligten Unternehmen ist eine Rücklage zu bilden. In die Rücklage ist ein Betrag einzustellen, der dem auf der Aktivseite der Bilanz für die Anteile an dem herrschenden oder mit Mehrheit beteiligten Unternehmen angesetzten Betrag entspricht. Die Rücklage, die bereits bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden ist, darf aus vorhandenen frei verfügbaren Rücklagen gebildet werden. Die Rücklage ist aufzulösen, soweit die Anteile an dem herrschenden oder mit Mehrheit beteiligten Unternehmen veräußert, ausgegeben oder eingezogen werden oder auf der Aktivseite ein niedrigerer Betrag angesetzt wird.

andere (freie) Gewinnrücklagen

In die anderen Gewinnrücklagen können von Vorstand und Aufsichtsrat im Regelfall bis zu 50% des Jahresüberschusses bei Aufstellung der Bilanz eingestellt werden. Die Bildung freier Rücklagen dient meist der Selbstfinanzierung, Substanzerhaltung und der Stabilisierung von Dividendenzahlungen.

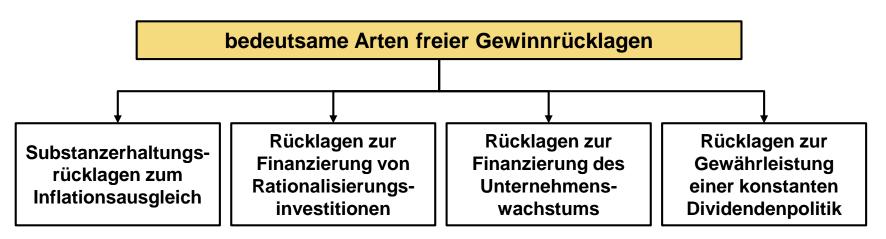
4.6 Bilanzierung des Eigenkapitals Beispiel für die Bildung gesetzlicher Rücklagen

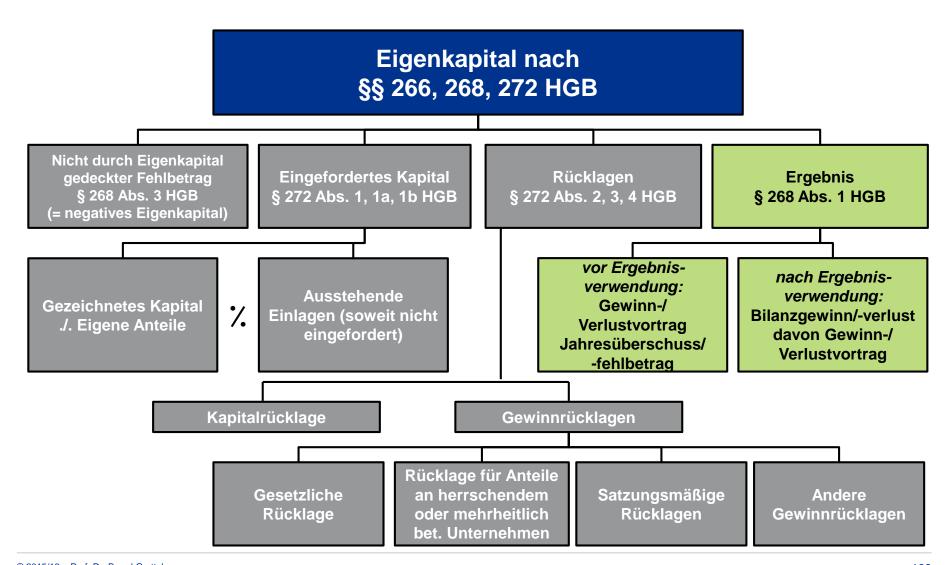
Eine Aktiengesellschaft startete zum 01.01.2008 ihren Geschäftsbetrieb mit einem Grundkapital von 900.000 GE. In den ersten fünf Geschäftsjahren wurden die in Zeile 1 der nachfolgenden Tabelle dargestellten Jahresüberschüsse/-fehlbeträge erzielt. In das Geschäftsjahr 2010 wurde ein Verlustvortrag aus dem Vorjahr in Höhe von 50.000 GE übernommen. Im Jahr 2009 wurden neue Aktien zum Nennwert von 100.000 GE emittiert. Dabei überstieg der Kapitalzufluss den Nennbetrag (Über-Pari-Emission) um 10.000 GE, die in die Kapitalrücklagen eingestellt wurden.

		2008	2009	2010	2011	2012
1	Jahresüberschuss/-fehlbetrag	400.000	-100.000	650.000	700.000	550.000
2	Verlustvortrag	_	-	-50.000	_	-
3	Jahresüberschuss/-fehlbetrag (abzüglich Verlustvortrag)	400.000	-100.000	600.000	700.000	550.000
4	jährliche Zuführung in die gesetzliche Rücklage (5% von Zeile 3 bis Zeile 9 = 10%)	20.000	_	30.000	35.000	5.000
5	kumuliert gesetzliche Rücklage	20.000	20.000	50.000	85.000	90.000
6	kumulierte Kapitalrücklage	_	10.000	10.000	10.000	10.000
7	kumulierte gesetzliche Rücklage und kumulierte Kapitalrücklage	20.000	30.000	60.000	95.000	100.000
8	Grundkapital der Gesellschaft	900.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000
9	Rücklagen in % des Grundkapitals (Zeile 7)	2,22	3,00	6,00	9,50	10,00

4.6 Bilanzierung des Eigenkapitals Verwendungszweckspezifische Bildung von freien Gewinnrücklagen

- Die nach § 266 Abs. 3 HGB im Eigenkapital auszuweisenden anderen Gewinnrücklagen umfassen als spezifische Sammelposition jene aus dem Jahresüberschuss gebildeten Rücklagen, die nicht getrennt anzugeben sind.
- Freie Rücklagen können von Vorstand und Aufsichtsrat unter Berücksichtigung der aktienrechtlichen Gewinnverwendungskompetenzen der Hauptversammlung mit oder ohne besondere Zweckbestimmung gebildet werden.
- Zu den grundsätzlichen Zwecken der Rücklagenbildung zählt dabei neben der **Selbstfinanzierung** insbesondere in Zeiten starker Geldentwertung auch die **Substanzerhaltung**. Darüber hinaus werden auch **zur Stabilisierung von Dividendenzahlungen** Gewinnrücklagen angesammelt.



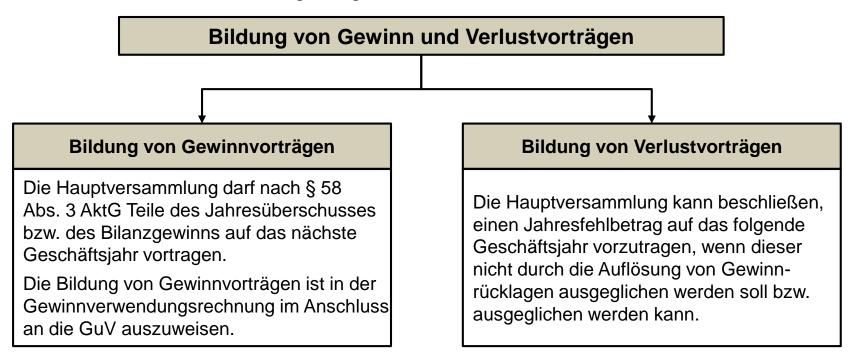


4.6 Bilanzierung des Eigenkapitals Gewinnverwendungskompetenz des Vorstands und der Hauptversammlung

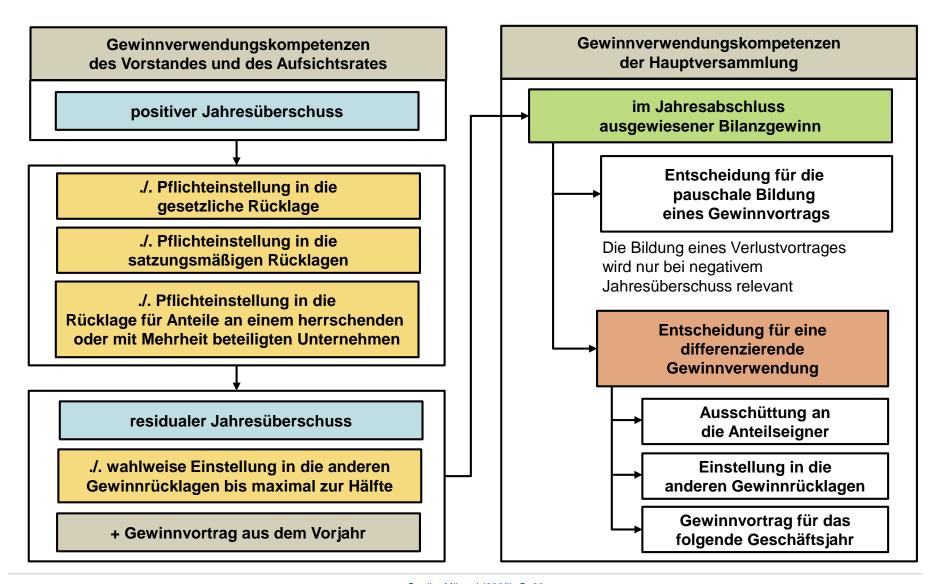
- Der Jahresabschluss von Aktiengesellschaften wird nach § 172 AktG regelmäßig durch den Vorstand aufgestellt und durch den Aufsichtsrat gebilligt.
- Nach § 58 Abs. 2 AktG darf der Vorstand von dem Teil des Jahresüberschusses, der nach Zuführung zu den gesetzlich vorgeschriebenen Rücklagen und nach Abzug eines etwaigen Verlustvortrages verbleibt, nach eigenem Ermessen maximal 50% in die anderen Gewinnrücklagen einstellen.
- Bei einer entsprechenden Regelung der Satzung kann der Vorstand allerdings gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 AktG den Rücklagen auch solange höhere Beträge zuführen, bis die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals erreicht haben. Zudem darf er jenen Teil des Jahresüberschusses in die Gewinnrücklagen einstellen, der auf Zuschreibungen zur Wertaufholung im Anlage- und Umlaufvermögen zurückzuführen ist.
- Der nach den Rücklagenzuführungen durch den Vorstand verbleibende Teil des positiven Jahresüberschusses stellt den **Bilanzgewinn** dar und ist gemäß § 268 Abs. 1 HGB im Eigenkapital auszuweisen.
- Die Hauptversammlung entscheidet über die weitere Verwendung des Bilanzgewinns. Sie kann eine teilweise oder vollständige Ausschüttung, eine weitere Einstellung in die Gewinnrücklagen oder einen Vortrag auf neue Rechnung beschließen.

4.6 Bilanzierung des Eigenkapitals Wesen und Bedeutung von Gewinn- und Verlustvorträgen

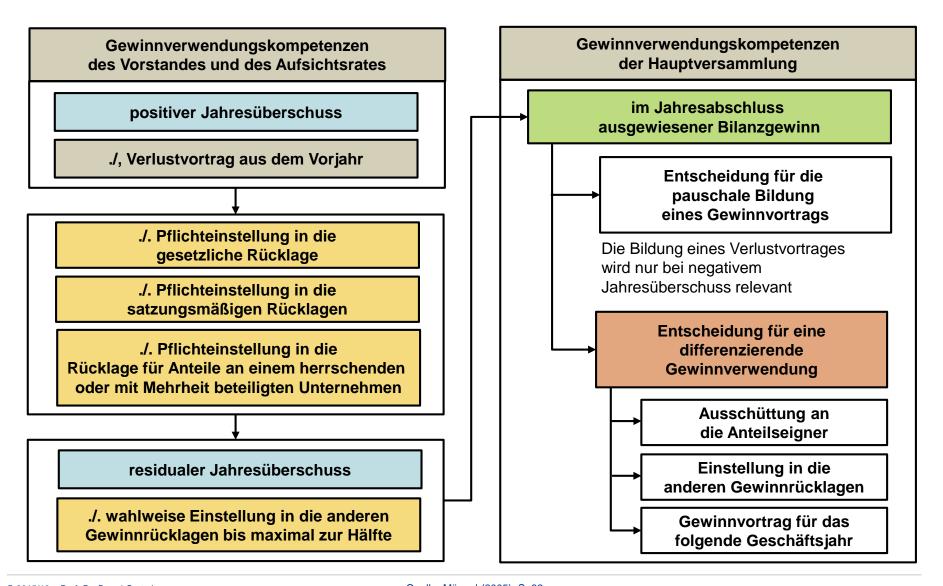
Die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft kann anlässlich der Entscheidung über die Verwendung des Jahresüberschusses bzw. des Bilanzgewinns einen Gewinnvortrag bzw. Verlustvortrag bilden. Diese Entscheidung wirkt sich nicht auf den jeweils aktuellen Jahresabschluss aus, sondern schlägt sich bilanziell erst im Jahresabschluss des Folgejahres anlässlich der Gewinnverwendung nieder. Ein Gewinn- bzw. Verlustvortrag ist gemäß § 268 Abs. 1 Satz 2 HGB bei Bilanzaufstellung nach teilweiser Gewinnverwendung gesondert in der Bilanz oder im Anhang anzugeben.



4.6 Bilanzierung des Eigenkapitals Gewinnverwendung im Falle eines Gewinnvortrages aus dem Vorjahr



4.6 Bilanzierung des Eigenkapitals Gewinnverwendung im Falle eines Verlustvortrages aus dem Vorjahr



4.6 Bilanzierung des Eigenkapitals Beispiel: Verwendung des Jahresüberschusses einer AG



7

8

9

Jahresüberschuss in Periode 2: 200
Einstellung in satzungsmäßige Rücklagen: 20
Fall (a): Verlustvortrag aus Periode 1: 40
Fall (b): Gewinnvortrag aus Periode 1: 50

Ergebnisverwendung Periode 2				
Fall	(a)	(b)		
Jahresüberschuss	200	200		
-Verlustvortrag (aus Periode 1)	-40	_		
=Bemessungsgrundlage I	160	200		
-Einstellung in gesetzliche Rücklage (5%)	-8	-10		
=Bemessungsgrundlage II	152	190		
-Einstellung in satzungsmäßige Rücklagen	-20	-20		
=Korrigierter Jahresüberschuss (BG III)	132	170		
-Einstellung in andere Gewinnrücklagen (max. 50% von BG II)	-66	-85		
=Bemessungsgrundlage IV	66	85		
+Gewinnvortrag (aus Periode 1)	_	+50		
=Bilanzgewinn	66	135		

4.6 Bilanzierung des Eigenkapitals nach teilweiser oder vollständiger Gewinnverwendung

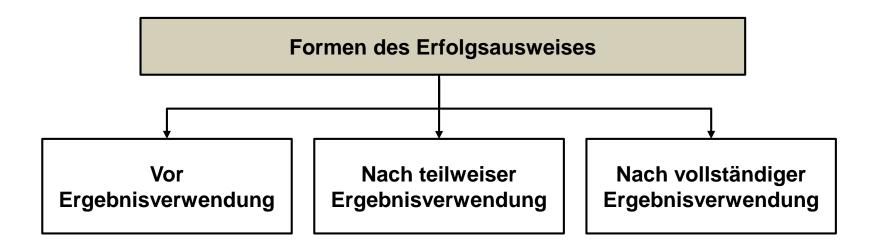
- Die Bilanz darf auch unter Berücksichtigung der teilweisen Ergebnisverwendung erstellt werden. Dies ist der Fall, wenn ein Teil des Jahresüberschusses bereits den Rücklagen zugeführt wurde.
- Bei Aufstellung der Bilanz unter Berücksichtigung der teilweisen Ergebnisverwendung sind nach § 268
 Abs. 1 HGB die Posten Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag und Gewinnvortrag/Verlustvortrag des
 § 266 Abs. 3 HGB durch die Posten Bilanzgewinn/Bilanzverlust zu ersetzen, so dass die Veränderung der
 Rücklagen in der Bilanz offensichtlich wird.
- Für Aktiengesellschaften ist die Erstellung der Bilanz nach teilweiser Ergebnisverwendung der Regelfall, da meist gesetzliche bzw. satzungsmäßige Verpflichtungen zur Einstellung in die Rücklagen bestehen.

§ 268 Abs. 1 HGB Vorschriften zu einzelnen Posten der Bilanz. Bilanzvermerke

(1) Die Bilanz darf auch unter Berücksichtigung der vollständigen oder teilweisen Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt werden. Wird die Bilanz unter Berücksichtigung der teilweisen Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt, so tritt an die Stelle der Posten "Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag" und "Gewinnvortrag/Verlustvortrag" der Posten "Bilanzgewinn/Bilanzverlust"; ein vorhandener Gewinn- oder Verlustvortrag ist in den Posten "Bilanzgewinn/Bilanzverlust" einzubeziehen und in der Bilanz oder im Anhang gesondert anzugeben.



10



4.6 Bilanzierung des Eigenkapitals Bilanzierung des Eigenkapitals vor Ergebnisverwendung

- Die Bilanz kann vor der Entscheidung über die Ergebnisverwendung erstellt werden, sofern die bilanzerstellenden Organe die gesetzlichen und gegebenenfalls satzungsmäßigen Pflichten zur Rücklagenbildung bereits in den Vorjahren erfüllt haben. Da in der Betrachtungsperiode keine Zuführungen zu gesetzlichen oder satzungsmäßigen Rücklagen vorzunehmen sind, ergibt sich die Gliederung des Eigenkapitals aus § 266 Abs. 3 HGB.
- [die gesetzliche Rücklage macht zusammen mit der Kapitalrücklage 10% des Grundkapitals gemäß § 150 Abs. 2 AktG aus, gemäß Satzung wurden in den Vorjahren 80.000 GE an Rücklagen gebildet]

Ausweis des Eigenkapitals in der Bilanz	Vorjahr	Laufendes Jahr
I. Gezeichnetes Kapital	500.000	500.000
II. Kapitalrücklage	20.000	20.000
III. Gewinnrücklagen		
1. gesetzliche Rücklage	30.000	30.000
2. Rücklage für Anteile	0	0
3. satzungsmäßige Rücklagen	80.000	80.000
4. andere Gewinnrücklagen	120.000	120.000
IV. Jahresüberschuss		60.000

Gewinn- und Verlustrechnung des laufenden Jahres					
1.	Erträge	2.000.000			
2.	Aufwendungen	1.940.000			
3.	Jahresüberschuss	60.000			

© 2015/16 – Prof. Dr. Bernd Grottel Quelle: Männel (2005), S. 87

4.6 Bilanzierung des Eigenkapitals Bilanzierung des Eigenkapitals nach teilweiser Ergebnisverwendung

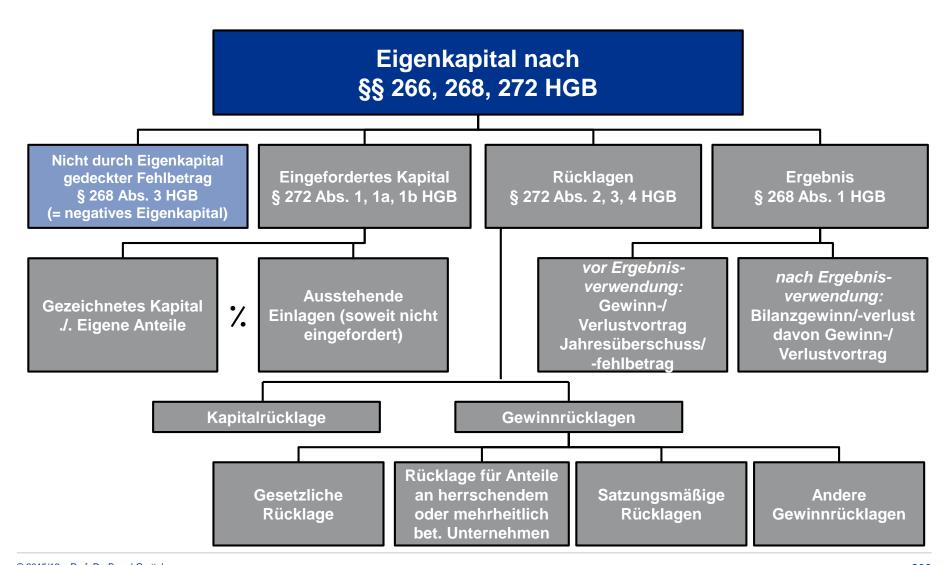
 Die Bestimmungen des § 150 Abs. 2 AktG sind noch nicht erfüllt, so dass 5% des Jahresüberschusses in die gesetzliche Rücklage eingestellt werden müssen. Außerdem entscheidet sich der Vorstand für eine teilweise Gewinnzuführung zu den anderen Gewinnrücklagen. Die Bilanz wird nach teilweiser Ergebnisverwendung unter Bildung des Postens Bilanzgewinn aufgestellt.

Ausweis des Eigenkapitals in der Bilanz	Vorjahr	Laufendes Jahr	Gewinn- und Verlustred des laufenden Jah	•
I. Gezeichnetes Kapital	500.000	500.000	1. Erträge	2.000.000
II. Kapitalrücklage	20.000	20.000	2. Aufwendungen	1.940.000
 III. Gewinnrücklagen 1. gesetzliche Rücklage 2. Rücklage für Anteile 3. satzungsmäßige Rücklagen 4. andere Gewinnrücklagen IV. Bilanzgewinn 	25.000 0 80.000 120.000	0 80.000	 Jahresüberschuss Einstellung in die Gewinnrücklagen a) gesetzl. Rücklage b) and. Gew.rücklagen Bilanzgewinn 	3.000 20.000 37.000

4.6 Bilanzierung des Eigenkapitals Bilanzierung des Eigenkapitals nach teilweiser Gewinnverwendung im Falle eines Gewinnvortrags aus dem Vorjahr

• Die Hauptversammlung beschließt im laufenden Jahr, den in der Vorjahresbilanz ausgewiesenen Bilanzgewinn von 100.000 € in Höhe von 80.000 € auszuschütten und einen Gewinnvortrag über 20.000 € zu bilden. Den gesetzlichen Rücklagen sind hier anstatt der 5% vom Jahresüberschuss entsprechenden 10.000 € nur 5.000 € zuzuführen, weil dadurch die gesetzliche Rücklage zusammen mit der Kapitalrücklage bereits 10% des Grundkapitals beträgt.

Ausweis des Eigenkapitals in der Bilanz	Vorjahr	Laufendes Jahr			Gewinn- und Verlustrech des laufenden Jahre	
I. Gezeichnetes Kapital	500.000	500.000		1.	Erträge	1.900.000
II. Kapitalrücklage	20.000	20.000		2.	Aufwendungen	1.700.000
III. Gewinnrücklagen				3.	Jahresüberschuss	200.000
 gesetzliche Rücklage Rücklage für eigene Anteile 	25.000 0	30.000 0		4.	Gewinnvortrag	20.000
 satzungsmäßige Rücklagen andere Gewinnrücklagen 	50.000 300.000		←	5.	Einstellung in die Gewinnrücklagen	
V. Jahresüberschuss	100.000	115.000	L		a) gesetzl. Rücklageb) andere Gewinnrücklager	5.000 1 100.000
				6.	Bilanzgewinn	115.000



4.6 Bilanzierung des Eigenkapitals Gliederung des Eigenkapitals für den Fall der Aufzehrung des Eigenkapitals durch Verluste

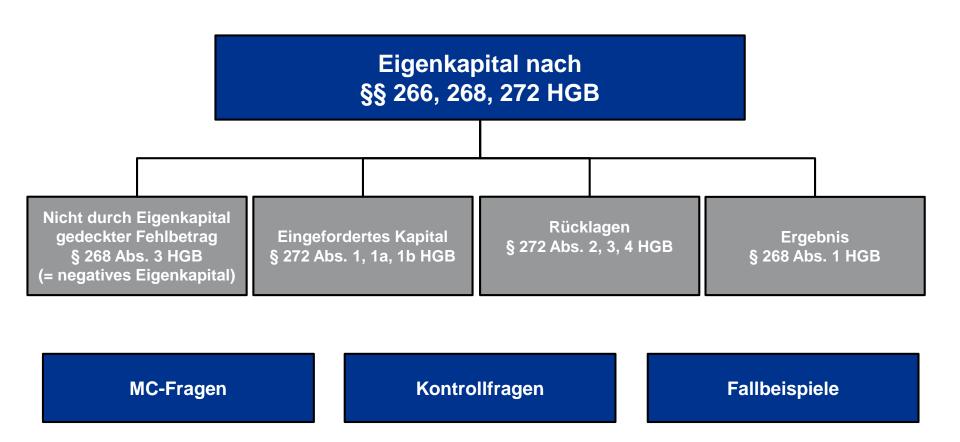
Ausgangsdaten:Gezeichnetes Kapital100.000 €Verlustvortrag5.000 €Kapitalrücklage10.000 €Jahresfehlbetrag200.000 €

Gewinnrücklagen 0 €

Bilanz

Aktiva	Passiva				
A. Anlagevermögen	300.000	A. Eigenkapital	Vorspalte	Hauptspalte	
B. Umlaufvermögen	200.000	I. Gezeichnetes Kapital II. Kapitalrücklagen III. Gewinnrücklagen	100.000 10.000 0		
C. Rechnungsabgrenzungsposten	30.000	IV. Verlustvortrag V. Jahresfehlbetrag	-5.000 -200.000		
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	95.000	B. Ruckstellungen		0 200.000 400.000 25.000	
Summe	625.000	Summe		625.000	

4.6 Bilanzierung des Eigenkapitals Übersicht



MC-Fragen

MC-Fragen zu Kapitel 4.1

4.1 Gliederung der Bilanz (MC-Fragen) Überblick



Nach welchen Prinzipien ist die Bilanz des § 266 HGB nicht aufgebaut bzw. gegliedert?

A) Höhe des Geldbetrages

- B) Bruttoprinzip
- C) Liquiditätsprinzip/Fristigkeitsprinzip
- D) Kontoform

Markieren Sie die falsche Antwort!

- A) Wenn die Klarheit und Übersichtlichkeit es fordern, darf eine Kapitalgesellschaft vom gesetzlich vorgeschriebenen Schema abweichen.
- B) Kurzfristige Verbindlichkeiten und kurzfristige Forderungen dürfen saldiert werden.
- C) Leerposten können vernachlässigt werden.
- D) Bei unerheblichen Beträgen kann eine Zusammenfassung erfolgen.

Leerposten sind Posten im Gliederungsschema nach §266 HGB, für die keine Beträge vorhanden sind. Sie brauchen in der Bilanz nicht aufgeführt zu werden (vgl. §265 Abs. 8 HGB und die Angabe der Vorjahresbeträge).

MC-Fragen zu Kapitel 4.2



Software-Unternehmer Hans Computnix ist Kaufmann im Sinne des HGB und zur Aufstellung eines Jahresabschlusses verpflichtet. Bei welchem der folgenden Sachverhalte liegt <u>kein</u> Vermögensgegenstand vor?

- A) Einen gebrauchten Transporter zum Vertrieb von Software: 40.000 €
- B) Ein neues EDV-Programm, welches im Unternehmen langfristig eingesetzt werden soll: 50.000 €
- C) Durchführung einer großen Werbekampagne für 500.000 €, um den Bekanntheitsgrad des Unternehmens zu erhöhen. Die Kampagne besteht aus Anzeigenwerbung und Fernsehspots.
- D) Einem Patent zur Erhöhung des Wirkungsgrades des Leistungserstellungsprozesses in Höhe von 2.000.000 €



Erläuterung

- a) Der Transporter ist eine Sache, da es sich um einen k\u00f6rperlichen Gegenstand handelt. Er ist selbstst\u00e4ndig bewertbar, da f\u00fcr seinen Erwerb 40.000 € angefallen sind. Auch die selbstst\u00e4ndige Verwertbarkeit ist erf\u00fcllt, da der Transporter f\u00fcr sich allein vermietet oder ver\u00e4u\u00dert werden kann. <u>Ergebnis:</u> Es liegt ein Verm\u00f6gensgegenstand vor.
- b) Der Erwerb des Programms führt zu einem **Recht** (auf Nutzung). Das Recht ist selbstständig bewertbar, da für seinen Erwerb 50.000 € gezahlt werden. Eine selbstständige Verwertbarkeit ist ebenfalls gegeben, sofern das Programm nicht so speziell ist, dass es nur in Verbindung mit anderer, nicht frei erhältlicher Software funktioniert.
 - Ergebnis: Es liegt ein Vermögensgegenstand vor.
- c) Die Durchführung der Werbekampagne führt zu einem **sonstigen wirtschaftlichen Wert**, da der Bekanntheitsgrad des Unternehmens gesteigert wird, wodurch Umsatzsteigerungen erwartet werden können. Die Zahlungen erfolgen für die Anzeigen- und Fernsehwerbung, aber nicht direkt für den Vorteil. Dieser entsteht in den "Köpfen" der potenziellen Abnehmer, wenn sie sich an die Werbung erinnern. Die selbstständige Bewertbarkeit ist nicht erfüllt. Auch eine selbstständige Verwertbarkeit des sonstigen wirtschaftlichen Werts ist nicht gegeben. Er kann nicht allein genutzt oder übertragen werden. Ergebnis: Es liegt kein Vermögensgegenstand vor.



Wird in 01 die Kfz-Versicherung für ein Jahr im Voraus gezahlt, muss am Jahresende ein(e) in der Bilanz angesetzt werden. Welcher Begriff gehört in die Lücke?

- A) Vermögensgegenstand
- B) aktiver Rechnungsabgrenzungsposten
- C) Verbindlichkeit
- D) Rückstellung

Ist in 01 eine Verpflichtung entstanden, deren Höhe nicht genau zu bestimmen ist, muss ein(e) passiviert werden. Welcher Begriff gehört in die Lücke?

- A) Vermögensgegenstand
- B) aktiver Rechnungsabgrenzungsposten
- C) Verbindlichkeit
- D) Rückstellung



Wird in 01 ein Darlehen aufgenommen, welches nach fünf Jahren in voller Höhe zurückzuzahlen ist, wird ein(e) ausgewiesen. Welcher Begriff gehört in die Lücke?
A) Vermögensgegenstand
B) aktiver Rechnungsabgrenzungsposten
C) Verbindlichkeit
D) Rückstellung
Wird eine Standardmaschine gekauft, handelt es sich um eine(n) zu aktivierende(n) Welcher Begriff gehört in die Lücke?
A) Vermögensgegenstand
B) aktiver Rechnungsabgrenzungsposten
C) Verbindlichkeit
D) Rückstellung



	den passivierungspflichtigen ickstellungen und Verbindlichkeiten. Welcher Begriff gehört in die Lü	gehören im Handelsrecht icke?
A)	Vermögensgegenständen	
B)	Schulden	
C)	Verbindlichkeiten	
D)	Rückstellungen	

4.2 Grundlegende Ansatzvorschriften (MC-Fragen) Ansatzverbote



Die Verlags-OHG vermarktet die Werke verschiedener Autoren. In 01 werden diverse Drucktitel erworben bzw. selbst erstellt. In den folgenden Fällen sind jeweils Kosten in Höhe von 200.000 € netto angefallen. Bei welchem der folgenden Fälle besteht Ansatzverbot?

A) Selbst geschaffener Drucktitel, der längerfristig genutzt werden soll.

- B) Entgeltlich erworbener Drucktitel, der in 02 an einen anderen Verlag veräußert werden soll.
- C) Entgeltlich erworbener Drucktitel, der längerfristig genutzt werden soll.
- D) Selbst geschaffener Drucktitel, der in 02 an einen anderen Verlag veräußert werden soll.

Erläuterung

Nach § 248 Abs. 2 Satz 2 HGB besteht ein Ansatzverbot für Drucktitel im Anlagevermögen, wenn sie nicht entgeltlich erworben wurden. Damit besteht nur im Fall a) ein Ansatzverbot. In allen anderen Fällen besteht eine Ansatzpflicht: Fall b) betrifft das Umlaufvermögen (entgeltlich erworben), Fall c) betrifft das Anlagevermögen (entgeltlich erworben) und Fall d) betrifft das Umlaufvermögen (nicht entgeltlich erworben).

4.2 Grundlegende Ansatzvorschriften (MC-Fragen) Ansatzverbote



Für welchen der folgenden Posten besteht im Jahresabschluss der Kapitalgesellschaft ein Ansatzverbot?

- A) Betriebs- und Geschäftsausstattung
- B) Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) (selbständig nutzungsfähige Vermögensgegenstände mit Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK) von nicht mehr als € 410)
- C) Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens
- D) Aufwendungen für die Erweiterung des Geschäftsbetriebes

Für welchen der folgenden Posten besteht im Jahresabschluss der Kapitalgesellschaft ein Ansatzverbot?

- A) Aufwendungen für die Gründung des Unternehmens
- B) Wertpapiere des Anlagevermögens (AV)
- C) entgeltlich erworbener Geschäftswert einer Industrieunternehmung
- D) Produktionsmaschine

4.2 Grundlegende Ansatzvorschriften (MC-Fragen) Ansatzwahlrechte



Für welchen der folgenden Posten besteht im Jahresabschluss der Kapitalgesellschaft ein Ansatzwahlrecht?

- A) entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens (zum Verkauf bestimmtes EDV-Programm eines Softwarehauses)
- B) Im Geschäftsjahr erworbene eigene Anteile
- C) Disagio
- D) Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten

Für welchen der folgenden Posten besteht im Jahresabschluss der Kapitalgesellschaft ein Ansatzwahlrecht?

- A) Fremdwährungsverbindlichkeiten
- **B) Aktive latente Steuern**
- C) Passive latente Steuern
- D) Pensionsrückstellungen: Neuzusage ab 1.1.1987



Unternehmer Schlau beginnt am 20.03.01 mit der Entwicklung einer Batterie zum Antrieb von Elektrofahrzeugen. Die Entwicklung ist am 15.10.01 abgeschlossen (monatliche Herstellungskosten: 300.000 €). Die Serienfertigung wird von Schlau selbst übernommen, der das Know-how aber auch jederzeit veräußern könnte. Das Wissen ist zehn Jahre lang nutzbar (gleichmäßige Entwertung). Wie werden die Entwicklungskosten in 01 bei einem hohen Vermögensausweis behandelt? Gehen Sie vereinfachend davon aus, dass alle Monate gleich lang sind und 30 Tage umfassen.

- A) 1.620.000 €
- B) 1.800.000 €
- C) 1.998.750 €
- D) 2.050.000€

Erläuterung

Die Entwicklungskosten betragen 6 x 300.000 € für die Monate April bis September. Für den März sind 100.000 € (1/3 von 300.000 €) und für den Oktober 150.000 € (1/2 von 300.000 €) zu verrechnen. Somit belaufen sich die Entwicklungskosten auf insgesamt 2.050.000 €. Es liegt ein Vermögensgegenstand vor, da eine Veräußerung des Know-Hows (=bewertbarer wirtschaftlicher Vorteil) jederzeit möglich wäre. Das Ansatzwahlrecht wird ausgeübt, da ein hohes Vermögen gewünscht wird. Spezielle Ansatzverbote sind nicht zu beachten.

Da die Nutzung im Oktober beginnt, müssen schon ab diesem Zeitpunkt planmäßige Abschreibungen berücksichtigt werden. Bei linearer Verteilung über zehn Jahre entsteht ein Aufwand von 205.000 € pro Jahr, für drei Monate 51.250 € (der Oktober zählt mit). Ende 01 wird der Posten "selbst geschaffene Rechte und Werte" mit 1.998.750 € im Anlagevermögen aktiviert.



Unternehmer Pfiffig führt verschiedene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch. Um die Belastung auf den Straßen zu reduzieren, will Pfiffig ein Schwimmsystem für LKWs erfinden, damit die Fahrzeuge auch Flüsse nutzen können. Ab dem 01.05.01 erforscht er, wie sich LKWs überhaupt im Wasser fortbewegen können. Parallel dazu setzt eine Entwicklungsgruppe die Ergebnisse beim Bau eines Lkw-Prototyps um. Monatlich entstehen Aufwendungen von insgesamt 200.000 €. Welches ist das korrekte Vorgehen?

- A) Aktivierung von 1.600.000 € als Entwicklungskosten am 31.12.01
- B) Aktivierung von 50% der Kosten, also 800.000 €, als Entwicklungskosten am 31.12.01
- C) Aktivierung von 20% der Kosten, also 32.000 €, als Entwicklungskosten am 31.12.01
- D) Keine Aktivierung der Kosten

Erläuterung

Da keine eindeutige Trennung von Forschungs- und Entwicklungskosten möglich ist, darf keine Aktivierung von selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen erfolgen. Ansonsten bestände die Gefahr, dass ein Teil der Forschungskosten aktiviert würde. Für diese Kosten besteht ein Ansatzverbot, da sie meist nicht zu selbstständig verwertbaren Posten führen.



Unternehmer Schulze erfindet einen neuen Biokraftstoff: Beginn der Entwicklung am 01.10.01, Abschluss am 31.10.03. Monatlich fallen Herstellungskosten von 100.000 € an. Infolge technischer Probleme ist Ende 01 noch sehr unsicher, ob die Entwicklung erfolgreich abgeschlossen werden kann. Erst Ende 02 ist davon auszugehen, dass das Projekt mit Erfolg beendet werden wird. Es wird ein möglichst hoher Erfolgsausweis angestrebtWie wird Ende 01 bilanziert?

- A) Es werden 300.000 € als Entwicklungskosten aktiviert
- B) Es werden 200.000 € als Entwicklungskosten aktiviert
- C) Es werden 100.000 € als Entwicklungskosten aktiviert

D) Es werden keine Entwicklungskosten aktiviert

Angabe wie oben. Wie wird Ende 02 bilanziert?

- A) Es werden 1.500.000 € als Entwicklungskosten aktiviert
- B) Es werden 1.200.000 € als Entwicklungskosten aktiviert
- C) Es werden 1.000.000 € als Entwicklungskosten aktiviert
- D) Es werden keine Entwicklungskosten aktiviert



Erläuterung

- a) Ein Ansatz von selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen setzt insbesondere voraus, dass die Entwicklung veräußert werden könnte. Da unfertige Entwicklungen kaum übertragbar sind, muss zumindest sichergestellt sein, dass die Entwicklung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Vermögensgegenstand führen wird. Das ist Ende 01 noch nicht der Fall, da zu diesem Zeitpunkt der Abschluss des Projekts unsicher ist. Es besteht daher zu diesem Zeitpunkt ein **Ansatzverbot**.
- b) Ende 02 ist von einem erfolgreichen Abschluss auszugehen, sodass ein Ansatz möglich ist. Wird das Wahlrecht ausgeübt, erscheint der Posten "selbst geschaffene Rechte und Werte in der Entwicklung 1.200.000" in der Bilanz. Es werden 12 x 100.000 € aktiviert. Eine "Nach-Aktivierung" der bereits in 01 als Aufwandverrechneten Beträge ist nicht möglich.

4.2 Grundlegende Ansatzvorschriften (MC-Fragen) **Disagio nach § 250 Abs. 3 HGB**



Unternehmer Schulze nimmt Anfang 01 einen Kredit von 400.000 € auf, der nach vier Jahren zum vollen Betrag zurückzuzahlen ist. Die Auszahlung erfolgt zu 98%, sodass ein Disagio entsteht. Wie ist das Disagio Anfang 01 zu behandeln, wenn ein periodengerechter Erfolgsausweis angestrebt wird?

- A) Aktivierung von 394.000 € als Disagio
- B) Aktivierung von 8.000 € als Disagio
- C) Aktivierung von 4.000 € als Disagio
- D) Keine Aktivierung des Disagios

Angabe wie oben. Wie wird das Disagio in 01 und 02 aufgelöst?

- A) Es werden 4.000 € jeweils in 01 und 02 aufgelöst
- B) Es werden 2.000 € jeweils in 01 und 02 aufgelöst
- C) Es werden 1.000 € jeweils in 01 und 02 aufgelöst
- D) Es werden 0 € jeweils in 01 und 02 aufgelöst

4.2 Grundlegende Ansatzvorschriften (MC-Fragen) Handelsrechtliche Vorschriften zur Rechnungsabgrenzung



Welchen Zweck hat die Bildung von aktiven und passiven Posten der Rechnungsabgrenzung?

- A) Die Posten der Rechnungsabgrenzung dienen der periodengerechten Anlagevermögenermittlung.
- B) Die Posten der Rechnungsabgrenzung dienen der periodengerechten Eigenkapitalermittlung.
- C) Die Posten der Rechnungsabgrenzung dienen der periodengerechten Vermögensermittlung.
- D) Die Posten der Rechnungsabgrenzung dienen der periodengerechten Erfolgsermittlung.

Welcher bilanzmäßige Charakter kommt den Posten der Rechnungsabgrenzung zu?

- A) Vermögen
- B) Kapital
- C) Verrechnungsposten
- D) Saldierung

4.2 Grundlegende Ansatzvorschriften (MC-Fragen) Handelsrechtliche Vorschriften zur Rechnungsabgrenzung



Welcher Unterschied besteht zwischen einer Abgrenzung über Posten der Rechnungsabgrenzung und über sonstige Forderungen bzw. Verbindlichkeiten?

- A) Bei den Posten der Rechnungsabgrenzung erfolgten Zahlungsvorgänge im vergangenen Geschäftsjahr, während diese bei sonstigen Forderungen bzw. Verbindlichkeiten im laufenden Geschäftsjahr oder auch später auftreten.
- B) Bei den Posten der Rechnungsabgrenzung erfolgten Zahlungsvorgänge im laufenden Geschäftsjahr, während diese bei sonstigen Forderungen bzw. Verbindlichkeiten im folgenden Geschäftsjahr oder auch später auftreten.
- C) Bei den sonstigen Forderungen bzw. Verbindlichkeiten erfolgten Erwerbsvorgänge im laufenden Geschäftsjahr, während diese bei Posten der Rechnungsabgrenzung im folgenden Geschäftsjahr oder auch später auftreten.

D) Keine der oben genannten Antworten ist richtig.

4.2 Grundlegende Ansatzvorschriften (MC-Fragen) Transitorische und antizipative Rechnungsabgrenzung



Welche der folgenden Aussagen über Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) ist richtig?

- A) Antizipative aktive RAP sind durch das Merkmal "Erst Aufwand, dann Auszahlung" gekennzeichnet.
- B) Antizipative passive RAP sind durch das Merkmal "Erst Einnahme, dann Ertrag" gekennzeichnet.
- C) Transitorische passive RAP sind durch das Merkmal "Erst Ertrag, dann Einnahme" gekennzeichnet.
- D) Transitorische aktive RAP sind durch das Merkmal "Erst Auszahlung, dann Aufwand" gekennzeichnet

Welche der folgenden Aussagen über Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) ist richtig?

- A) Wird im Dezember 01 die Miete für die private Wohnung für Januar 02 vom betrieblichen Bankkonto im Voraus gezahlt (1.500 €), wird ein aktiver RAP von 1.500 € gebildet.
- B) Wird im Dezember 01 die Miete für die private Wohnung für Januar 02 vom privaten Bankkonto im Voraus gezahlt (1.500 €), wird ein aktiver RAP von 1.500 € gebildet.
- C) Wird im Dezember 01 die Miete für die Büroräume für Januar 02 vom privaten Bankkonto im Voraus gezahlt (1.500 €), wird nach Buchung der Einlage ein aktiver RAP von 1.500 € gebildet.
- D) Wird im Dezember 01 die Miete für die Büroräume für Januar 02 vom privaten Bankkonto im Voraus gezahlt (1.500 €), wird nach Buchung der Einlage ein passiver RAP von 1.500 € gebildet.



Erklärung zur letzten MC-Aufgabe:

- 1) Zahlung in Jahr 01, Leistungsinanspruchnahme in 02 => aktiver RAP => D falsch
- Die Bezahlung der Miete der privaten Wohnung vom privaten Konto steht nicht im Zusammenhang des Betriebes => B falsch
- 3) Die Bezahlung der privaten Wohnung vom betrieblichen Bankkonto entspricht einer Entnahme, alles was danach geschieht steht nicht im Zusammenhang des Betriebes. => A falsch
- 4) Zahlungen vom privaten Bankkonto werden als Einlage verbucht. Deswegen wird die Antwort C wie folgt verbucht:

Kasse 1.500 € an Eigenkapital 1.500 € Mietaufwand 1.500 € an Kasse 1.500 € aRAP 1.500 € an Mietaufwand 1.500 €

4.2 Grundlegende Ansatzvorschriften (MC-Fragen) Transitorische und antizipative Rechnungsabgrenzung



Das Unternehmen zahlt für das 1. Quartal des Jahres 02 € 1.500 Miete für Geschäftsräume. Bestimmen Sie den bilanziellen Ausweis dieses Geschäftsvorfalls zum 31.12.01.

- A) Mieteinnahme im Jahr 02 für Jahr 01: sonstiger Vermögensgegenstand
- B) Mieteinnahme im Jahr 02 für Jahr 01: sonstige Verbindlichkeit
- C) Mietvorauszahlung im Jahr 01 für Jahr 02: passiver RAP
- D) Mietvorauszahlung im Jahr 01 für Jahr 02: aktiver RAP

Im Jahr 02 sind Mieteinnahmen in Höhe von € 2.300 zu erwarten, die das Jahr 01 betreffen. Bestimmen Sie den bilanziellen Ausweis dieses Geschäftsvorfalls zum 31.12.01.

- A) Mieteinnahme im Jahr 02 für Jahr 01: sonstiger Vermögensgegenstand
- B) Mieteinnahme im Jahr 02 für Jahr 01: sonstige Verbindlichkeit
- C) Mietvorauszahlung im Jahr 01 für Jahr 02: passiver RAP
- D) Mietvorauszahlung im Jahr 01 für Jahr 02: aktiver RAP

4.2 Grundlegende Ansatzvorschriften (MC-Fragen) Transitorische und antizipative Rechnungsabgrenzung



Am 2. Dezember 01 zahlt das Unternehmen für die erste Hälfte des Jahres 02 die Hypotheken-Zinsen im Voraus. Bestimmen Sie den bilanziellen Ausweis dieses Geschäftsvorfalls zum 31.12.01.

- A) sonstiger Vermögensgegenstand
- B) sonstige Verbindlichkeit
- C) passiver RAP

D) aktiver RAP

Wir erhalten am 1. Dezember 01 für eine vermietete Garage € 50, die den Januar 02 betreffen. Bestimmen Sie den bilanziellen Ausweis dieses Geschäftsvorfalls zum 31.12.01

- A) sonstiger Vermögensgegenstand
- B) sonstige Verbindlichkeit
- C) passiver RAP
- D) aktiver RAP

MC-Fragen zu Kapitel 4.3

4.3 Grundlegende Bewertungsvorschriften (MC-Fragen) Annahme der Unternehmensfortführung nach § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB



In welchem der folgenden Fälle ist von einer Unternehmensfortführung auszugehen?

- A) Müller wird Ende 01 die Erlaubnis zum Betrieb der Gaststätte zum 31.03.02 entzogen, weil nachträglich bekannt wird, dass er Alkoholiker ist.
- B) Müller beschließt Ende 01 seine Gaststätte Mitte 03 zu schließen, um sich altersbedingt zur Ruhe zu setzen.
- C) Müller rechnet Ende 01 damit, dass in 02 eine Autobahn durch den Park gebaut wird, wodurch dessen Attraktivität stark herabgesetzt wird. Daher rechnet er mit der Einstellung seines Geschäftsbetriebs in 02.
- D) Müller konnte in 01 oft seine Rechnungen nicht termingerecht bezahlen und muss in 02 mit einem Insolvenzverfahren rechnen, das zum Ende des Unternehmens führen wird.

Wieso ist in dem oben genannten Fall von einer Unternehmensfortführung auszugehen?

- A) Weil nur ein faktischer und kein rechtlicher Grund der Fortführung im Wege stehen könnte.
- B) Weil nur ein rechtlicher und kein faktischer Grund der Fortführung im Wege stehen könnte.
- C) Weil von weniger als 12 Monaten Unternehmensfortführung ausgegangen werden kann.
- D) Weil von mehr als 12 Monaten Unternehmensfortführung ausgegangen werden kann.

4.3 Grundlegende Bewertungsvorschriften (MC-Fragen) Annahme der Unternehmensfortführung nach § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB



Erläuterung

а)	Rechtlicher Grund.	Müller kann sei Unternehmen aus rechtlichen Gründen nicht mehr weiterführen. Das Gaststättengesetz verlangt für den Betrieb einer Gaststätte eine Erlaubnis, die für Personen, die "im Trunke ergeben" sind, zu versagen ist (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 GaststättenG)
b)	Faktischer Grund.	Müller könnte sein Unternehmen weiterführen, möchte dies jedoch aus Altersgründen nicht tun. Aus rechtlicher Sicht steht der Fortführung nichts entgegen.
c)	Faktischer Grund.	Müller rechnet damit, dass durch den Straßenbau weniger Besucher in den Park und somit auch in seine Gaststätte kommen werden. Aus wirtschaftlicher Sicht ist mit Umsatz- und Gewinnrückgängen zu rechnen, wodurch der Unternehmensbestand gefährdet wird. Zwar sind für den Bau der Straße öffentlich-rechtliche Gründe relevant; ein direkter rechtlicher Eingriff in den Unternehmensbestand liegt jedoch nicht vor.
d)	Rechtlicher Grund.	Müller kann sein Unternehmen nicht weiterführen, weil er per Gesetz daran gehindert wird. Die Insolvenzordnung verhindert die Fortführung des Geschäftsbetriebs.

In den Fällen a), c) und d) ist das Unternehmensfortführungsprinzip für den Jahresabschluss 01 **aufzugeben**, weil der Fortbestand des Unternehmens am 31.12.01 nicht mehr für mindestens zwölf Monate gewährleistet ist.

Im Fall b) ist das Unternehmensfortführungsprinzip für den Jahresabschluss 01 **beizubehalten** – der Unternehmensbestand ist für mindestens zwölf Monate gesichert. Im Jahresabschluss 02 muss vom Fortführungsprinzip abgegangen werden.

4.3 Grundlegende Bewertungsvorschriften (MC-Fragen) Prinzip der Einzelbewertung nach § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB



Die Finanz-OHG erwirbt in 01 zwei Aktienpakete zur längerfristigen Anlage liquider Mittel. Die Aktien A1 kosten 10.000 € und die Aktien A2 kosten 12.000 €. Am 31.12.01 haben sich die Werte wie folgt entwickelt: A1: 6.000 €, A2: 17.000 €. Die Wertänderungen haben dauernden Charakter. Die Anschaffungskosten bilden die Obergrenze der Bewertung, Wertminderungen sind zu beachten. Wie wird Ende 01 bilanziert?

- A) Es wird eine Gesamtbewertung vorgenommen in Höhe von 23.000 €
- B) Es wird eine Gesamtbewertung vorgenommen in Höhe von 22.000 €
- C) Es wird eine Einzelbewertung wie folgt vorgenommen: Für A1 werden 6.000 € angesetzt. Für A2 werden 17.000 € angesetzt
- D) Es wird eine Einzelbewertung wie folgt vorgenommen: Für A1 werden 6.000 € angesetzt. Für A2 werden 12.000 € angesetzt.

Erläuterung

Eine Gesamtbewertung widerspricht dem Grundsatz der Einzelbewertung. Aufgrund des Vorsichtsprinzips müssen negative Wertänderungen berücksichtigt werden, positive aber nicht.

4.3 Grundlegende Bewertungsvorschriften (MC-Fragen) Stichtagsprinzip



Unternehmer Meier hat aus einer Warenlieferung in 01 eine Forderung gegenüber Schulze in Höhe von 20.000 € netto (die USt ist zu vernachlässigen). Da Schulzes Unternehmen wirtschaftliche Probleme aufweist, wurde die Forderung bei Meier im Jahresabschluss 01 (Stichtag: 31.12.01) mit 0 € bewertet. Im Dezember 02 gewinnt Schulze im Lotto. Mit dem Gewinn will er seine Schulden vollständig tilgen und das Unternehmen umstrukturieren. Meier stellt den Jahresabschluss 02 am 28.02.03 auf. Er erhält die Informationen vom Lottogewinn und Schulzes Tilgungsabsichten am 15.02.03. Welche Art von Information liegt vor und wie wird diese zum 31.12.02 bilanziert?

- A) Es liegen wertbegründende Informationen vor, deswegen wird die Forderung in voller Höhe bilanziert.
- B) Es liegen wertaufhellende Informationen vor, deswegen wird die Forderung in voller Höhe bilanziert.
- C) Es liegen wertbegründende Informationen vor, deswegen wird die Forderung nicht bilanziert
- D) Es liegen wertaufhellende Informationen vor, deswegen wird die Forderung nicht bilanziert

Erläuterung

Meier erhält die Information über den Lottogewinn vor der Aufstellung seines Jahresabschlusses. Es liegt eine wertaufhellende Information vor, die die Verhältnisse am Bilanzstichtag besser wiedergibt. Folge: Die Information ist zu berücksichtigen. Die Forderung ist wieder in voller Höhe zu bilanzieren, da Schulze seine Schulden komplett tilgen kann und tilgen will.

Angenommen Schulze erhält die Information erst nach dem Bilanzstichtag, so kann er sie nicht mehr im JA 02 berücksichtigen, dafür aber in JA 03.

4.3 Grundlegende Bewertungsvorschriften (MC-Fragen) **Stichtagsprinzip**



Unternehmer Meier hat aus einer Warenlieferung in 01 eine Forderung gegenüber Schulze in Höhe von 20.000 € netto (die USt ist zu vernachlässigen). Da Schulzes Unternehmen wirtschaftliche Probleme aufweist, wurde die Forderung bei Meier im Jahresabschluss 01 (Stichtag: 31.12.01) mit null Euro Bewertet. Im **Januar 03** gewinnt Schulze im Lotto. Mit dem Gewinn will er seine Schulden vollständig tilgen und das Unternehmen umstrukturieren. Meier stellt den Jahresabschluss 02 am 28.02.03 auf. Er erhält die Informationen vom Lottogewinn und Schulzes Tilgungsabsichten am 15.02.03. Welche Art von Information liegt vor und wie wird diese zum 31.12.02 bilanziert?

- A) Es liegen wertbegründende Informationen vor, deswegen wird die Forderung in voller Höhe bilanziert.
- B) Es liegen wertaufhellende Informationen vor, deswegen wird die Forderung in voller Höhe bilanziert. setzen.
- C) Es liegen wertbegründende Informationen vor, deswegen wird die Forderung nicht bilanziert
- D) Es liegen wertaufhellende Informationen vor, deswegen wird die Forderung nicht bilanziert

4.3 Grundlegende Bewertungsvorschriften (MC-Fragen) **Niederstwertprinzip**



Unternehmer Müller erwirbt am 01.07.01 ein unbebautes Grundstück für 300.000 €. Am 31.12.01 ist der beizulegende Stichtagswert auf 250.000 € gesunken (voraussichtlich nicht dauernde Wertminderung). Wie ist am Bilanzstichtag zu bewerten, wenn das Grundstück langfristig als Lagerplatz genutzt wird?

- A) Das Grundstück gehört zum Anlagevermögen. Es gilt das strenge Niederstwertprinzip und folglich eine Bewertung in Höhe von 250.000.
- B) Das Grundstück gehört zum Anlagevermögen. Es gilt das gemilderte Niederstwertprinzip und folglich eine Bewertung in Höhe von 300.000.
- C) Das Grundstück gehört zum Umlaufvermögen. Es gilt das strenge Niederstwertprinzip und folglich eine Bewertung in Höhe von 250.000.
- D) Das Grundstück gehört zum Umlaufvermögen. Es gilt das gemilderte Niederstwertprinzip und folglich eine Bewertung in Höhe von 300.000.

Erläuterung

Das Grundstück gehört zum Anlagevermögen, da es langfristig im Unternehmen genutzt wird. Es gilt das gemilderte Niederstwertprinzip. Da die Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer ist, besteht ein Abschreibungsverbot. Die Bewertung erfolgt mit 300.000 €.

4.3 Grundlegende Bewertungsvorschriften (MC-Fragen) **Niederstwertprinzip**



Unternehmer Müller erwirbt am 01.07.01 ein unbebautes Grundstück für 300.000 €. Am 31.12.01 ist der beizulegende Stichtagswert auf 250.000 € gesunken (voraussichtlich nicht dauernde Wertminderung). Wie ist am Bilanzstichtag zu bewerten, wenn das Grundstück zum Weiterkauf erworben wurde ?

- A) Das Grundstück gehört zum Anlagevermögen. Es gilt das strenge Niederstwertprinzip und folglich eine Bewertung in Höhe von 250.000.
- B) Das Grundstück gehört zum Anlagevermögen. Es gilt das gemilderte Niederstwertprinzip und folglich eine Bewertung in Höhe von 300.000.
- C) Das Grundstück gehört zum Umlaufvermögen. Es gilt das strenge Niederstwertprinzip und folglich eine Bewertung in Höhe von 250.000.
- D) Das Grundstück gehört zum Umlaufvermögen. Es gilt das gemilderte Niederstwertprinzip und folglich eine Bewertung in Höhe von 300.000.

Erläuterung

Das Grundstück gehört zum Umlaufvermögen, da es zum Wiederverkauf gedacht ist. Es gilt das strenge Niederstwertprinzip, sodass eine Abwertung auf 250.000 € erfolgen muss.

4.3 Grundlegende Bewertungsvorschriften (MC-Fragen) **Niederstwertprinzip**



Welche der folgenden Aussagen zum Niederstwertprinzip ist nach geltendem HGB richtig?

- A) Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung im Anlagevermögen muss eine Abwertung vorgenommen werden.
- B) Im Umlaufvermögen gilt das gemilderte Niederstwertprinzip.
- C) Werden Wertpapiere für spekulative Zwecke erworben, gilt für diesen Posten das gemilderte Niederstwertprinzip.
- D) Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung im Umlaufvermögen kann eine Abwertung vorgenommen werden.

Markieren Sie die **falsche** Antwort!

- A) Ist der Wert eines selbst genutzten Gebäudes auf Dauer gesunken, muss eine Abwertung vorgenommen werden.
- B) Ist der Wert eines selbst genutzten Gebäudes vorübergehend gesunken, darf keine Abwertung vorgenommen werden.
- C) Ist der Werte eines Gebäudes, das veräußert werden soll, vorübergehend gesunken, kann eine Abwertung vorgenommen werden.
- D) Wertpapiere, die zum Zweck einer dauernden Anlage erworben wurden, sind nach dem gemilderten Niederstwertprinzip zu bewerten.

4.3 Grundlegende Bewertungsvorschriften (MC-Fragen) Realisationsprinzip



236

Die A-B-OHG schließt im Dezember 01 einen Vertrag über die Lieferung von Waren ab: Es sind 20.000 Stück zu je 25 € netto zu liefern. Die Auslieferung erfolgt erst Anfang 02. Die OHG hat für die Ware selbst 15 € pro Stück bezahlt. Markieren Sie die korrekte Aussage!

- A) Der Gewinn entsteht im Dezember 01 bei Vertragsabschluss. Es gilt das Stichtagsprinzip.
- B) Der Gewinn entsteht im Dezember 01 bei Vertragsabschluss. Es gilt das Realisationsprinzip.
- C) Der Gewinn entsteht Anfang 02 bei Auslieferung der Ware. Es gilt das Stichtagsprinzip.
- D) Der Gewinn entsteht Anfang 02 bei Auslieferung der Ware. Es gilt das Realisationsprinzip.

Wer wird durch den vorsichtigen Erfolgsausweis hauptsächlich geschützt?

- A) Das Unternehmen
- B) Die Aktionäre
- C) Die Gläubiger
- D) Die Kunden

4.3 Grundlegende Bewertungsvorschriften (MC-Fragen) Höchstwertprinzip



Die Inter-OHG erhält in 01 eine Warenlieferung aus dem Ausland, wobei eine umgerechnete Verbindlichkeit in Höhe von 100.000 € entsteht. Am Bilanzstichtag wird die Lieferantenverbindlichkeit in einen <u>langfristigen</u> Kredit umgewandelt. Zu diesem Zeitpunkt haben sich die Wechselkurse aber verändert, sodass nach einer Umrechnung die folgenden Beträge gelten: Fall a) 115.000 € bzw. Fall b) 95.000 €. Mit welchen Beträgen ist die Verbindlichkeit zum 31.12.01 anzusetzen?

A) Fall a): 100.000 €, Fall b): 100.000 €

B) Fall a): 115.000 €, Fall b): 100.000 €

C) Fall a): 100.000 €, Fall b): 95.000 €

D) Fall a): 115.000 €, Fall b): 95.000 €

Erläuterung

Im Fall a) ist der Wechselkurs gestiegen, sodass der Wert der Verbindlichkeit jetzt 115.000 € beträgt. Nach dem Höchstwertprinzip muss die Verbindlichkeit mit diesem Wert passiviert werden. In der GuV-Rechnung entsteht ein sonstiger betrieblicher Aufwand in Höhe von 15.000 €.

Im Fall b) ist der Wechselkurs gesunken. Nach dem Realisationsprinzip darf der gesunkene Wert der Verbindlichkeit aber nicht ausgewiesen werden. In der GuV-Rechnung erscheint kein Ertrag. Die Verbindlichkeit ist weiterhin mit 100.000 € zu passivieren.

<u>Hinweis:</u> Bei kurzfristigen Fremdwährungsverbindlichkeiten gelten in diesem Fall Besonderheiten, die später behandelt werden.

4.3 Grundlegende Bewertungsvorschriften (MC-Fragen) **Anschaffungskosten**



Der Preis einer Maschine beträgt 150.000 € zzgl. 19% USt. Für den Transport muss der Empfänger 2.000 € zzgl. 19% USt bezahlen. Die Transportversicherung kostet 500 €. Die Einzelkosten der Installation betragen 3.000 €. Die Schulungskosten des Personals für die Bedienung der Anlage betragen 4.000 €. Der Lieferant gewährt einen Rabatt von 3% auf den Anschaffungspreis. Wie hoch sind die Anschaffungskosten?

A) 151.000 €

- B) 155.000 €
- C) 159.000 €
- D) 182.645 €

Erläuterung

a) Da die Vorsteuer voll abzugsfähig ist, zählt sie nicht zu den Anschaffungskosten. Sie stellt keinen Aufwand dar.

(nach Abzug von 3 % Rabatt)

145.500 €

Transportkosten: 2.000 €

Versicherung: 500 €

Installation: 3.000 €

Preis der Maschine:

Summe: 151.000 €

Die Nebenkosten gehören zu den Anschaffungskosten, soweit sie Einzelkosten darstellen. Die Schulungskosten stehen nicht in unmittelbarer Beziehung zur Maschine. Sie gehören **nicht** zu den Anschaffungskosten.



In einem Unternehmen wird im Geschäftsjahr 01 ein Produkt gefertigt. Die Materialeinzelkosten betragen 20 € je Stück. Zusätzlich sind 50% Materialgemeinkosten zu verrechnen. Die Fertigungseinzelkosten betragen 40 € pro Stück. Zusätzlich sind 150% Fertigungsgemeinkosten zu verrechnen (angemessener Zuschlag: 120%). Die Verwaltungsgemeinkosten belaufen sich auf 80% der gesamten Material- und Fertigungskosten. Außerdem fallen Vertriebskosten in Höhe von 12 € je Stück an, wobei es sich um Einzelkosten handelt. Wie hoch ist die Wertuntergrenze pro Stück?

- A) 30 €
- B) 118 €
- C) 212,4€
- D) 224,4€

Wie hoch ist die Wertobergrenze pro Stück?

- A) 30 €
- B) 118 €
- C) 212,4€
- D) 224,4€



Antwort

 a) Die Wertuntergrenze umfasst die gesamten material- und Fertigungskosten (Gemeinkosten nur in angemessener Höhe). Berechnung:

Materialkosten: 20 € + 10 € = 30 €

Fertigungskosten: 40 € + 48 € = 88€ (mit angemessenem Zuschlagssatz)

Summe: 118 €. Lagerwert: 4.000 x 118 € = 472.000 €.

b) Die Wertobergrenze beinhaltet zusätzlich noch die allgemeinen Verwaltungskosten (Ausübung des Ansatzwahlrechts). Die Vertriebskosten dürfen nicht berücksichtigt werden. Die Wertuntergrenze von 118 € je Stück wird um die Verwaltungskosten von 94.4 € je Stück erhöht (0,8 x 118). Die Wertobergrenze beträgt 212,4 € (Lagerwert: 4.000 x 212,4 = 849.600 €).

.



Die Gemeinkosten betragen in einem Unternehmen 50.000 € pro Monat. Es handelt sich in voller Höhe um Fixkosten. Normalerweise werden pro Monat 20.000 Stück eines Produkts A gefertigt. Durch eine sinkende Auftragszahl können nur noch 8.000 Stück hergestellt werden. Die Einzelkosten betragen 40 € pro Stück. Der Lagerbestand beträgt 2.000 Stück. Wie hoch sind die Kosten pro Stück des Produkts A, wenn die tatsächlichen Kosten verrechnet werden?

- A) 30 €
- B) 42,5 €
- C) 46,25€
- D) 50 €

Welche Herstellungskosten pro Stück dürfen für A maximal verrechnet werden?

- A) 30 €
- B) 42,5 €
- C) 46,25€
- D) 50 €



Erläuterung

- a) Tatsächliche Kosten von A: 50.000 € / 8.000 Stück = 6,25 €/Stück. Die Einzelkosten betragen 40 € pro Stück. Gesamte Stückkosten: 46,25 €. Lagerwert: 2.000 Stück x 46,25 €/Stück = 92.500 €
- b) In die Herstellungskosten dürfen nur angemessene Gemeinkosten einbezogen werden. Sie werden auf Basis der normalen Ausbringungsmenge von 20.000 Stück verrechnet. Herstellungskosten: 50.000 €/20.000 Stück = 2,5 € pro Stück. Stückkosten: 42,5 €/Stück. Lagerwert: 85.000 €.
- c) Zusatzfrage: Welcher Wert wird aus Gläubigersicht vorgezogen? Die Gemeinkosten stellen Fixkosten dar, die unabhängig von der Ausbringungsmenge anfallen und nicht exakt zu verrechnen sind. Somit muss eine Kostenschlüsselung erfolgen. Werden unangemessen hohe Gemeinkosten verrechnet, nimmer der Wert der Produkte scheinbar zu. Das ist aber nicht der Fall, da die Wertsteigerung nur durch die Gemeinkostenverrechnung entsteht. Der Vermögensausweis wäre in diesem Fall zu hoch. Der Kaufmann würde sich reicher rechnen, als er ist. Das entspricht nicht dem Gläubigerschutzgedanken. Daher ist der niedrigere Wert vorzuziehen.



Die Wertuntergrenze der Herstellungskosten bilden

- A) alle Einzelkosten
- B) alle Einzelkosten ohne Vertriebskosten
- C) alle Einzel- und Gemeinkosten mit Verwaltungskosten
- D) alle Einzel- und Gemeinkosten, ohne allgemeine Verwaltungs- und Vertriebskosten

Markieren Sie die korrekte Aussage!

- A) In die Anschaffungskosten können nach dem HGB Finanzierungskosten einbezogen werden (Wahlrecht).
- B) In die Herstellungskosten dürfen handelsrechtlich keine Finanzierungskosten einbezogen werden (Verbot).
- C) Eine nachträgliche Veränderung der Anschaffungskosten ist im HGB ausgeschlossen, da der Anschaffungsvorgang abgeschlossen ist.
- D) Die Verrechnung der Kosten für den betrieblichen Kindergarten in die Herstellungskosten der gefertigten Produkte ist wahlweise möglich.



Die Inter-OHG gewährt am 01.10.01 ihrem ausländischen Abnehmer einen normal verzinslichen Kredit in Höhe von 400.000 US-Dollar (Umrechnungskurs: 1 US-Dollar = 0,9 Euro). Die Ausleihung (Forderung) hat eine Laufzeit von zwei Jahren. Am 31.12.01 ist der Umrechnungskurs auf 0,85 Euro gefallen (voraussichtlich nicht dauerhaft). Wie hoch ist der Wert der Forderung am 01.10.01?

- A) 340.000 €
- B) 360.000€
- C) 380.000€
- D) 400.000€

Wie hoch wird die Forderung am 31.12.01 bilanziert?

- A) 340.000 €
- B) 360.000 €
- C) 340.000 € oder 360.000 €
- D) Keines der oben genannten



Die Inter-OHG gewährt am 01.10.01 ihrem ausländischen Abnehmer einen normal verzinslichen Kredit in Höhe von 400.000 US-Dollar (Umrechnungskurs: 1 US-Dollar = 0,9 Euro). Die Ausleihung (Forderung) hat eine Laufzeit von zwei Jahren. Am 31.12.01 ist der Umrechnungskurs auf 0,95 Euro gestiegen. Wie hoch wird die Forderung am 31.12.01 bilanziert?

A) 340.000 €

B) 360.000€

- C) 380.000€
- D) 400.000€

Erläuterung

Es handelt sich um eine langfristige Forderung, die zum Anlagevermögen gehört und nach dem gemilderten Niederstwertprinzip zu bewerten ist. Zunächst beträgt der Wert der Forderung 360.000 € (1.10.01). Im Fall des Kursverlustes sinkt der Kurs des Dollars am 31.12.01 auf 0,85. Damit ist die Forderung am Bilanzstichtag nur noch 340.000 € wert. Da die Wertminderung gering ist, handelt es sich **nicht** um eine voraussichtlich dauernde Wertminderung. Es besteht ein **Abschreibungswahlrecht**: Die Forderung kann abgeschrieben werden oder nicht.

Im Fall des Kursanstieges steigt der Wert der Forderung am Bilanzstichtag auf 380.000 €. Da die Anschaffungskosten die Wertobergrenze bilden, darf keine Zuschreibung erfolgen. Die Berücksichtigung der Wertsteigerung würde gegen das Realisationsprinzip verstoßen. Die Bewertung erfolgt mit 360.000 €.



Die Inter-OHG gewährt am 01.10.01 ihrem ausländischen Abnehmer eine Ausleihung in Höhe von 400.000 US-Dollar (Umrechnungskurs: 1 US-Dollar = 0,9 Euro). Die Ausleihung (Forderung) hat eine Laufzeit von sechs Monaten. Am 31.12.01 ist der Umrechnungskurs auf 0,85 Euro gefallen. Wie hoch ist der Wert der Forderung am 01.10.01?

A) 340.000 €

B) 360.000€

C) 380.000€

D) 400.000€

Wie hoch wird die Forderung am 31.12.01 bilanziert?

A) 340.000 €

B) 360.000 €

C) 340.000 € oder 360.000 €

D) Keines der oben genannten



Die Inter-OHG gewährt am 01.10.01 ihrem ausländischen Abnehmer eine Ausleihung in Höhe von 400.000 US-Dollar (Umrechnungskurs: 1 US-Dollar = 0,9 Euro). Die Ausleihung (Forderung) hat eine Laufzeit von sechs Monaten. Am 31.12.01 ist der Umrechnungskurs auf 0,95 Euro gestiegen. Wie hoch wird die Forderung am 31.12.01 bilanziert?

- A) 340.000 €
- B) 360.000 €

C) 380.000€

D) 400.000€

Erläuterung

Da es sich jetzt um eine kurzfristige Forderung handelt, gehört sie zum Umlaufvermögen und ist nach dem strengen Niederstwertprinzip zu bewerten. Im Fall des Kursverlustes ist der Wert der Forderung auf 340.000 € gesunken, sodass eine Abschreibung von 20.000 € erfolgen muss (§ 253 Abs. 4 HGB). In der GuV-Rechnung ist der Betrag als sonstiger betrieblicher Aufwand auszuweisen (§ 277 Abs. 5 Satz 2 HGB).

Im Fall des Kursanstieges ist die Forderung mit 380.000 € (400.000 € x 0,95) zu bewerten. Da nach § 256a Satz 2 HGB das Realisationsprinzip nicht gilt, werden die Anschaffungskosten von 360.000 € überschritten. In der GuV-Rechnung werden sonstige betriebliche Erträge in Höhe von 20.000 € ausgewiesen.

MC-Fragen zu Kapitel 4.4

4.4 Bilanzierung des Vermögens (MC-Fragen) Zeitabschreibungsverfahren im Vergleich



Eine Maschine wird am 12.10.01 geliefert (Anschaffungskosten: 120.000 €, Nutzungsdauer acht Jahre). Im Zugangsjahr wird monatsgenau abgeschrieben. Wie hoch ist der Abschreibungsbetrag für ein volles Geschäftsjahr nach der linearen Methode?

- A) 3.750 €
- B) 7.500 €
- C) 11.250 €
- B) 15.000 €

Aufgabenstellung wie oben. Wie hoch sind die Abschreibungen in 01 nach der linearen Methode? (monatsgenaue Abschreibung!)

- A) 3.750 €
- B) 7.500 €
- C) 11.250 €
- D) 15.000 €

4.4 Bilanzierung des Vermögens (MC-Fragen) Zeitabschreibungsverfahren im Vergleich



Eine Maschine wird am 12.01.01 geliefert (Anschaffungskosten: 120.000 €, Nutzungsdauer acht Jahre). Im Zugangsjahr wird monatsgenau abgeschrieben. Wie hoch sind die Abschreibungen in 01 nach der geometrisch-degressiven Methode (20%)? (Achtung Lieferung jetzt im Januar!)

- A) 6.000 €
- B) 12.000 €
- C) 24.000€
- D) 36.000€

Eine Maschine wird am 12.10.01 geliefert (Anschaffungskosten: 120.000 €, Nutzungsdauer acht Jahre). Im Zugangsjahr wird monatsgenau abgeschrieben. Wie hoch sind die Abschreibungen in 01 nach der geometrisch-degressiven Methode (20%)? (Achtung Lieferung jetzt im Oktober!)

A) 6.000€

- B) 12.000 €
- C) 24.000 €
- D) 36.000€

4.4 Bilanzierung des Vermögens (MC-Fragen) Zeitabschreibungsverfahren im Vergleich



Eine Fertigungsanlage wird Anfang 01 geliefert (Anschaffungspreis: 500.000 € zzgl. 19% Ust., voller Vorsteuerabzug, direkte Nebenkosten in Höhe von 40.000 € netto, Nutzungsdauer acht Jahre). Wie hoch sind die Abschreibungen in 01 und 02 nach der linearen Methode?

- A) 50.625 €
- B) 54.675 €
- C) 62.500 €

D) 67.500€

Aufgabenstellung wie oben. Wie hoch sind die Abschreibungen in 01 und 02 nach der geometrischdegressiven Methode (25%)?

- A) In 01: 101.250 €; in 02: 75.937,5 €
- B) In 01: 109.350 €: in 02: 82.012,5 €
- C) In 01: 125.000 €, in 02: 93.750 €
- D) In 01: 135.000 €, in 02: 101.250 €

4.4 Bilanzierung des Vermögens (MC-Fragen) Zeitabschreibungsverfahren im Vergleich



Eine Fertigungsanlage wird Anfang 01 geliefert (Anschaffungspreis: 540.000 €, Nutzungsdauer acht Jahre). Wie hoch sind die Abschreibungen in 01 und 02 nach der arithmetisch-degressiven Methode?

A) In 01: 105.000 €, in 02: 90.000 €

B) In 01: 120.000 €, in 02: 105.000 €

C) In 01: 135.000 €, in 02: 120.000 €

D) Keines der oben genannten

Aufgabenstellung wie oben. Die maximale Anzahl von Betriebsstunden beträgt 1.080.000. Verbrauchte Stunden in 01: 220.000, in 02: 240.000. Wie hoch sind die Abschreibungen in 01 und 02 nach der Leistungsabschreibung?

A) In 01: 55.000 €, in 02: 60.000 €

B) In 01: 110.000 €, in 02: 120.000 €

C) In 01: 220.000 €, in 02: 240.000 €

D) Keines der oben genannten



Erläuterung

<u>Vorab</u>: Die Anschaffungskosten betragen in allen Fällen 540.000 €. Die Vorsteuer ist voll abzugsfähig und stellt keinen Aufwand dar. Sie gehört daher nicht zu den Anschaffungskosten. Die Nebenkosten sind direkt zuzurechnen und bilden einen teil der Anschaffungskosten.

- a) 540.000 €/8Jahre = 67.500 in 01 und 02.
- b) In 01: 25% von 540.000 € = 135.000 €, Restbuchwert: 405.000 €. In 02: 25% von 405.000 € = 101.250 €.
- c) Degressionsbetrag: 540.000 €/36 Jahresziffern = 15.000 €.
 (Anzahl der Jahresziffern: (8x9)/2 = 36).
 In 01: 8 x 15.000 € = 120.000 €

In 01: 8 x 15.000 \in = 120.000 \in In 02: 7 x 15.000 \in = 105.000 \in .

d) Pro Leistungseinheit: 540.000 /1.080.000 Stunden = 0,5 €/Stunde.

In 01: $110.000 \in (220.000 \in /2)$ In 02: $120.000 \in (240.000 \in /2)$.

4.4 Bilanzierung des Vermögens (MC-Fragen) Zeitabschreibungsverfahren im Vergleich



Verständnisfrage: Es gelten die Daten des Falls 2. Welches Problem besteht bei der geometrischdegressiven Abschreibungsmethode am Ende der Nutzungsdauer (nach acht Jahren), wenn die Fertigungsanlage dann wertlos ist?

Die geometrisch-degressive Abschreibungsmethode kann nicht zum Restwert null führen, da immer nur ein bestimmter Prozentsatz der Anschaffungskosten bzw. des Restbuchwerts abgeschrieben wird.

Nach acht Jahren: Restwert von $540.000 \times (1-0.25)^8 = 54.060.97$

Zusätzlich zu den planmäßigen Abschreibungen des achten Jahres fällt ein Aufwand von 54.060,97 € an, um auf null zu kommen.

Wie kann dieses Problem gelöst werden?

Vorzeitiger Wechsel auf die lineare Abschreibungsmethode

4.4 Bilanzierung des Vermögens (MC-Fragen) Zeitabschreibungsverfahren im Vergleich



Bei einem Jahresabschreibungsbetrag von 60.000 € und dem Zugang am 10.05.01 werden in 01 Abschreibungen in welcher Höhe verrechnet?

- A) 0 €
- B) 20.000€
- C) 40.000€
- D) 60.000€

Bei einem Jahresabschreibungsbetrag von 60.000 € und dem Abgang am 10.05.05 werden in 05 Abschreibungen in welcher Höhe verrechnet?

A) 0 €

B) 20.000 €

- C) 40.000€
- D) 60.000€

4.4 Bilanzierung des Vermögens (MC-Fragen) Außerplanmäßige Abschreibung



Markieren Sie die korrekte Antwort!

- A) Bei einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung von Sachanlagen muss eine außerplanmäßige Abschreibung erfolgen.
- B) Bei einer voraussichtlich **nicht** dauerhaften Wertminderung im Umlaufvermögen kann eine außerplanmäßige Abschreibung erfolgen.
- C) Bei einer voraussichtlich **nicht** dauerhaften Wertminderung von Finanzanlagen muss eine außerplanmäßige Abschreibung erfolgen.
- D) Bei einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung im Umlaufvermögen kann eine außerplanmäßige Abschreibung erfolgen.

Markieren Sie die falsche Antwort!

- A) Bei einer voraussichtlich **nicht** dauerhaften Wertminderung von Sachanlagen darf keine außerplanmäßige Abschreibung erfolgen.
- B) Bei einer voraussichtlich **nicht** dauerhaften Wertminderung von Finanzanlagen darf eine außerplanmäßige Abschreibung erfolgen.
- C) Im Anlagevermögen gilt das gemilderte Niederstwertprinzip.
- D) Im Umlaufvermögen gilt das Höchstwertprinzip.

4.4 Bilanzierung des Vermögens (MC-Fragen) Außerplanmäßige Abschreibung



Bei betriebsnotwendigen Rohstoffbeständen muss eine Abschreibung vorgenommen werden, wenn der Marktwert für vergleichbare Rohstoffe gesunken ist. Hierbei ist welcher Markt von Relevanz?

A) Beschaffungsmarkt

- B) Beschaffungsmarkt und Absatzmarkt
- C) Absatzmarkt
- D) Keiner der oben genannten Punkte ist richtig

Bei Waren und Wertpapieren des Umlaufvermögens ist welcher Wert für den Niederstwerttest relevant?

- A) Veräußerungswert
- B) Wiederbeschaffungswert
- C) niedrigerer Wert aus Veräußerungs- und Wiederbeschaffungswert
- D) Keines der beiden

4.4 Bilanzierung des Vermögens (MC-Fragen) **Zusammenfassung: Bewertung des Anlagevermögens**



Unternehmer Schulze schließt am 01.03.01 einen Kaufvertrag über ein Bürogebäude ab. Der Übergang von Nutzen und Lasten ist der 01.08.01. Der Preis beträgt 400.000 €, die Notargebühren betragen 1.000 €. Die Grunderwerbsteuer beläuft sich auf 3,5% des Kaufpreises. Die Umsatzsteuer ist zu vernachlässigen. Der Abschreibungsprozentsatz beträgt drei Prozent der Anschaffungskosten. Wie hoch sind die Anschaffungskosten?

- A) 0 €
- B) 400.000€
- C) 401.000€
- D) 415.000€

4.4 Bilanzierung des Vermögens (MC-Fragen) **Zusammenfassung: Bewertung des Anlagevermögens**



Unternehmer Schulze schließt am 01.03.01 einen Kaufvertrag über ein Bürogebäude ab. Der Übergang von Nutzen und Lasten ist der 01.08.01. Der Preis beträgt 400.000 €, die Notargebühren betragen 1.000 €. Die Grunderwerbsteuer beläuft sich auf 3,5% des Kaufpreises. Die Umsatzsteuer ist zu vernachlässigen. Der Abschreibungsprozentsatz beträgt drei Prozent. Wie hoch sind die Abschreibungen in 01?

- A) 0 €
- B) 5.000 €
- C) 5.125€
- D) 5.187,5€

Angaben wie oben. Wie hoch ist der Restbuchwert am 31.12.01?

- A) 0 €
- B) 395.000 €
- C) 395.875 €
- D) 409.812,5€

4.4 Bilanzierung des Vermögens (MC-Fragen) **Zusammenfassung: Bewertung des Anlagevermögens**



Erläuterung

Die Anschaffungskosten betragen 415.000 €.

Die Notarkosten (1.000 €) und die Grunderwerbsteuer (14.000 €) sind Aufwendungen, die für die Beschaffung des Gebäudes anfallen. Sie sind als Nebenkosten Bestandteil der Anschaffungskosten.

Die Abschreibung beginnt mit der Nutzung am 1.8.01.

Abschreibungen 01: 3 % von 415.000 € = 12.450 €, davon 5/12: **5.187,50 €.**

Restbuchwert 31.12.01: **409.812,50** €



Unternehmer Müller erwirbt am 01.07.01 das Unternehmen von Schulze. Müller zahlt 5.000.000 € (Zeitwert des Eigenkapitals des Unternehmens: 4.200.000 €). Welcher Posten entsteht und wie ist er zu bilanzieren?

- A) Originärer Firmenwert in Höhe von 800.000 €
- B) Originärer Firmenwert in Höhe von 4.200.000 €
- C) Derivativer Firmenwert in Höhe von 800.000 €
- D) Derivativer Firmenwert in Höhe von 4.200.000 €

Der bisher angestellte Herr Meier gewinnt im Lotto 1.500.000 €. Er verwirklicht seinen Traum und kauft sich ein Unternehmen. Es kostet 1.200.000 € und umfasst Aktivposten zum Buchwert von 800.000 € (zusätzliche stille Reserven 20%) und Schulden im Wert von 240.000 €. Wie hoch ist der derivative Firmenwert?

- A) 240.000 €
- B) 400.000€
- C) 480.000€
- D) 720.000€



Markieren Sie die korrekte Aussage!

A) Für den derivativen Firmenwert besteht Ansatzverbot.

B) Für den derivativen Firmenwert besteht Ansatzpflicht.

- C) Für den derivativen Firmenwert besteht Ansatzwahlrecht.
- D) Für den derivativen Firmenwert besteht ab einem Betrag von 5.000.000 € Ansatzpflicht, davor Ansatzwahlrecht.

Markieren Sie die korrekte Aussage!

A) Der derivative Firmenwert ist ein Vermögensgegenstand.

B) Der derivative Firmenwert ist kein Vermögensgegenstand.

- C) Der derivative Firmenwert ist eine Schuld.
- D) Der derivative Firmenwert ist ein Eigenkapitalposten.



Markieren Sie die korrekte Aussage!

- A) Für den entgeltlich erworbenen Firmenwert besteht ein Ansatzwahlrecht.
- B) Entsteht der Firmenwert eines Unternehmens im Laufe der Zeit, besteht für den Posten eine Ansatzpflicht.
- C) Der derivative Firmenwert ergibt sich als Differenz aus dem Kaufpreis eines Unternehmens und dem Zeitwert seines Eigenkapitals.
- D) Der derivative Firmenwert ergibt sich als Differenz aus dem Kaufpreis eines Unternehmens und dem Buchwert seines Eigenkapitals.

Markieren Sie die korrekte Aussage!

- A) Der derivative Firmenwert ist immer über fünf Jahre abzuschreiben.
- B) Der derivative Firmenwert wird geometrisch-degressiv abgeschrieben, wenn diese Methode den Wertverlauf richtig widerspiegelt.
- C) Der Firmenwert kann im Handelsrecht auch vereinfachend über fünfzehn Jahre abgeschrieben werden, da diese Nutzungsdauer im Steuerrecht gilt.
- D) Der Firmenwert ist immer linear abzuschreiben.



Markieren Sie die falsche Aussage!

- A) Der Firmenwert ist außerplanmäßig abzuschreiben, wenn die Wertminderung voraussichtlich dauernd ist.
- B) Entfällt der Grund, der zu einer außerplanmäßigen Abschreibung des Firmenwerts geführt hat, darf dieser Posten nicht zugeschrieben werden.
- C) Entfällt der Grund, der zu einer außerplanmäßigen Abschreibung des Firmenwerts geführt hat, muss dieser Posten zugeschrieben werden.
- D) Nach § 246 Abs. 1 Satz 4 HGB gilt der derivative Firmenwert aber als Vermögensgegenstand.



Anfang 01 entsteht ein derivativer Firmenwert in Höhe von 8.000.000 €. Die Nutzungsdauer des Postens hängt im Wesentlichen von einem Geschäftsleiter ab, der in acht Jahren in den Ruhestand gehen will. Daher wird planmäßig linear über acht Jahre abgeschrieben. Am 31.12.03 verstirbt der Geschäftsleiter unerwartet. Der Firmenwert sinkt wertmäßig auf 2.000.000 €. Wie ist der Firmenwert Ende 01 zu bewerten?

- A) 2.000.000€
- B) 6.000.000€

C) 7.000.000€

D) 8.000.000€

Angaben wie oben. Wie ist der Firmenwert Ende 02 zu bewerten?

- A) 2.000.000€
- B) 6.000.000€
- C) 7.000.000€
- D) 8.000.000€



Angaben wie oben. Wie ist der Firmenwert Ende 03 zu bewerten?

A) 2.000.000€

- B) 6.000.000€
- C) 7.000.000€
- D) 8.000.000€

Angaben wie oben. Wie ist der Firmenwert Ende 04 zu bewerten?

A) 0 €

B) 1.000.000€

- C) 2.000.000€
- D) 4.000.000€

4.4 Bilanzierung des Vermögens (MC-Fragen) LIFO / FIFO



Markieren Sie die korrekte Antwort!

- A) Das Lifo-Verfahren kann nicht zur vereinfachenden Bewertung von Rohstoffen im Rahmen der GoB eingesetzt werden.
- B) Das Lifo-Verfahren führt bei kontinuierlich steigenden Preisen grundsätzlich zur niedrigsten Bewertung des Endbestands an Vorräten.
- C) Das Fifo-Verfahren kann zur vereinfachenden Bewertung von Wertpapieren des Umlaufvermögens im Rahmen der GoB eingesetzt werden.
- D) Das Fifo-Verfahren kann nur zur vereinfachenden Bewertung genutzt werden, wenn es nicht der tatsächlichen Verbrauchsfolge widerspricht.

4.4 Bilanzierung des Vermögens (MC-Fragen) **Durchschnittsmethode**



Buchdruckermeister Müller erwirbt in 01 zu verschiedenen Zeitpunkten Papier für die Produktion von Büchern. Der Anfangsbestand am 01.01.01 ist null. Am 01.03.01 werden 100.000 Bogen zu je 15 € / Bogen, am 01.09.01: 80.000 Bogen zu je 12 € / Bogen und am 01.12.01: 60.000 Bogen zu je 14 € / Bogen erworben. Am 31.12.01 sind noch 25.000 Bogen auf Lager. Wie hoch ist der Bestandswert der Vorräte zum 31.12.01 nach der Durchschnittsmethode?

- A) 13 €
- B) 13,67€
- C) 13,75€
- D) 13,9 €

Erläuterung

Der Durchschnittswert beträgt 13,75 €/Bogen (3.300.000 € / 240.000 Bogen). Da sich noch 25.000 Bogen auf Lager befinden, beträgt der Wert insgesamt 343.750 €.

4.4 Bilanzierung des Vermögens (MC-Fragen) LIFO / FIFO



Unternehmer Müller erwirbt in 01 zur Beheizung seines Schmelzofens nacheinander die folgenden Rohstoffmengen (Kohle): 1.000 kg à 15 € / kg, 1.400 kg à 18 € / kg und 600 kg à 16 € / kg. Am Ende des Jahres sind noch 720 kg auf Lager. Anfangsbestand zum 01.01.01: 300 kg à 12 € / kg. Wie hoch ist der Verbrauch in 01 nach dem Fifo-Verfahren?

- A) 9.900 €
- B) 11.760 €
- C) 41.460 €
- D) 43.500 €

Angaben wie oben. Wie hoch ist der Endbestand in 01 nach dem Fifo-Verfahren?

- A) 9.900 €
- B) 11.760 €
- C) 41.460 €
- D) 43.500 €

4.4 Bilanzierung des Vermögens (MC-Fragen) LIFO / FIFO



Unternehmer Müller erwirbt in 01 zur Beheizung seines Schmelzofens nacheinander die folgenden Rohstoffmengen (Kohle): 1.000 kg à 15 € / kg, 1.400 kg à 18 € / kg und 600 kg à 16 € / kg. Am Ende des Jahres sind noch 720 kg auf Lager. Anfangsbestand zum 01.01.01: 300 kg à 12 € / kg. Wie hoch ist der Verbrauch in 01 nach dem Lifo-Verfahren?

- A) 9.900 €
- B) 11.760 €
- C) 41.460 €

D) 43.500 €

Angaben wie oben. Wie hoch ist der Endbestand in 01 nach dem Lifo-Verfahren?

- A) 9.900 €
- B) 11.760 €
- C) 41.460 €
- D) 43.500 €

4.4 Bilanzierung des Vermögens (MC-Fragen) LIFO / FIFO



Erläuterung

Die Werte der Verbräuche und der Endbestände werden in der Tabelle abgebildet:

	Fifo-Methode Lifo-Methode	
Verbrauch	41.640 €	43.500 €
Endbestand	11.760 €	9.900 €

Verbrauch (Fifo): 300*12 + 1000*15 + 1.280*18 = 41.460 €

Endbestand (Fifo): 600*16 € + 120*18 € = 11.760 €

Verbrauch (Lifo): 580*15 € + 1400*18 € + 600*16 € = 43.500 €

Endbestand (Lifo): 300*12 € + 420*15 € = 9.900 €

4.4 Bilanzierung des Vermögens (MC-Fragen) LIFO / FIFO



Unternehmer Müller erwirbt in 01 zur Beheizung seines Schmelzofens nacheinander die folgenden Rohstoffmengen (Kohle): 1.000 kg à 15 € / kg, 1.400 kg à 18 € / kg und 600 kg à 16 € / kg. Am Ende des Jahres sind noch 720 kg auf Lager. Anfangsbestand zum 01.01.01: 300 kg à 12 € / kg. Wie sind die jeweiligen Endbestände zu bewerten, wenn am Bilanzstichtag der beizulegende Wert 11 € / kg beträgt und das LIFO-Verfahren angewandt wird?

A) 7.920 €

- B) 8.450 €
- C) 9.900 €
- D) 11.760 €

Erläuterung

Es gilt der Grundsatz, dass der beizulegende Wert Vorrang vor dem Wert hat, der sich nach den Verbrauchsfolgeverfahren ergibt (sofern beizulegender Wert < Wert aus Verbrauchsfolgeverfahren). Somit **muss** eine Bewertung mit 11 € / kg vorgenommen werden (strenges Niederstwertprinzip). Der Endbestand ist sowohl im Fall der Anwendung des Lifo als auch des Fifo mit 7.920 € zu bewerten.

4.4 Bilanzierung des Vermögens (MC-Fragen) Forderungen



Unternehmer Schulze hat am Bilanzstichtag (31.12.01) zwei Forderungen aus Lieferungen im Bestand. Die Forderung A hat einen Nennwert von 238.000 € und die Forderung B einen Nennwert von 178.500 € (jeweils inklusive 19% USt). Die Forderung A wird wahrscheinlich zu 50% ausfallen. Forderung B fällt sicher zu 60% aus. Wie ist Forderung A am Bilanzstichtag zu bewerten?

- A) 0 €
- B) 119.000 €
- C) 138.000 €
- D) 238.000 €

Angaben wir oben. Wie ist Forderung B am Bilanzstichtag zu bewerten?

- A) 0 €
- B) 71.400 €
- C) 88.500 €
- D) 178.500 €

4.4 Bilanzierung des Vermögens (MC-Fragen) **Forderungen**



Erläuterung

Forderung A: Ohne USt-Korrektur: 100.000 € + 38.000 € = 138.000 €.

Forderung B: Mit USt-Korrektur: 71.400 € (40% von 178.500 €).

4.4 Bilanzierung des Vermögens (MC-Fragen) Niedrigere Werte



Wertpapierhändler Karl Aktie hat am 31.12.01 Wertpapiere der Sorte XY im Umlaufvermögen. Die Anschaffungskosten betrugen in 01: 42 € pro Stück. Am 31.12.01 ist ein Verkauf für 41 € möglich, wobei 1,5 € Veräußerungskosten zu tragen sind. Eine Wiederbeschaffung ist zu 41 € zzgl. 50 Cent Gebühr möglich. Mit welchem Betrag sind die Wertpapiere am 31.12.01 zu bewerten?

A) 39,5€

- B) 41,0 €
- C) 41,5€
- D) 42,0 €

Erläuterung

Für Wertpapiere im Umlaufvermögen ist der niedrigere Wert relevant, der sich aus dem Wiederbeschaffungswert oder Veräußerungswert ergibt.

- Wiederbeschaffungswert: 41,50 € pro Stück (inklusive Nebenkosten)
- Veräußerungswert: 39,50 € pro Stück (nach Abzug von Veräußerungskosten).

Somit ist der Veräußerungswert von 39,50 € relevant und es muss eine außerplanmäßige Abschreibung erfolgen, da dieser Wert unter den Anschaffungskosten liegt.

4.4 Bilanzierung des Vermögens (MC-Fragen) **Zuschreibungen**



Der Preis einer Fertigungsanlage beträgt Anfang 01: 500.000 € zzgl. 19% USt. Ein voller Vorsteuerabzug ist möglich. Die Nutzungsdauer ist zehn Jahre, die Abschreibung erfolgt linear. Am 31.12.02 ist der beizulegende Stichtagswert auf 180.000 € gesunken. Am 31.12.04 ist der Wert wieder gestiegen und beträgt 320.000 €. Wie ist am 31.12.02 in der Handelsbilanz zu bewerten?

- A) Bilanzierung der Maschine mit 0 €
- B) Bilanzierung der Maschine mit 180.000 €
- C) Bilanzierung der Maschine mit 400.000 €
- D) Bilanzierung der Maschine mit 500.000 €

Angaben wir oben. Wie ist am 31.12.04 in der Handelsbilanz zu bewerten?

- A) Bilanzierung der Maschine mit 0 €
- B) Bilanzierung der Maschine mit 300.000 €
- C) Bilanzierung der Maschine mit 320.000 €
- D) Bilanzierung der Maschine mit 500.000 €

4.4 Bilanzierung des Vermögens (MC-Fragen) **Zuschreibungen**



Erklärung

- a) Buchwert 31.12.02: 400.000 €. Der jährliche Abschreibungsbetrag von 50.000 € ist zweimal von den Anschaffungskosten abzuziehen. Der beizulegende Stichtagswert ist 180.000 €, sodass eine dauerhafte Wertminderung besteht (Abschreibungspflicht). Der Wert liegt für mindestens die Hälfte (4,4 Jahre) der Restnutzungsdauer (acht Jahre) unter dem planmäßigen Restwert (200.000 €).
- b) Zum 31.12.04 ist der Wert der Fertigungsanlage wieder gestiegen, sodass eine Zuschreibung erfolgen muss. Die Zuschreibung ist nach oben begrenzt: Es ist maximal auf den Betrag zuzuschreiben, der sich bei Anwendung des ursprünglichen Abschreibungsplan ergeben hätte: 300.000 € (500.000 € abzgl. 4 x 50.000 €). Es kann **keine** Zuschreibung auf 320.000 € erfolgen.

MC-Fragen zu Kapitel 4.5

4.5 Bilanzierung und Bewertung der Schulden (MC-Fragen) Einordnung von Rückstellungen nach deren Verpflichtungscharakter



Bei welchen der folgenden ungewissen Verbindlichkeiten besteht ein Verbot zum Ansatz als Rückstellung zum 31.12.02 in der Handelsbilanz eines Einzelunternehmens?

A) Berechnete Gewerbesteuer für 02: 5.000 €

B) Berechnete Einkommensteuer für 02: 3.200 €

- C) Beitrag zur Berufsgenossenschaft 02: 4.000 €
- D) Keines der oben genannten

Bei welchen der folgenden ungewissen Verbindlichkeiten besteht ein Verbot zum Ansatz als Rückstellung zum 31.12.02 in der Handelsbilanz eines Einzelunternehmens?

- A) Der Unternehmer setzt in 02 gemietete Maschinen ein. Im Mietvertrag hat er sich verpflichtet, die Maschinen am Ende der Mietlaufzeit generalüberholt zurückzugeben. Ende 02 ist ein Betrag von 15.000 € angemessen.
- B) Die Buchführungsarbeiten für Januar 03 werden Ende Januar 03 durchgeführt. Betrag: 500 €.
- C) Die Genehmigung zum Abbau eines Erzvorkommens wurde mit der Auflage der späteren Wiederaufforstung erteilt. Auch in 02 findet ein Abbau statt. Ende 02 ist ein Betrag von 50.000 € angemessen.
- D) Keines der oben genannten

4.5 Bilanzierung und Bewertung der Schulden (MC-Fragen) Einordnung von Rückstellungen nach deren Verpflichtungscharakter



Erläuterung

- a) Gewerbesteuer 02: Rückstellungspflicht. Es besteht eine Verpflichtung gegenüber dem Staat, die in 02 wirtschaftlich verursacht worden ist.
- b) Einkommensteuer 02: Rückstellungsverbot. Es handelt sich nicht um eine betriebliche, sondern um eine **private Steuer.**
- c) Beitrag zur Berufsgenossenschaft: Rückstellungspflicht für den Betrag aus 02 Rückstellungsverbot für den Beitrag aus 03. Beide Verpflichtungen bestehen gegen Dritte, aber nur die Verpflichtung in Höhe von 4.000 € ist in 02 verursacht worden. Die Verpflichtung aus 03 gehört wirtschaftlich in das Geschäftsjahr 03.
- d) Erneuerungsrückstellung: Rückstellungspflicht. Es besteht eine vertragliche Verpflichtung gegenüber dem Vermieter. Sie ist in 02 durch die Nutzung der Maschinen entstanden, sodass sie wirtschaftlich zu 02 gehört.
- e) Buchführungsarbeiten: Rückstellungspflicht für die Arbeiten aus Dezember 02 und Rückstellungsverbot für die Arbeiten für Januar 03. Es liegt in beiden Fällen eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung vor. Nur der Aufwand für die Dezemberbuchungen ist in 02 verursacht worden. Die Aufwendungen für die Januarbuchungen gehören zum Geschäftsjahr 03.
- f) Wiederaufforstung: Rückstellungspflicht. Es besteht eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung gegenüber der Behörde. Die Verpflichtung ist durch den Abbau in 02 wirtschaftlich entstanden.

4.5 Bilanzierung und Bewertung der Schulden (MC-Fragen) Einordnung von Rückstellungen nach deren Verpflichtungscharakter



Markieren Sie die falsche Antwort

- A) Wird eine in 01 unterlassene Instandhaltung einer eigenen Maschine im März 02 nachgeholt, besteht im Handelsrecht eine Passivierungspflicht.
- B) Wird eine in 01 unterlassene Instandhaltung einer eigenen Maschine im April 02 nachgeholt, besteht im Handelsrecht eine Passivierungspflicht.
- C) Wird eine in 01 unterlassene Instandhaltung einer gemieteten Maschine (mit Instandhaltungspflicht im Mietvertrag) im Februar 02 nachgeholt, besteht im Handelsrecht eine Passivierungspflicht.
- D) Wird eine in 01 unterlassene Instandhaltung einer gemieteten Maschine (mit Instandhaltungspflicht im Mietvertrag) im April 02 nachgeholt, besteht im Handelsrecht eine Passivierungspflicht.

4.5 Bilanzierung und Bewertung der Schulden (MC-Fragen) **Drohverluste**



Die A-B-OHG bestellt am 01.10.01 Rohstoffe, die am 01.03.02 geliefert werden. Mit der Lieferung wird der Rechnungsbetrag in Höhe von 200.000 € fällig. Die Umsatzsteuer wird vernachlässigt. Ende Dezember stellt Gesellschafter A fest, dass die Rohstoffpreise gesunken sind und jetzt ein Bezug für 180.000 € möglich wäre. Bilanzstichtag ist der 31.12.01. Welche Art von Geschäft liegt am 31.12.01 vor? Wie wird es im Regelfall bilanziert?

- A) Unsicheres Geschäft, im Regelfall keine Bilanzierung
- B) Unsicheres Geschäft, im Regelfall Bilanzierung
- C) Schwebendes Geschäft, im Regelfall keine Bilanzierung
- D) Schwebendes Geschäft, im Regelfall Bilanzierung

Was ist im obigen Fall handelsrechtlich zu veranlassen?

- A) Prüfung aller Rohstoffbestände
- B) Verbot zur Bilanzierung einer Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften
- C) Wahlrecht zur Bilanzierung einer Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften in Höhe von 20.000 €
- D) Pflicht zur Bilanzierung einer Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften in Höhe von 20.000 €

4.5 Bilanzierung und Bewertung der Schulden Bewertungsmaßstäbe (Passiva)



Unternehmer Müller nimmt am 01.10.01 ein Darlehen mit fünfjähriger Laufzeit auf: Nennbetrag: 100.000 €, Auszahlungsbetrag 97.000 € (= 3% Disagio). Die Rückzahlung hat am Ende der Laufzeit zu 100% zu erfolgen. Wie erfolgt die Bewertung der Verbindlichkeit am 31.12.01?

- A) Ansatz als Rückstellung in Höhe von 97.000 €
- B) Ansatz als Rückstellung in Höhe von 100.000 €
- C) Ansatz als Verbindlichkeit in Höhe von 97.000 €
- D) Ansatz als Verbindlichkeit in Höhe von 100.000 €

Antwort

Verbindlichkeiten sind mit dem **Erfüllungsbetrag** zu bewerten, der bei Geldleistungsverpflichtungen dem Rückzahlungsbetrag entspricht. Somit ist das Darlehen mit dem Betrag von 100.000 € anzusetzen. Eine Passivierung von 97.000 € ist unzulässig. Durch Ansatz des Disagios kann dieser Wert per Saldo erreicht werden.

MC-Fragen zu Kapitel 4.6

4.6 Bilanzierung des Eigenkapitals (MC-Fragen) Eigenkapital der AG und GmbH



Markieren Sie die richtige Antwort!

- A) Das Grundkapital der AG beträgt mindestens 25.000 € und wird in der Bilanz als gezeichnetes Kapital ausgewiesen.
- B) Das Stammkapital der AG beträgt mindestens 25.000 € und wird in der Bilanz als gezeichnetes Kapital ausgewiesen.
- C) Das Grundkapital der GmbH beträgt mindestens 50.000 € und wird in der Bilanz als gezeichnetes Kapital ausgewiesen.
- D) Das Stammkapital der GmbH beträgt mindestens 25.000 € und wird in der Bilanz als gezeichnetes Kapital ausgewiesen.

Markieren Sie die richtige Antwort!

- A) Eine Aktiengesellschaft haftet nur mit ihrem Grundkapital für ihre Verbindlichkeiten.
- B) Eine Aktiengesellschaft haftet mit ihrem gesamten Vermögen für ihre Verbindlichkeiten.
- C) Das Grundkapital der AG darf nicht höher sein als 50.000 €.
- D) Das Grundkapital der AG muss höher sein als 50.000 €.

4.6 Bilanzierung des Eigenkapitals (MC-Fragen) Eigenkapital der AG und GmbH



Markieren Sie die richtige Antwort!

- A) Das Grundkapital der GmbH beträgt mindestens 25.000 € und wird in der Bilanz als gezeichnetes Kapital ausgewiesen.
- B) Das Grundkapital der AG beträgt mindestens 25.000 € und wird in der Bilanz als Grundkapital ausgewiesen.
- C) Das Grundkapital der AG beträgt mindestens 50.000 € und wird in der Bilanz als gezeichnetes Kapital ausgewiesen.
- D) Das Stammkapital der GmbH beträgt mindestens 50.000 € und wird in der Bilanz als gezeichnetes Kapital ausgewiesen.

4.6 Bilanzierung des Eigenkapitals (MC-Fragen) Kapitalrücklagen



Markieren Sie die richtige Antwort!

- A) Kapitalrücklagen entstehen durch erwirtschaftete Beträge in erfolgreichen Geschäftsjahren.
- B) Werden Aktien mit einem Agio von 100.000 € platziert, entsteht eine Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB.
- C) Alle Kapitalrücklagen können bei einer AG jederzeit aufgelöst werden.
- D) Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB können bei einer AG jederzeit aufgelöst werden.

Markieren Sie die richtige Antwort!

- A) Werden Aktien unter Nennwert ausgegeben (Disagio: 100.000 €), ist die entsprechende Kapitalrücklage um 100.000 € zu vermindern.
- B) Werden Aktien mit Sonderrechten ausgestattet, wofür die Aktionäre einen Zusatzbetrag von 50.000 € zahlen, ist aus Unternehmenssicht zu buchen: "Bank an sonstige betriebliche Erträge 50.000".
- C) Kapitalrücklagen sollen die Haftungsbasis der Kapitalgesellschaften erhöhen, wodurch der Gläubigerschutz verstärkt wird.
- D) Kapitalrücklagen entstehen durch erwirtschaftete Beträge in erfolgreichen Geschäftsjahren.

4.6 Bilanzierung des Eigenkapitals (MC-Fragen) Gesetzliche Rücklage



Die A-AG hat ein gezeichnetes Kapital von 500.000 €. Am 31.12.02 besteht eine gesetzliche Rücklage von 44.000 €. Der Jahresüberschuss 03 beläuft sich auf 300.000 €. Aus 02 existiert noch ein Verlustvortrag von 20.000 €. Kapitalrücklagen sind nicht vorhanden. Ohne satzungsmäßige Besonderheiten. Welche betragsmäßige Höhe der gesetzliche Rücklage ist erforderlich?

- A) 40.000 €
- B) 50.000€
- C) 100.000 €
- D) 300.000 €

Angaben wie oben. Welcher Betrag soll der gesetzlichen Rücklage Ende 03 zugeführt werden?

- A) 6.000 €
- B) 14.000 €
- C) 15.000 €
- D) 50.000€

4.6 Bilanzierung des Eigenkapitals (MC-Fragen) Gesetzliche Rücklage



Die gesetzliche Rücklage muss...

- A) 5% des Jahresüberschusses betragen.
- B) 10% des Jahresüberschusses betragen.
- C) 5% des gezeichneten Kapitals betragen.
- D) 10% des gezeichneten Kapitals betragen.

4.6 Bilanzierung des Eigenkapitals (MC-Fragen) Bilanzgewinn



Gegeben ist die Bilanz der X-AG zum Beginn des Geschäftsjahres 02. In 02 entscheidet die Hauptversammlung, vom Bilanzgewinn 01 nur 100.000 € auszuschütten und den verbleibenden Betrag ins nächste Jahr vorzutragen. In 02 entsteht ein Jahresüberschuss von 200.000 €. Der Vorstand will 50% dieses Betrags, also 100.000 €, den anderen Gewinnrücklagen zuführen. Der Rest soll den Aktionären zur Ausschüttung bereitgestellt werden.

A	Bilanz zum 01.01.02		Р
Diverse Vermögensgegenstände	600.000	Gezeichnetes Kapital	400.000
		Gesetzliche Rücklage	20.000
		Bilanzgewinn	180.000
	600.000		600.000

Welcher Betrag muss der gesetzlichen Rücklage in 02 zugeführt werden?

- A) 5.000 €
- B) 9.000€
- C) 10.000€
- D) 14.000 €

4.6 Bilanzierung des Eigenkapitals (MC-Fragen) Bilanzgewinn



Angaben wie in der vorherigen Aufgabe. Welchen Betrag kann der Vorstand maximal den Gewinnrücklagen zuführen?

- A) 95.000 €
- B) 100.000€
- C) 140.000 €
- D) 185.000 €

Wie hoch ist das gezeichnete Kapital Anfang 03?

- A) 400.000€
- B) 500.000€
- C) 595.000 €
- D) 600.000€

4.6 Bilanzierung des Eigenkapitals (MC-Fragen) **Bilanzgewinn**



Angaben wie in der vorherigen Aufgabe. Wie hoch ist die gesetzliche Rücklage Anfang 03?

- A) 10.000€
- B) 20.000€
- C) 30.000€
- D) 40.000€

Wie hoch ist das Konto andere Gewinnrücklagen Anfang 03?

- A) 0 €
- B) 95.000€
- C) 100.000€
- D) 180.000 €

4.6 Bilanzierung des Eigenkapitals (MC-Fragen) **Bilanzgewinn**



Angaben wie in der vorherigen Aufgabe. Wie hoch ist der Bilanzgewinn Ende 02?

- A) 175.000 €
- B) 180.000€
- C) 195.000 €
- D) 200.000€

4.6 Bilanzierung des Eigenkapitals (MC-Fragen) Formen des Erfolgsausweises



Der Gewinn des laufenden Geschäftsjahres einer Kapitalgesellschaft wird wie folgt bezeichnet:

- A) Jahresfehlbetrag
- B) Gewinnvortrag
- C) Gewinnrücklage
- D) Jahresüberschuss

Der Jahresüberschuss ist ein Gewinn...

- A) Ohne Verlustvortrag.
- B) Ohne Gewinnvortrag.
- C) Ohne Steuern.
- D) Nach Steuern.

4.6 Bilanzierung des Eigenkapitals (MC-Fragen) Formen des Erfolgsausweises



Entscheidet die Gesellschafterversammlung einer GmbH speziell über die Einbehaltung und Zuweisung eines Gewinnbetrags, wird welcher der folgenden Posten erhöht?

- A) Jahresfehlbetrag
- B) Gewinnvortrag
- C) Gewinnrücklagen
- D) Jahresüberschuss

Kann bei einer GmbH ein Jahresfehlbetrag nicht ausgeglichen werden, erscheint im neuen Geschäftsjahr folgender Posten auf der Passivseite:

- A) Jahresfehlbetrag
- B) Gewinnvortrag
- C) Verlustvortrag
- D) Jahresüberschuss

4.6 Bilanzierung des Eigenkapitals (MC-Fragen) Formen des Erfolgsausweises



In einer Aktiengesellschaft wird bei einer ordentlichen Kapitalerhöhung welcher Posten erhöht?

- A) Gezeichnetes Kapital
- B) Gewinnvortrag
- C) Gewinnrücklagen
- D) Jahresüberschuss

Werden von einer Aktiengesellschaft Aktien über dem Nennbetrag ausgegeben, verändert (verändern) sich welche(r) Eigenkapitalposten?

- A) Gezeichnetes Kapital
- B) Gezeichnetes Kapital und Kapitalrücklage
- C) Kapitalrücklage
- D) Gezeichnetes Kapital und Gewinnrücklage

Dummy löschen